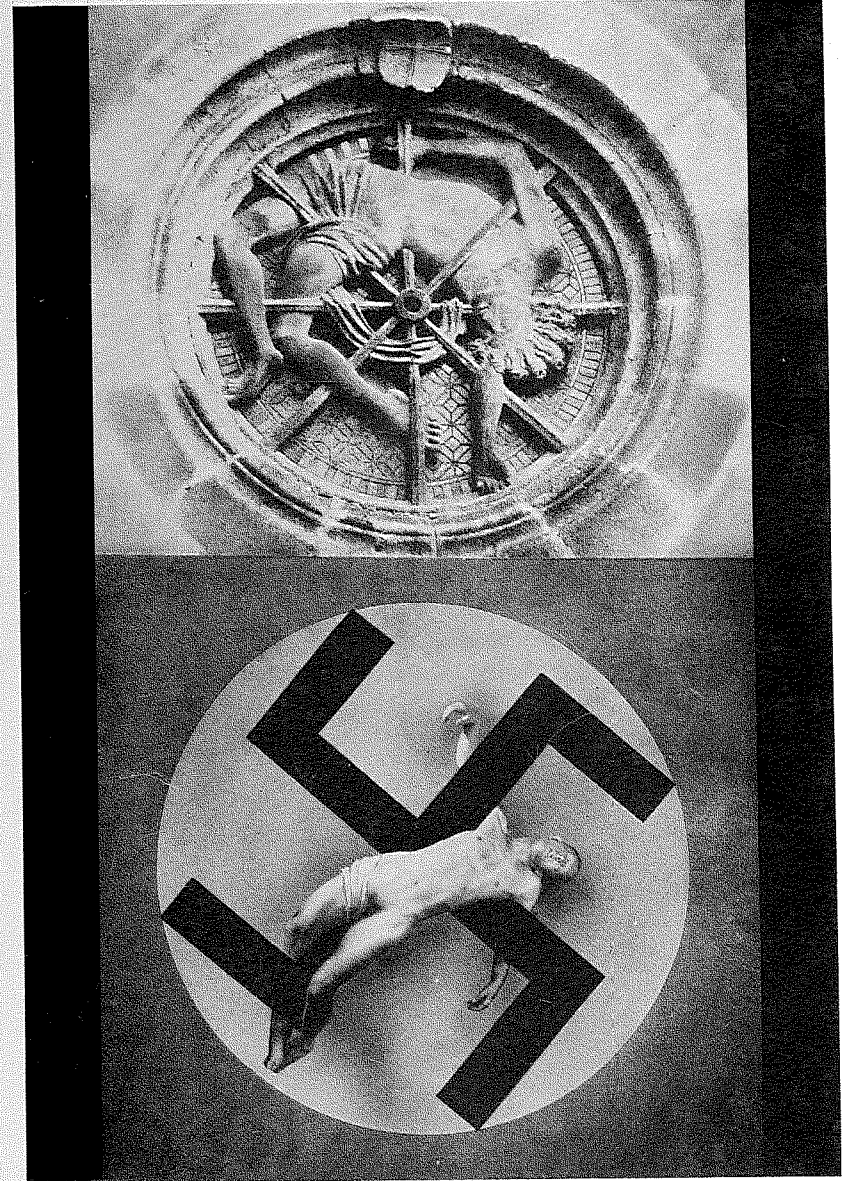




Stadtarchiv
Tübingen

• P

277

11

Gräberfeld X Eine Dokumentation über NS-Opfer
auf dem Tübinger Stadtfriedhof

P 277/11

Kleine Tübinger Schriften
Heft 11

© 1987
Universitätsstadt Tübingen · Kulturamt
Druck: Gulde-Druck GmbH
Repros: Rudolf Künstle

Umschlagbild: Fotomontage von John Heartfield 1934
mit der Darstellung des aufs Rad geflochtenen
Hl. Georgs von der Tübinger Stiftskirche

Kleine Tübinger Schriften

Benigna Schönhagen

Das Gräberfeld X

Eine Dokumentation über NS-Opfer
auf dem Tübinger Stadtfriedhof



119/1988

Vorwort

Das Gräberfeld X auf dem Tübinger Stadtfriedhof hat in den letzten Jahren immer wieder heftig die Gemüter bewegt; vor allem Jüngere haben über seinen Sinn und seine Herkunft diskutiert. Um Klarheit insbesondere darüber zu schaffen, wer im Gräberfeld X seine letzte Ruhe gefunden hat, betraute die Stadt Tübingen Frau Benigna Schönhagen mit entsprechenden Nachforschungen.

Das Ergebnis, so erschreckend es auch sein mag, verdeutlicht, wie wichtig es ist, sich »vor Ort« um die Geschichte des Nationalsozialismus zu kümmern. An der Belegung des Gräberfeldes X wird die systematische (systembildende und systembedingte) Rechtlosigkeit des einzelnen offengelegt, wird Unrecht deutlich, das in seiner Alltäglichkeit und Gewöhnlichkeit verschwiegen, vergessen oder verdrängt wird und deshalb vielen, gerade den Jüngeren, unbekannt bleibt. Der Umgang mit der Geschichte, auch oder gerade mit der Geschichte einer Stadt, darf sich nicht auf Glanzperioden beschränken, sondern muß – als eigene Geschichte von den Kommunen selbst erarbeitet – auch jene Zeiten berücksichtigen, die uns unangenehm sind und die Erben bedrücken. Die nationalsozialistische Vergangenheit ist ein Teil der Tübinger Geschichte.

Mein Dank gebührt Frau Schönhagen, die eine – wie es anfangs schien – fast unlösbare Aufgabe übernahm und mit ihren hier niedergelegten Forschungsergebnissen wichtige Spuren einer schlimmen Zeit gesichert hat: uns allen zur Mahnung.

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

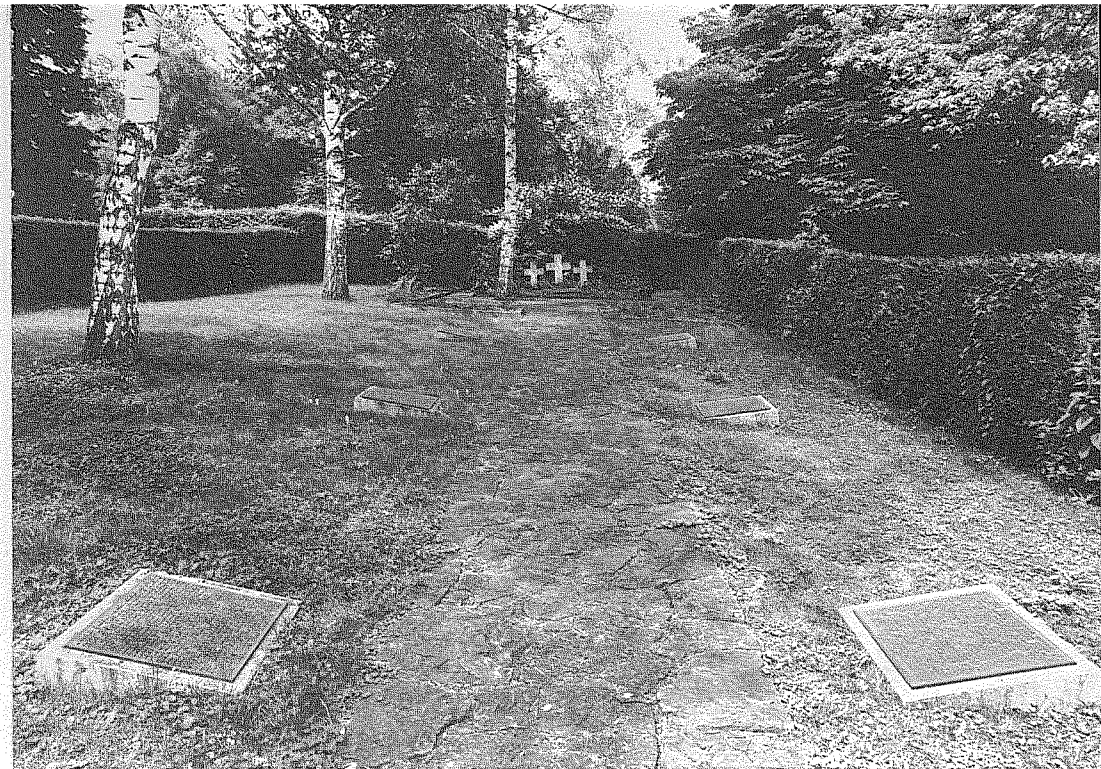
Vorwort	3
I Einleitung	
Geschichte der Gedenkstätte	7
Zur Dokumentation: Entstehung, Resümee, Dank	18
II NS-Opfer auf dem Gräberfeld X	
Hingerichtete	23
Politischer Widerstand	29
»Wehrkraftzersetzung«,	
»Volksschädlings«- und »Heimtücke«-Vergehen	40
»Polen-Strafordnung«	48
Fahnenflucht und Wehrmachtsjustiz	53
»Gewaltverbrechen«	57
Exekutierte	59
Verbotene Freundlichkeit	64
Theodor Kalymon	67
Gestapogefängnis Welzheim	70
»Auf der Flucht erschossen«	78
Zugrundegerichtete	79
Kriegsgefangenen- und Fremdarbeiterlager	81
Arbeitserziehungslager Aistaig	90
Arbeitshaus Vaihingen	94
Haftanstalten	103
Starfgefängnis Rottenburg	108
Heilanstalten	112
III Rolle der Anatomie	
Nachschubprobleme	119
»Kriegsmäßig abnorme« Leichenlieferungsmöglichkeiten	122
Querverbindungen	126
Wissenschaft im Dienste der nationalsozialistischen »Volksgemeinschaft«	129

IV Anhang

Anmerkungen	131
Abkürzungen	143
Literatur	144
Abbildungsverzeichnis	147

*»Die Erinnerung an dieses bestialische Geschehen tut weh.
Täter wollen vergessen, Opfer vergessen nicht.
Gerade deshalb ist dieses Gedenken für uns Deutsche unausweichlich.
Wir können uns nicht um die Antwort herumdrücken
auf die Frage, warum wir Hitler getragen haben
und so lange ertragen konnten, bis andere uns
von ihm befreiten.«*

(Eugen Schmid am 8. Mai 1985 auf dem Gräberfeld X)

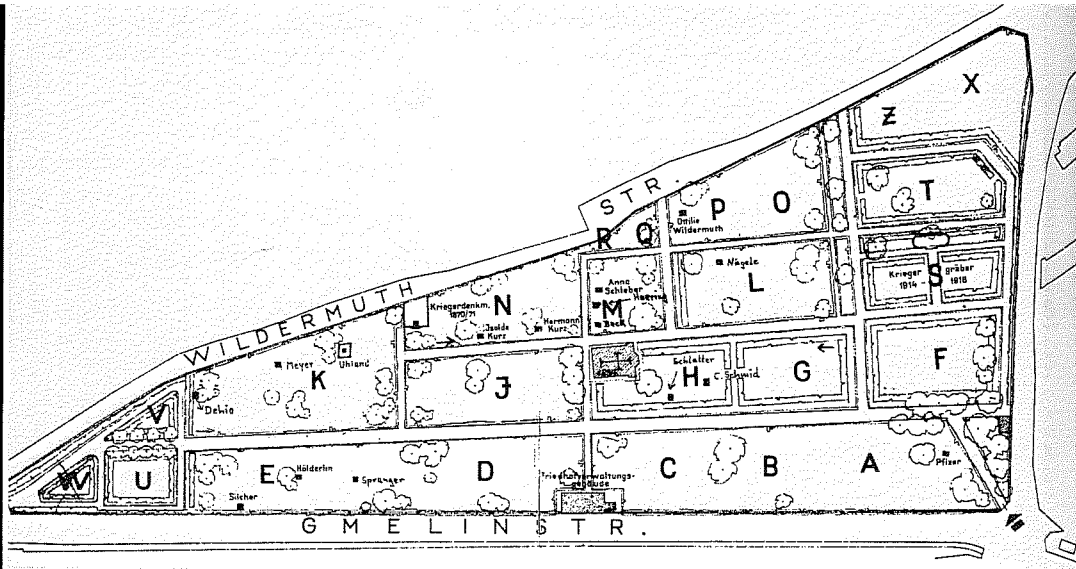


Das Gräberfeld X heute.

I Einleitung

Geschichte der Gedenkstätte

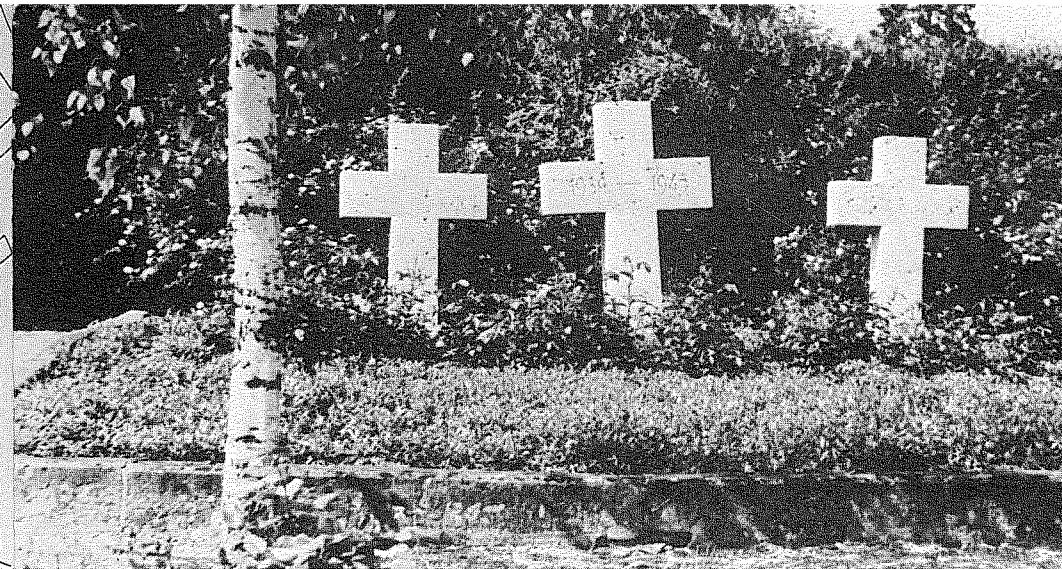
Es war nur der Zufall der alphabetischen Reihenfolge, der dem ehemaligen Anatomiegräberfeld auf dem Tübinger Stadtfriedhof zu der Bezeichnung »Gräberfeld X« verhalf. Doch paßt diese Bezeichnung wie kaum eine zweite; denn sie weist ungewollt auf die vielen unbekannten Größen hin, die Unklarheiten, halben Wahrheiten, verdrängten Erinnerungen und Gerüchte, die sich um diese Grabstätte und ihre Funktion in der Zeit des Nationalsozialismus ranken. Einige halten es für ein ganz gewöhnliches Gräberfeld, wie es das Anatomische



Die Gräberfelder des Stadtfriedhofs.

Institut der Universität Tübingen seit 1849 im hintersten Teil des Stadtfriedhofs, an der Ecke zur Sigwartstraße hin, benutzte. Andere vermuten in ihm eine Art Abfallhalde einer »Transferstelle zur Beseitigung von Gewaltopfern«¹. Massenhaft seien dort bei Kriegsende Leichen verscharrt worden². Tatsächlich war das Gräberfeld keineswegs eine normale Begräbnisstätte, sondern während des 2. Weltkriegs eine Endstation im nationalsozialistischen Vernichtungsprogramm. Mehr als zwei Drittel der Toten, die dort zwischen 1939 und 1945 begraben wurden, starben keines natürlichen Todes, sondern sind Opfer staatlicher Gewalt geworden. Für die Vorkriegsjahre des NS-Regimes ließ sich das nur in wenigen Fällen nachweisen.

Lange Zeit begnügte man sich mit den Gerüchten. Alle Anstöße, die Geschichte des Gräberfeldes aufzuarbeiten, verliefen bis vor kurzem im Sande. Ja, sie wurden abgeblockt, in oberflächliche Vergangenheits»bewältigung« umgebogen, denn die Beschäftigung mit dem Gräberfeld verlangt eine Auseinandersetzung mit der NS-Zeit »ohne Sicherheitsabstand«³. Auf einmal sind die Verbrechen der nationalsozialistischen Ausrottungspolitik nicht mehr auf die Vernichtungslager im Osten beschränkt, sondern nahegerückt bis in die eigene Stadt. Insofern ist die Geschichte dieses Gräberfeldes nach 1945 der lokale Ausdruck für die allgemeinen Schwierigkeiten der Bundesbürger im Umgang mit der faschistischen Vergangenheit. In ihr spiegeln sich ebenso die Probleme wider, die es bereitet, Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen wie die fehlende



Drei Steinkreuze und die Eckdaten des Krieges: ein erster Versuch des Gedenkens.

Übereinstimmung darüber, welche Lehren aus dieser Vergangenheit zu ziehen sind⁴.

Direkt nach dem Krieg war das Wissen um die verbrecherischen Zusammenhänge noch präsent. Mißtrauisch geworden wegen der Vorgänge in anderen Anatomien und der aufgedeckten medizinischen Verbrechen⁵, ließ der verantwortliche französische Besatzungsoffizier im Sommer 1946 Listen mit den Namen der Ausländerleichen anfertigen⁶. Das Ministère des Anciens Combattants et Victimes fragte insbesondere nach Toten aus Konzentrationslagern, Kriegsgefangenenlagern und anderen Institutionen des NS-Staats, von denen man wußte, daß sie an Verbrechen beteiligt waren. Dabei führte das Mißtrauen freilich auch zu dem kuriosen Vorfall, daß Prof. Walther Jakobj, der nach dem Krieg zum Direktor des Anatomischen Instituts ernannt worden war, vor dem Militärtribunal angeklagt und zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil er in den Listen der Ausländerleichen die Namen von zwei Toten nicht aufgeführt hatte: Der eine war vor 1918 im Elsaß geboren, der andere ein Spanier. Beide hatte Jakobj im Glauben, nur die Toten der Alliierten aufführen zu sollen, nicht auf die Liste gesetzt⁷.

Generell aber dienten kurz nach Kriegsende die Leichenbücher der Anatomie, in die jeder angelieferte Tote mit Namen, Geburtsdatum und -ort, Todesdatum und Todesursache sowie dem Verwendungsnachweis der Anatomie eingetragen war, als Quelle für alle, die nach dem Schicksal verschollener politischer Gegner

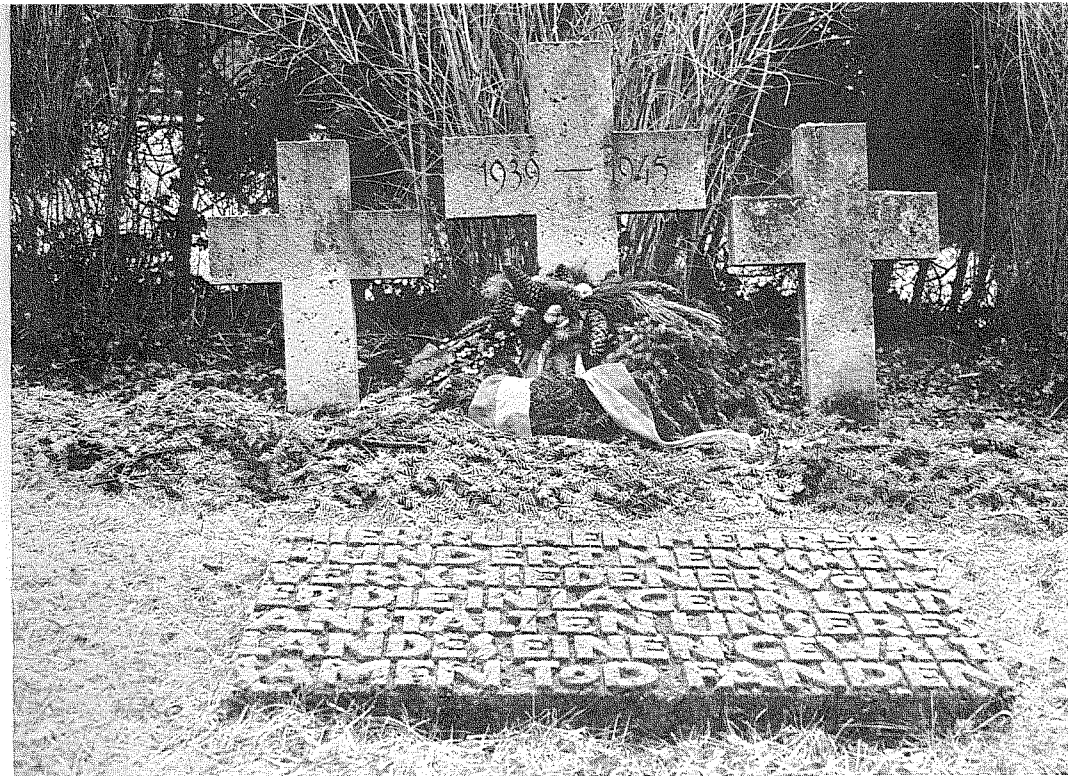
des NS-Regimes forschten. Die Anklagebehörden in den NS-Prozessen benutzten sie ebenso wie der Internationale Suchdienst des Roten Kreuzes oder die Interessengemeinschaft der politisch Verfolgten⁸.

Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) war es auch, die erstmals – 1950 – die Einrichtung einer Gedenkstätte auf dem Gräberfeld anregte, um damit die Erinnerung an die »zum überwiegenden Teil aus politischen Gründen Hingerichteten« wachzuhalten⁹. Die politisch Verfolgten, die das Dritte Reich überlebt hatten, waren damals die Einzigen, die sich mit den ermordeten Gegnern des NS-Staats identifizierten und immer wieder auf sie aufmerksam machten¹⁰.

Zu diesem Zeitpunkt war die Begräbnisstätte, die von der Anatomie noch bis 1963 belegt wurde, nur provisorisch hergerichtet. Auf dem steinern eingefaßten und mit Begonien bepflanzten Massengrab hatte die Anatomie ein einfaches Holzkreuz errichtet.

Die Stadt Tübingen griff die Anregung der VVN auf: »Es wäre denkbar, daß die VVN mit staatlicher finanzieller Unterstützung das Denkmal herstellen und aufrichten lassen könnte, während die städtische Friedhofsverwaltung für die gärtnerische Anlegung und Unterhaltung des Grabes aufkommen würde«, bekundete sie am 24. August 1950 ihr prinzipielles Einverständnis. Doch aus der Staatskanzlei Württemberg-Hohenzollern kamen plötzlich Bedenken. Es war die Zeit des beginnenden Kalten Kriegs. 1950 erklärte die Bundesregierung die VVN zu einer Organisation, deren Unterstützung mit den Dienstpflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar sei¹¹. Der zuständige Ministerialrat gab zu verstehen, »daß es im Hinblick auf die umstrittene Stellung der VVN ratsam erscheint, wenn die Ausgestaltung des Beisetzungsplatzes durch die Stadtverwaltung selbst durchgeführt wird«. Am 28. Januar 1952 beschlossen daraufhin die Innere und die Technische Abteilung des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung, auf dem Gräberfeld drei Kreuze aus Gauinger Sandstein aufzustellen. Zum Vorbild für die Kreuzgruppe nahm man den Vorschlag des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Mit den drei Kreuzen von Golgatha für die zwei Schächer und den einen Gerechten philosophierte er nicht nur über die Hinfälligkeit irdischen Richtens, sondern offerierte überzeitliche Sinnstiftung und religiöses Versöhnungsangebot in einem; eine Vorstellung, wie sie in den 50er Jahren auf den Gefallenefriedhöfen in ganz Europa auf den Sockel gehoben wurde¹².

An die Ereignisse erinnern, die zu diesem Massengrab führten, das historische Geschehen gar vergegenwärtigen konnte das städtische Denkmal in dieser unverbindlichen Form freilich nicht. Es unterschlug Täter wie Opfer und rückte besänftigend die verschwiegene Tatumstände in einen christlichen Sinnzusammenhang.



Die Steinplatte von 1960.

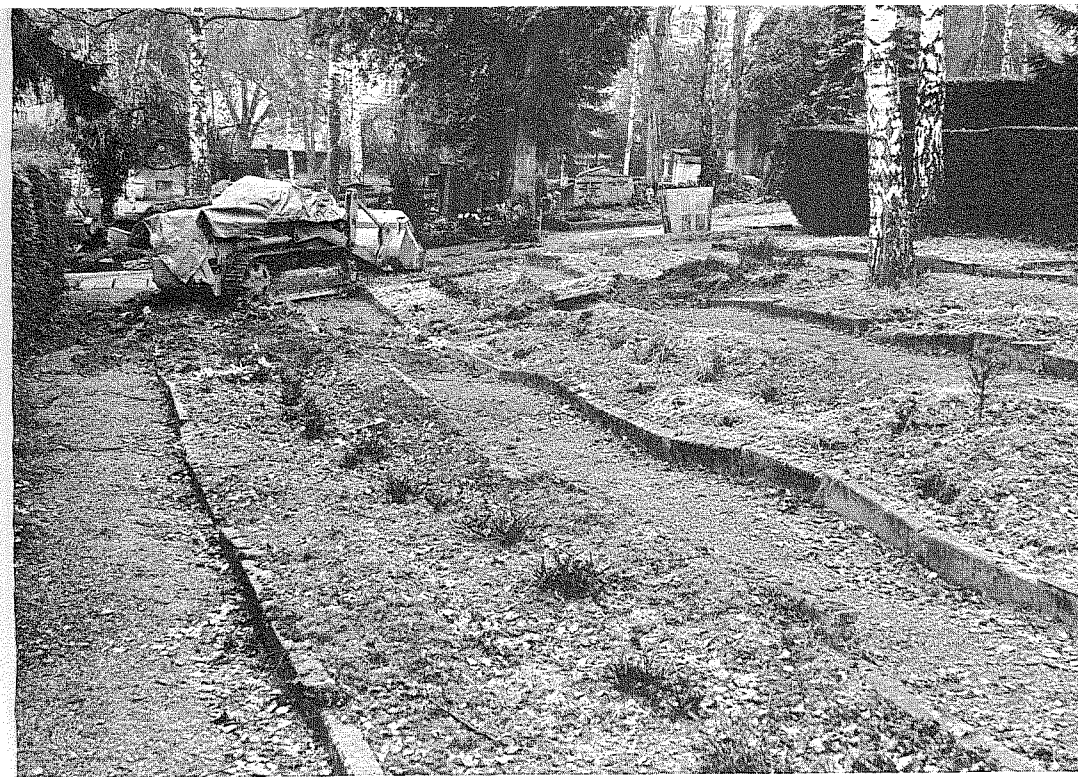
Wer dort aufgrund welcher Vorgänge begraben liegt, war nicht geklärt und benannt, wurde weiter verschwiegen. Der Stadtdirektor vertrat die Meinung, daß es sich »um ein sehr *ominöses* Grab handelt, wir aber aus reiner Pietät die Pflicht hätten, das Grab würdig zu gestalten«¹³. Andere hielten eine »würdige Gestaltung« für ihre »Anstandspflicht«. Auf eine inhaltliche Diskussion über das »ominöse Grab« ließ sich niemand ein. Trotz aller offenen Fragen wurde vielmehr gebeten, »da eine Aufklärung heute doch nicht mehr nötig sei, die Debatte hierüber nicht zu eröffnen«¹⁴. Das Bedürfnis, diese Vergangenheit ruhen zu lassen, war offensichtlich.

Wie beschlossen wurden die drei Steinkreuze errichtet, von denen das linke die Jahreszahl 1939, das rechte 1945 trägt: Daten, die ganz allgemein auf den Krieg, nicht aber auf die Herrschaft des Nationalsozialismus verweisen. Sie unterscheiden die Täter nicht von den Opfern und enthalten dem Betrachter jegliche nähere Information vor¹⁵.

Mit diesen Kreuzen war einer Pflicht Genüge getan, einer Diskussion um den Platz dieser Toten im öffentlichen Bewußtsein aber ausgewichen. Aufmerksamkeit oder gar Interesse erweckte das Denkmal in der Stadt dann auch nicht. Ins Abseits des städtischen Friedhofs verbannt, der vornehmlich der privaten Trauer Platz bietet, wurde es kein Stein des Anstoßes.

An den Volkstrauertagen erinnerten die Redner zwar neben den Gefallenen, den Vermißten und den Toten des Luftkriegs hin und wieder auch ganz allgemein an die Opfer von Terror und Willkür. Daß dieselben in der eigenen Stadt begraben liegen, erwähnte zu der Zeit jedoch kein Wort, demonstrierte kein Kranz¹⁶. Als wenige Jahre später, Mitte der 50er Jahre, eine öffentliche Debatte über ein allgemeines »Ehrenmal für die Opfer des Kriegs« geführt wurde, war das Gräberfeld X bereits wieder in Vergessenheit geraten. Es wurde zwar heftig im Leserbriefteil der lokalen Zeitung über einen passenden Ort für ein Mahnmal gestritten und unter anderem der Österberg- und der Bismarckturm vorgeschlagen; die Reichsgründungsdenkmäler aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg. Das Gräberfeld aber zog man nicht einmal in Erwägung. Nach wie vor war es ausgegrenzt aus der Auseinandersetzung mit der faschistischen Vergangenheit. Ins Bewußtsein gerückt wurde es erst wieder, als Anfang der 60er Jahre die bei der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart eingerichtete »Hilfsstelle für Rasseverfolgte« eine Broschüre über KZ-Gräber herausgab und auf den mittlerweile verwahrlosten Zustand der Begräbnisstätte wie auf das fehlende Wissen über die dort Begrabenen aufmerksam machte. Wiederholt mahnte die Hilfsstelle, daß die drei Kreuze als Information nicht genügten: »Wir sind der Meinung, daß der Tod dieser Menschen uns zum Nachdenken verpflichtet über die Gründe ihres Sterbens«, heißt es in der Broschüre. »Sie fanden ihr Ende in grauenvollen Lagern, am Galgen, unterm Fallbeil, in sog. »Heil«-Anstalten – weil sie einem anderen Volk angehörten, einem anderen Glauben, eine andere Überzeugung vertraten als die Mächtigen ihrer Zeit; ihr Leben war nach der Anschauung der Zeitgenossen nicht »lebenswert.«

Die Anregung zu einer »würdigen Gestaltung« griff die Stadt auf¹⁷. Eine Gedenkplatte sollte die Begräbnisstätte zur Gedenkstätte machen. Den Appell zur Verarbeitung aber befolgte niemand. Die nun entstehende Diskussion um die Inschrift auf der Gedenktafel zeigt vielmehr, daß erneut bei den Überlegungen für ein Denkmal das eigentliche Nach-Denken vergessen wurde. Ja, in der Diskussion wurde vielmehr ein deutliches Interesse daran artikuliert, die Frage, warum sich solch ein Massengrab mit NS-Opfern in der Stadt befindet, nicht laut werden zu lassen. Den Verantwortlichen schien es vor allem wichtig herauszustellen, »daß es sich um Leichen handelt, die *außerhalb* Tübingens angefallen sind«. Diesen Hinweis enthielten alle fünf Vorschläge, über die der Gemeinderat im Mai 1963 zu entscheiden hatte¹⁸.



Grabpflegerische Maßnahmen verursachten 1980 heilsame Unruhe.

Die Ursachen und Hintergründe dieses Massengrabs aber wurden offenbar stillschweigend als bekannt vorausgesetzt, allenfalls in den Begriffen »KZ-Häftlinge« und »Lager« vage angedeutet. Selbst die Mitteilung, daß es sich um die sterblichen Überreste von Opfern staatlicher Gewalt handelt, fehlte in einigen Vorschlägen. Den Hinweis auf die Täter umgingen alle Texte, ebenso die spezifischen Tübinger Bezüge. Auch die problematische Abgrenzung zwischen »normalen« Anatomieleichen und Gewaltopfern, die ja beide in dem Massengrab beerdigt sind, sprach keiner der Vorschläge an. Genaue Zahlenangaben wurden überhaupt vermieden.

In der Debatte vertraten die Stadträte mehrheitlich die Auffassung, daß die Inschrift nicht ins Detail gehen solle und favorisierten den Vorschlag, den der evangelische Dekan gemacht hatte: »Hier ruhen mehrere 100 Menschen verschiedener Völker, die in Lagern und Anstalten unseres Landes den Tod fanden.« Lediglich von zwei Fraktionen kamen Einwände gegen diese, die Verbre-

chen verschleiern, bruchstückhafte Information. Dr. Peter Goessler monierte für die SPD-Fraktion, daß dieser Vorschlag zu unverbindlich sei. Er befürchtete, »daß kommende Geschlechter nicht mehr wissen, um was es sich hier handle. Die Inschrift und das Grab solle eine Mahnung an spätere Zeiten sein, sich an Dinge zu erinnern, die leider bei uns geschehen seien. Deshalb sollte s. E. die Jahreszahl in die Inschrift aufgenommen werden und außerdem die Inschrift zum Ausdruck bringen, daß diese Menschen getötet worden seien«. Die Wählervereinigung »Junge Stadt« machte den Alternativvorschlag: »Hier ruhen Opfer von Willkür, Gewalt und Rassenhaß. Sie fanden 1939 bis 1945 in Lagern und Anstalten außerhalb Tübingens den Tod.« Das war der einzige Vorschlag, der sich darum bemühte, auch Ursachen und Zusammenhänge zu nennen. Doch fand er keine Zustimmung, ja er wurde nicht einmal diskutiert. Mit einer Stimmenthaltung nahm der Gemeinderat vielmehr folgenden Vorschlag an: »Hier ruhen einige hundert Menschen verschiedener Völker, die in Lagern und Anstalten unseres Landes einen gewaltsamen Tod fanden.«

Damit schloß sich der Gemeinderat mehrheitlich der in der Debatte vertretenen Meinung an: »Jeder, der vor diesem Sammelgrab stehe, werde sich dann Gedanken machen und sich etwa vorstellen können, was hier geschehen sei.«

Wie wenig das zutraf und wie halbherzig diese Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit vor Ort blieb, erwies sich in den folgenden Jahren. »Würdig hergerichtet« versank die Gedenkstätte für die NS-Opfer wieder in der Vergessenheit. Zwar wurden das Sammelgrab und die noch vorhandenen Einzelgräber von NS-Opfern 1965 aufgrund des »Gesetzes über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft« den Gräbern der Kriegstoten gleichgestellt und mit dauerndem Ruherecht bedacht¹⁹. Seit diesem Zeitpunkt legte die Stadt dort am Volkstrauertag ebenso einen Kranz nieder wie an den Kriegerdenkmälern, der Gedenktafel für das 180. Infanterie-Regiment und dem Gedenkstein für die 78. Sturmdivision²⁰.

Wie wenig diese verordnete, ritualisierte Trauer das Gräberfeld und seine Toten aber tatsächlich ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken vermochte, zeigte sich, als die Stadtverwaltung im Mai 1985 eine Meldung der Lokalzeitung korrigieren mußte, wonach sie am 8. Mai 1985 zum ersten Mal am Gräberfeld einen Kranz niedergelegt habe²¹. Zu einem Ort kommunaler Erinnerungspflege und öffentlichen Nachdenkens hatte auch dieses Denkmal das Gräberfeld X nicht gemacht. Im Gegenteil: Die steinerne, schwer lesbare Inschriftenplatte wirkt eher, als habe man endgültig einen Schlußstrich unter diese Vergangenheit ziehen wollen. Mit ihrer unvollständigen Information und ihrer deutlichen Distanzierung von den Toten deckt sie über alle notwendigen Nachfragen den Mantel eines hilflosen, politisches Einvernehmen suggerierenden Antifaschismus.

Die grundlegenden Fragen blieben ebenso bestehen wie die Notwendigkeit der Verarbeitung: Wer ist dort begraben? Wieviele Tote liegen dort überhaupt? Wieviele von ihnen sind keines natürlichen Todes gestorben? Wer ist wo, wie und warum ermordet worden? Wer sind die Täter, wer die Verantwortlichen? Welche Rolle spielte in diesem Zusammenhang die Anatomie? Was geht das Grab uns an?

1980 wurden sie das erste Mal von einer breiteren Öffentlichkeit gestellt. Die Ausstrahlung des Fernsehfilms »Holocaust« hatte mittlerweile bundesweit ein größeres Interesse für die Opfer des Nationalsozialismus geweckt und das allmähliche Aussterben der Täter die Forschung nach der faschistischen Vergangenheit erleichtert.

Anlaß für die Fragen vor Ort aber gaben »dringende grabpflegerische Maßnahmen«, mit denen die Stadtverwaltung das seit nahezu 20 Jahren nicht mehr belegte und längst schon wieder verwahrloste Anatomiegräberfeld grundlegend »instandsetzen« wollte²². Beabsichtigt war vor allem die Sanierung der vor dem Sammelgrab gelegenen Grabreihen. Dort befanden sich neben 34 geschützten Gräbern 49 Gräber von Ausländern, die nach 1950 gestorben waren und nicht zu den Opfern von Krieg und Gewalt zählten. Da das Ruherecht dieser Gräber, das nach der Tübinger Friedhofsordnung 20 Jahre besteht, abgelaufen war, sollten diese Gräber aufgehoben, die Namenssteine entfernt, gleichzeitig eingesunkene Grabplatten gehoben und veraltete Einfassungen beseitigt werden. Aus dem Massengrab und den geschützten Einzelgräbern davor²³ sollte eine »Ehrengrabanlage« werden. So erklärte die Verwaltung ihr Vorhaben – allerdings erst, nachdem schon vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten ein Vorfall für erheblichen Wirbel in der Öffentlichkeit gesorgt hatte. Eine mitten auf dem Gräberfeld abgestellte Planierdrape hatte bei aufmerksamen Mitgliedern der VVN Verdacht geweckt. »Läßt die Stadt Tübingen Massengrab von Opfer(n) des Faschismus ebnen?« fragten sie auf Plakaten während einer spontan aufgelegten Mahnwache. »Wir fordern von der Stadt eine würdige internationale Gedenkstätte!« Die »Wohngebietsgruppe Altstadt/Weststadt der DKP Kreis Tübingen« sandte eine entsprechende Resolution an den Oberbürgermeister und machte auf das generelle Versäumnis aufmerksam: »Es ist skandalös, daß von Seiten der Stadt dieser Menschen, die in ganz Europa von dem verbrecherischen Naziregime aus ihrer Heimat verschleppt wurden, niemals öffentlich gedacht wurde und daß nichts unternommen wurde, um ihr Schicksal in Tübingen bekannt und als Teil der Stadtgeschichte begreiflich zu machen.«

Zu diesem Zeitpunkt legte der Stand der Arbeiten den Verdacht der VVN tatsächlich nahe. Das für die Instandsetzung zuständige Sozialamt bedauerte, »daß von einem Arbeiter der ... beauftragten Firma über das Wochenende vom 9./10. 2. 1980 eine Planierdrape in einer die Pietät verletzenden Weise auf das

Grabfeld gestellt worden ist. Bedauerlicherweise sind entgegen einer ausdrücklichen Weisung aufgrund eines Mißverständnisses mit den Namenssteinen abgelaufener Gräber auch 30 Namenssteine von Ehrengräbern entfernt worden²⁴. Die Namenssteine aus Majolika waren teils zerbrochen, teils unauffindbar. Begleitet von einer öffentlichen Diskussion begann die Stadtverwaltung nun, sich grundsätzlichere Gedanken um die Gestaltung der Gedenkstätte zu machen. Die vier Grabreihen vor dem geschützten Sammelgrab wurden zu zwei Grabfeldern rechts und links des Wegs zusammengefaßt und begrünt. Statt der zerstörten Majolikasteine, die lediglich dreißig von den über 500 Opfern namentlich aufgeführt hatten, beschloß der Sozialausschuß auf Vorschlag der Verwaltung am 19. Juni 1980 die Namen aller Opfer auf sechs Namenstafeln aus Bronze rechts und links des Wegs anzubringen. Als die Verwaltung dafür die Namen zusammenstellte, wurden Anzahl und Nationalität der im Grabfeld X beigesetzten NS-Opfer einer größeren Öffentlichkeit bekannt²⁵. Die Stadtverwaltung nannte auf eine entsprechende Anfrage im Gemeinderat 518 NS-Opfer unter den insgesamt 1083 Leichen, die zwischen 1933 und 1945 der Anatomie für Forschung und Lehre überlassen wurden²⁶.

Die Frage nach den politischen Vorgängen, die zur Ermordung oder Tötung geführt haben, nach den persönlichen Schicksalen, die sich hinter diesen Zahlen und Namen verbergen sowie nach dem konkreten Ort, den dieses Massengrab in der Tübinger Stadtgeschichte hat, blieben allerdings noch immer unbeantwortet. Die völlig differierenden Zahlenangaben über die NS-Opfer in dem Sammelgrab, die weiterhin in der Stadt kursierten, machten deutlich, wie wenig die Namenssteine allein der Aufklärung dienten. Erneut war über der formalen Gestaltung der Gedenkstätte das notwendige Gedenken und Erinnern vergessen, aber auch die Chance übersehen worden, die gerade die Kenntnis individueller Schicksale für die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit darstellt.

Völlig in Vergessenheit geriet das Grabfeld seit der Aufregung um die umstrittenen Instandsetzungsarbeiten allerdings nicht mehr. Hin und wieder war es seitdem Thema öffentlicher Diskussionen. Einige Male riefen auch politische Organisationen und antifaschistische Initiativen aus Anlaß des 8. Mai zu Gedenkfeiern auf dem Grabfeld auf, ohne damit jedoch auf große Resonanz zu stoßen²⁷. Das änderte sich erst 1985 mit der bundesweiten Auseinandersetzung um den 40. Jahrestag des Kriegsendes und der Befreiung vom Faschismus.

An jenem 8. Mai 1985 veranstaltete die Stadt zusammen mit anderen Organisationen ihre erste offizielle Gedenkfeier für die Opfer von Faschismus und Krieg auf der Gedenkstätte. »Wer erbt, erbt auch die Schulden und die Lasten, gleich ob er davon weiß oder nicht weiß«, mahnte der Tübinger Oberbürgermeister auf dem Grabfeld X. Und erstmals öffentlich die Verdrängung und fehlende Aufklärung über das Massengrab eingestehend – »wir stehen an einem Grab

über das wir manches wissen, vieles nicht wissen« – stellte sich die Stadt offiziell in die Verantwortung für dieses Grab und seine Toten:

»Wir gedenken an diesem Grab all jener, die nur deshalb verfolgt, geschändet und ermordet wurden, weil sie Juden waren, Zigeuner, Kommunisten, Zeugen Jehovas, »Lebensunwerte«, Homosexuelle, Deportierte, Zwangsarbeiter – Menschen also, die niemandem Gewalt angetan hatten, nur anders waren als andere, anders als die meisten.

Die Erinnerung an dieses bestialische Geschehen tut weh. Täter wollen vergessen, Opfer vergessen nicht. Gerade deshalb ist dieses Gedenken unausweichlich. Wir können uns nicht um die Antwort herumdrücken auf die Frage, warum wir Hitler getragen haben und so lange ertragen konnten, bis andere uns von ihm befreiten.«²⁸

Zur Dokumentation: Entstehung, Resümee, Dank

Ebenfalls 1985 stellte die SPD-Fraktion im Ausschuß für Partnerschaften und Friedensarbeit des Tübinger Gemeinderats den Antrag, eine Dokumentation zur Geschichte des Gräberfelds erstellen zu lassen, »um der Tübinger Bevölkerung eine Auseinandersetzung zu ermöglichen«²⁹. Damit griff sie die Anregung der DKP Tübingen auf, die fünf Jahre zuvor noch ohne Echo geblieben war.

Der Oberbürgermeister nahm das Anliegen auf und beauftragte – wie dem Gemeinderat am 15. Juli 1985 vorgetragen – das Kulturamt mit der Ausführung. Dieses stellte zum 1. Februar 1986 die Verfasserin mit einem befristeten Arbeitsauftrag zur »Erforschung der Geschichte des Gräberfeldes X« ein. Zum Jahresende 1986 konnte die Arbeit abgeschlossen werden.

Die vorliegende Dokumentation macht das verfügbare Material über das Gräberfeld X zwischen 1933 und 1945 öffentlich. Sie nähert sich der Geschichte des Gräberfelds über die Toten, die in ihm begraben wurden, nachdem sie zuvor im Anatomischen Institut der Universität bei Präparierkursen, Chirurgischen Operationskursen und als Sammlungspräparate zur anatomischen Ausbildung künftiger Mediziner gedient hatten. Vereinzelt waren sie auch für spezielle Forschungsvorhaben verwendet worden. Nach altem Brauch und gesetzlicher Regelung³⁰ standen der Anatomie Tübingen zu diesen Zwecken die Körper von Selbstmördern, Hingerichteten und allen jenen Toten zu, bei denen die Beerdigungskosten an öffentliche Einrichtungen gefallen wären. Im Dritten Reich aber arbeitete sie außerdem mit den Körpern von Menschen, die von Dienern des NS-Staats gewaltsam um ihr Leben gebracht worden waren.

Auf die Spur dieser Gewalttaten führten die in den Leichenbüchern der Anatomie in der Regel sorgfältig verzeichneten Abgabeorte und Todesursachen³¹. Aufklärung und Einordnung dieser Verbrechen ermöglichte die Rekonstruktion der Gewalttaten und des politischen Umfelds, in dem sie angeordnet und vollstreckt wurden. Sie enthüllen die Brutalität der faschistischen Sozialordnung, die den Wert und die Berechtigung menschlichen Lebens in erster Linie nach den Herrschaftsinteressen des Staats bemaß. Da wurden Menschen hingerichtet, nicht nur, wenn sie gegen das Regime gearbeitet hatten, sondern selbst dann, wenn sie lediglich als politische Gegner *galten*. Schon der im privaten Gespräch laut gewordene Zweifel am »Endsieg« reichte zur Verhängung der Todesstrafe. Andere wurden zu Tode gehungert oder sonstwie zugrunde gerichtet, weil sie nicht die erwarteten Leistungen erbrachten bzw. sich aus physischen oder psychischen Gründen nicht in die terroristische Ordnung des NS-Staats fügten. Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter schließlich wurden, soweit sie nicht den Idealen der Rassenideologie entsprachen, durch Arbeit vernichtet oder an rasch zusammengezimmerten Galgen aufgehängt, weil sie das Verbre-



Hauptquelle der Dokumentation: die Leichenbücher des Anatomischen Instituts der Universität Tübingen.

chen begangen hatten, sich entgegen allen nationalsozialistischen Rassengesetzen in eine deutsche Frau zu verlieben.

Mit ihrem Leben mußten diese Menschen den Preis für den Versuch der Nationalsozialisten zahlen, eine strikt normierte gesellschaftliche Ordnung nach den sozialdarwinistischen Prinzipien von »Ausmerze« und »Aufartung« zu erzwingen. Insofern korrigiert das grausame Bild, das die rekonstruierten Einzelschicksale der Toten des Gräberfelds zeichnen, notwendig die keineswegs nur an Stammtischen gepflegte »Erinnerung« an ein Drittes Reich, in dem bis auf die Vernichtung der Juden und die Tötung von Geisteskranken »alles in bester Ordnung« gewesen sei³².

Die Toten des Gräberfelds zeigen, daß die faschistische Ausrottungspolitik keineswegs »nur« auf den Mord an nahezu 6 Millionen Juden in den Vernichtungslagern des Osten »beschränkt« war, sondern in nächster Nähe, in den Kriegsgefangenenlagern, Arbeitserziehungslagern, Heilanstalten, dem Arbeitshaus, den Gefängnissen und Gerichten Württembergs betrieben wurde. Und

der lokale Bezug Tübingens zu dieser Ausrottungspolitik läßt sich ebenfalls nicht auf den einen, wegen Plünderung hingerichteten Tübinger beschränken, der in dem Massengrab liegt, oder auf die rund 70 Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen, die in Tübinger Lazaretten und Kliniken starben und anschließend in die Anatomie gebracht wurden³³. Er ergibt sich auch aus der universitätsbedingten Präsenz der Anatomie am Ort und den Folgen einer scheinbar von allen politischen Zusammenhängen abstrahierenden medizinischen Wissenschaft.

Gerade weil die Toten des Gräberfelds nicht aus den Gaskammern nationalsozialistischer Tötungsanstalten kamen, enthüllen sie die verdrängte Normalität und die noch wenig wahrgenommene Verbreitung dieser menschenvernichtenden Politik. Die individuellen Schicksale zeigen, wieviele Amtspersonen an ihrer Durchsetzung beteiligt waren und von ihr gewußt, wieviele Denunzianten sich ihrer bedient, wieviele Nutznießer stillschweigend von ihr profitiert und wieviele Zuschauer sie mitangesehen haben.

Die vielen wegen politischer oder nichtiger Delikte Hingerichteten decken zudem die spezielle Beteiligung und Verantwortung der Justiz auf. Einzelne Fallgeschichten schließlich legen die unbequeme Frage nach Kontinuitäten nahe, erweist sich doch in ihnen der Umgang des faschistischen Staats mit Nichtseßhaften, psychisch Kranken und Unangepaßten als die auf die Spitze getriebene Version eines vor ihm entstandenen und nach ihm noch immer erkennbaren Systems von gewaltsamer Anpassung und Strafe³⁴.

Unterschiedliche Reaktionen begleiteten die Erarbeitung dieser Dokumentation: Sie reichten von hilfreicher Unterstützung über ungläubiges Staunen ob des städtischen Auftragsgebers bis zu genereller Ablehnung. Schwierigkeiten machte die verweigte oder blockierte Erinnerung von Befragten ebenso wie die zögerliche und hinhaltende Beantwortung von Anfragen durch manche Behörden. Auch die Tatsache, daß die historische Forschung NS-Verbrechen, die außerhalb des »Euthanasie«-Programms und des Mords an 6 Millionen Juden begangen wurden, noch kaum aufgearbeitet hat, setzte der Dokumentation Grenzen.

Die größten Probleme aber bereiteten unauffindbar verschwundene, gesäuberte oder gänzlich vernichtete Quellenbestände. So sind beispielsweise die Akten der Tübinger Anatomie nur noch unvollständig erhalten. Es ist zu vermuten, daß einiges bei Kriegsschluß vernichtet wurde, anderes in den Archiven der ehemaligen Besatzungsmacht verschwand. Die für die Erforschung der Fallgeschichten entscheidende Korrespondenz mit den Angehörigen der Anatomietoten schließlich wurde erst lange nach Kriegsende vernichtet³⁵. Auch die Totenscheine, die den eingelieferten Toten mit der amtlich beglaubigten Todesursache beigegeben wurden, sind nicht mehr vorhanden³⁶.

Die Überlieferung anderer Einrichtungen ist ebenfalls dürftig. In den Lagern und Anstalten sorgten die Wachmannschaften der SS bei Kriegsende für die Beseitigung aller belastenden Unterlagen. Bei den Stuttgarter Justizstellen besorgte dasselbe ein Bombenschaden. In einigen Fällen erwies sich auch die Sperrfrist der französischen Archive, in denen viele der Akten lagern, die als Beweismaterial in Kriegsverbrechen-Prozessen vor dem Militärtribunal dienten, als unüberwindbares Hindernis.

Den größten Aufschluß boten die Unterlagen und Ermittlungsakten von Prozessen über NS-Verbrechen, die an Orten verübt worden waren, aus denen Tote nach Tübingen geliefert wurden. In wenigen Fällen kam auch der Zufall in Form einzelner Fallgeschichten zu Hilfe, die Geschichtswerkstätten oder Lokalhistoriker in anderem Zusammenhang erarbeitet hatten.

Dennoch bleibt die Dokumentation in vielen Punkten unvollständig, vorläufig und ergänzungsbedürftig. Die Geschehnisse bestimmter Opfergruppen, beispielsweise der in Heilanstalten Verstorbenen, konnten nur unzureichend geklärt, andere Schicksale nur im Analogieschluß ermittelt werden. Exakte quantitative Angaben über die Ermordeten unter den Toten waren deshalb nicht möglich, aber auch nicht beabsichtigt, ebenso wenig die juristische Einordnung der unterschiedlichen Toderursachen. Denn eine rein formale Würdigung der Vorgänge würde deren historischer und sozialer Dimension nicht gerecht werden.

Wenn die Schicksale vieler der Toten aus dem Gräberfeld X dennoch erkennbar wurden und die Dokumentation in dieser Form und Ausführlichkeit erscheinen kann, so ist das der Hilfe zahlreicher Archive und Institutionen, aber auch der Auskunftsbereitschaft und dem Erinnerungsvermögen vieler Personen zu verdanken. Nennen möchte ich: Anatomisches Institut der Universität Tübingen (Prof. Ulrich Drews, Prof. Heinz Feneis); Berlin Document Center; Bürgermeisteramt Welzheim; Bundesarchiv Koblenz (Elisabeth Kinder); Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt, Berlin); Karl Herzog (Tübingen); Hilfsstelle für Rasseverfolgte bei der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart (Pfr. Majer-Leonhard); Gerd Keller (Welzheim); Prof. Karl Keller (Wiesenstein); Ernst Klee (Frankfurt); Prof. Klaus Mörike (Stuttgart); Roland Müller (Stuttgart); Regionalgeschichtlicher Arbeitskreis Tuttlingen (Günter Lipowsky); Sonderstandesamt des Truppenübungsplatzes Münsingen (Hr. Medrow); Stadtarchiv Oberndorf; Stadtarchiv Rottenburg (Karlheinz Geppert); Staatsarchiv Ludwigsburg (Franz Mögle-Hofacker); Staatsanwaltschaft Stuttgart (Hr. Schrimm); Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (Alfred Hausser); Universitätsarchiv Tübingen (Volker Schäfer); Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg (Dieter Bimüller).

Dank gebührt auch der Stadt Tübingen, die das Projekt ermöglichte und finanzierte, dem Stadtarchiv (Udo Rauch), dem Standesamt (Heinz Stenz) und der Städtischen Friedhofsverwaltung (Alfred Masuhr). Die großzügige Unterstützung durch Wilfried Setzler, Leiter des Städtischen Kulturamts, machte die Dokumentation in dieser ausführlichen Form überhaupt erst möglich.

Für die kritische Durchsicht des Manuskripts und manche Anregung zu dessen Verbesserung danke ich Wolfgang Hesse und Hans-Joachim Lang.

Mein besonderer Dank aber gilt jenem ehemaligen Häftling des Gestapogefängnisses Welzheim, den die Erinnerung an seine dort hingerichteten polnischen Mitgefangenen noch heute quält, der aber dennoch bereit war, sie mitzuteilen.

II NS-Opfer auf dem Gräberfeld X

Es ist nicht leicht und keineswegs immer eindeutig, die Toten, die Opfer des NS-Regimes wurden, von den Toten zu unterscheiden, die auch unter einem anderen Regierungssystem der Anatomie für Forschungs- und Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt worden wären. Zu diesen üblichen Anatomie-Leichen gehörten die Toten, für deren Beerdigungskosten keine Angehörigen aufkamen – im Anatomie-Jargon sind das »Sozialleichen« – ebenso wie die Leichen von Selbstmördern und Hingerichteten. Gerade aber unter den Hingerichteten und Exekutierten wiederum befindet sich die Gruppe von Toten, die eindeutig dem Gewaltmonopol des NS-Staates zum Opfer fiel.

Hingerichtete

Zwischen 1933 und dem 19. April 1945 wurden die Leichname von 99 Hingerichteten – darunter drei Frauen – an die Tübinger Anatomie geliefert. Sie waren vom Volksgerichtshof, den Sondergerichten, den ordentlichen Strafkammern der Oberlandesgerichte oder von Feld- bzw. Divisionsgerichten zum Tode verurteilt worden. Die meisten von ihnen waren im Krieg, vor allem in den Jahren 1942–1944, hingerichtet worden. Bis Kriegsbeginn bekam das Anatomische Institut im Durchschnitt nur ein bis zwei Leichen von Hingerichteten pro Jahr; ein Durchschnitt, an dem sich auch bis 1941 nichts wesentlich veränderte. Danach aber schnellte die Zahl schlagartig in die Höhe: 31 Leichname von Hingerichteten 1942, 1943 waren es 26 und 1944 schließlich 24.

Alle diese Leichen wurden aus Stuttgart angeliefert, das seit Kriegsbeginn zentrale Hinrichtungsstätte für den südwestdeutschen Raum war¹. Auch wenn also der Volksgerichtshof oder ein Sondergericht nicht in Stuttgart, sondern in Mannheim, Heilbronn, Freiburg, Ulm oder Saarbrücken den tödlichen Urteilspruch fällte, mußte der Verurteilte in Stuttgart seinen Kopf unter das Fallbeil legen.

Am 24. August 1944 erhielt die Anatomie Tübingen die letzte Leiche eines Hingerichteten. Das ist auch das letzte Datum einer Hinrichtung in Stuttgart während des Krieges. Denn kurz darauf, in der Nacht vom 12. auf den 13. September 1944 wurde das Stuttgarter Gerichtsgebäude – und damit auch die Hinrichtungsstätte – während eines Luftangriffs zerstört. Seit diesem Datum wurden sämtliche Hinrichtungen für den südwestdeutschen Raum nicht mehr in Stuttgart, sondern in Bruchsal vorgenommen. Die Leichen der Hingerichteten hat man seitdem an die nähergelegenen Anatomischen Institute von Freiburg und Heidelberg geliefert.

W A 55

Vertraulich!

=====

Die Neuregelung des Vollzugs der Todesstrafe hat eine Änderung in der Überweisung von Leichen Hingerichteter an die Anatomischen Institute der deutschen Universitäten notwendig gemacht, da die Hinrichtungen jetzt nur in bestimmten Strafanstalten vollzogen werden.

Die Leichen der im Gebiete des Deutschen Reiches hingerichteten Personen sollen dem Anatomischen Institut der jeweils nächstgelegenen Universität zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichts überlassen werden.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Justiz bestimme ich daher, daß die Leichen Hingerichteter - soweit sie nicht von den Angehörigen in Anspruch genommen werden -

- a) von der Strafanstalt Berlin-Plötzensee dem Anatomisch-Biologischen Institut der Universität Berlin und dem Anatomischen Institut der Universität in Greifswald,
- b) von der Strafanstalt Breslau dem Anatomischen Institut der Universität Breslau,
- c) von der Strafanstalt Dresden dem Anatomischen Institut der Universität Leipzig,
- d) von der Strafanstalt Frankfurt a.M. den Anatomischen Instituten der Universitäten Frankfurt a.M., Gießen und Marburg,
- e) von der Strafanstalt Hamburg-Stadt den Anatomischen Instituten der Universitäten Hamburg, Rostock und Kiel,
- f) von der Strafanstalt Köln den Anatomischen Instituten der Universitäten Bonn, Münster und Köln,
- g) von der Strafanstalt Königsberg dem Anatomischen Institut der Universität Königsberg,
- h) von der Strafanstalt München (Stadelheim) den Anatomischen Instituten der Universitäten München, Erlangen, Würzburg und Innsbruck,

i)

An-

- a) die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung,
 - b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen und Braunschweig - mit wissenschaftlichen Hochschulen - ,
 - c) den Herrn Reichsstatthalter in Österreich - Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten - Abteilung IV in W i e n .
 - i) von der Strafanstalt Stuttgart den Anatomischen Instituten der Universität Freiburg i.Br., Heidelberg und Tübingen,
 - k) von der Strafanstalt Weimar den Anatomischen Instituten der Universität Halle und Jena,
 - l) von der Strafanstalt Wolfenbüttel dem Anatomischen Institut der Universität Göttingen,
 - m) der Strafanstalt Wien den Anatomischen Instituten Wien und Graz
- zufallen.

Die Quellenlage für die NS-Todesurteile ist kompliziert. Vollständige Unterlagen der Gerichtsverhandlungen sind in keinem der 99 »Tübinger« Fälle mehr vorhanden. Teils wurden sie 1945 beim Einmarsch der Alliierten, teils durch Kriegseinwirkung vernichtet. So sind beispielsweise die Akten des Stuttgarter Land- und Sondergerichts durch Bombenschaden vernichtet²; zwei Gerichte, die die Mehrzahl der Todesurteile fällten. Mit Hilfe von Ersatzüberlieferung - Pressenotizen, dem Aktenbestand des Reichsjustizministeriums oder Erinnerungsliteratur - ließ sich jedoch für zwei Drittel der Fälle die Urteilsbegründung oder zumindest der gesetzliche Tatbestand, unter den das NS-Gericht die Straftat subsumierte, rekonstruieren. In wenigen Fällen ist auch die Anklageschrift, das Urteil oder die Urteilsbegründung erhalten³. In 17 weiteren Fällen hilft das sogenannte »Mord-Register« weiter, eine vom Reichsjustizministerium - allerdings unvollständig - geführte Liste über die in den Vollzugsanstalten vollstreckten Todesurteile. In Kurzform informiert diese Liste über Tatbestand und Tathergang⁴. Gleichwohl bleiben diese Angaben überall da problematisch, wo keine Verfahrensunterlagen oder sonstige Zusatzinformationen vorhanden sind, die es ermöglichen würden, hinter einem in der Begrifflichkeit der NS-Justiz beschriebenen Delikt auch die eigentliche Tat zu erkennen. Die NS-Justiz, insbesondere der Volksgerichtshof, plädierte im Zweifelsfall kaum für den Angeklagten. Denn der sich im nationalsozialistischen Schlüsselbegriff der »Volksgemeinschaft« kristallisierende Glaube an eine prähistorische Harmonie führte in der Konsequenz seiner rassistischen Interpretation zu einer Justiz, die jeden, der diese vermeintliche Harmonie störte oder auch nur in Frage zu stellen drohte, als Gegner verfolgte. Das aber bedeutete die juristische Vernichtung des Gegners, die Roland Freisler, der spätere Präsident des Volksgerichtshofs, schon 1936 jedem nationalsozialistischen »Rechtswahrer im Kampfe um den Vierjahresplan« zur Aufgabe machte:

»Soll der Vierjahresplan erfüllt werden - ... - so müssen wir alle, auch wir Männer der deutschen Rechtspflege, als nationalsozialistische Kämpfer dastehen... Der deutsche Rechtswahrer soll auch hier in seinem ganzen Leben Vorbild sein; es gibt kein privates Leben, das außerhalb des Gebietes der öffentlichen Pflichten, außerhalb der Volksgemeinschaft steht... Wer jetzt noch wagt, an den Grundlagen unserer völkischen Gemeinschaft zu rütteln, wer in kommunistischer Verblendung die geballte Lebenskraft des Volkes zersetzen will, ist kein irregeleiteter Verführer, sondern ein Verbrecher, den wir unschädlich machen müssen, wer die Rasse des deutschen Volkes schändet, ist ein Feind, den wir vernichten müssen, wer den Frieden, die Eintracht und damit die Kraft der Arbeit in deutschen Werkstätten zersetzt, ist kein verirrter marxistischer Ideologe, sondern ein Ver-

brecher, den wir vernichten müssen; wer in Zeiten einer Knappheit am Hunger des deutschen Volkes fett werden will, wer als Spekulant Ware zurückhält, ist Volksverräter, den wir vernichten müssen, wer als Hyäne des Schlachtfeldes am Kampf des deutschen Volkes reich werden will, wer Preise treibt, ist Volksverräter, den wir ausrotten müssen! Hier liegt unsere Aufgabe als Rechtswahrer: ... Heute gilt mehr denn je: Gerech ist, was dem deutschen Volke frommt!«⁵

Angesichts dieser Auffassung zeigt die erschreckend hohe Zahl der Todesopfer, daß die überwältigende Zahl der im Dritten Reich verhängten Todesurteile als Justizverbrechen Bestandteil des staatlich organisierten Massenvernichtungsprogramms waren. Insbesondere der Volksgerichtshof – 1934 von der NS-Regierung aus Enttäuschung über die unbefriedigenden Urteile im Reichstagsbrandprozeß zur schnellen Aburteilung von Hoch- und Landesverrat eingerichtet⁶ – beraubte den Angeklagten aller Strafmilderungen und der meisten rechtsstaatlichen Garantien. Vor allem, nachdem Roland Freisler 1942 dessen Vorsitz übernommen hatte, entwickelte sich der Volksgerichtshof zum Grauen verbreitenden Instrument einer in der Form terroristischer Demagogenverfolgung auftretenden politischen Zweckjustiz. »Die Rechtssprechung des Gerichts trat jetzt über alle Ufer, und die Todesstrafe bildete das häufigste Ende des Verfahrens, in dem der willen- und hilflose Angeklagte nur noch das verlorene Objekt politischer, in den Formen der Justiz geübter Willkür war.«⁷ Die Rechtungültigkeit aller Urteile des Volksgerichtshofs wurde 1985 offiziell festgestellt⁸.

Das Recht, das da im Namen des Volkes gesprochen wurde, ordnete sich politischen Wünschen und Forderungen zunehmend unter. Immer häufiger verhängte der Volksgerichtshof die Todesstrafe, die schon das Parteiprogramm der NSDAP von 1920 für »gemeine Volksverbrecher« gefordert hatte. Kaum an die Macht gekommen, führten die Nationalsozialisten sie im Zuge der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 für das Vergehen des Hochverrats und einige Fälle von Landesverrat ein⁹. Ständig wurden die Bestimmungen verschärft und weitere Delikte – nicht selten rückwirkend – mit der Todesstrafe bedroht. Die Kriegssonderstrafrechts-Verordnung vom August 1938 z. B. führte als neue »Sondertatbestände« Freischärlerei und Spionage ein, auf die nun ebenfalls wie auf Zersetzung der Wehrkraft die Todesstrafe stand¹⁰. Und seit 1939 drohte die Todesstrafe auch für hoch- oder landesverräterische Taten, die Ausländer im Ausland gegen das Deutsche Reich verübt hatten¹¹.

Je mehr sich die Justiz zu einem Instrument der Machtdurchsetzung für das nationalsozialistische Regime entwickelte, desto mehr setzte sich die Anschauung durch, daß prinzipiell jeder Rechtsbrecher als Feind des Regimes zu verfolgen und zu vernichten sei. Nicht nur Schwerverbrecher oder Hoch- und Lan-

zu Blatt 737

Name:	<i>Muffalt, H.</i>	33	X
Vorname:	<i>Jan</i>		
Entscheidung des Führers - des Reichministers der Justiz:	<i>Maßn.</i>	<i>Polst.</i>	
Verurteilung:	<i>9.6.42</i>		
Vollstreckt	am: <i>23. Juni 1942</i> in: <i>Mühlh.</i>		
<i>Beurteilung: H. ein im Reichsgerichtshof verurteilter Volksgenosse, der sich nach seiner Verurteilung nicht rückwirkend zur Milderung längere Zeit in einem Gefängnis zu seiner Strafe befand.</i>			
<i>24.6.42</i> <i>7. H.</i> Fortsetzung Seite 11.			
Mordregister: Buchstabe <i>80</i> Nr. <i>827</i>			

Eintrag im »Mordregister«, das die von der NS-Justiz zum Tode Verurteilten und Hingetrichteten auflistet.

desverräter, sondern prinzipiell alle Gegner des NS-Regimes sollten durch Richterspruch beseitigt werden können. So empfahl Goebbels den Volksgerichtshofrichtern im Juli 1942, sie sollten bei ihren Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen als von dem Grundgedanken, daß der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werden müsse. Im Kriege – so fügte er hinzu – gehe es nicht um Gerechtigkeit, sondern um die Zweckmäßigkeit des Urteils¹². Als Folge dieser Rechtspraxis nahmen die Todesurteile sprunghaft zu. Allein der Volksgerichtshof – so schätzten Experten – verhängte über 16 500 Todesur-

An

die Herren Generalstaatsanwälte

Betr.: Fesselung zum Tode Verurteilter.

RV.v.29.10.43 und 10.3.44 = 4434 = Vs¹ 1927 u. 348Überstücke für die selbständigen Vollzugsanstalten
und die Landgerichtsgefängnisse.

In Ergänzung der oben angeführten RVen bestimme ich, daß die zum Tode verurteilten Männer und Frauen -soweit ihnen überhaupt Besuchserlaubnis erteilt werden kann- während des Besuches von Angehörigen ungefesselt zu bleiben haben.

Die Gefangenen bleiben bis zur Tür des Sprechzimmers gefesselt und werden nach Abhaltung des Besuchs sofort wieder in Fesseln genommen. Der Besucher darf jedoch die Fesselung und Entfesselung nicht bemerken.

Die Oberstaatsanwälte bitte ich entsprechend zu verständigen.

Im Auftrag
Engert

Rechtsabig
Justizangestellte

teile, die aufgrund einer hartherzigen Gnadenpraxis auch zum größten Teil vollstreckt wurden¹³. Vergleichszahlen verdeutlichen erst die Eskalation: In den sieben Jahren zwischen 1907 und 1913 verhängten deutsche Richter insgesamt 124 Todesurteile, von denen 47 vollstreckt wurden. Von den 1132 Todesurteilen, die die Gerichte der Weimarer Republik fällten, wurden 184 vollstreckt und selbst im faschistischen Italien wurden zwischen 1931 und 1944 »nur« 156 Todesurteile verkündet, 88 davon vollstreckt¹⁴.

Politischer Widerstand

Weitaus die meisten der 99 Hingerichteten, die nach Verwendung ihres Körpers in der Tübinger Anatomie im Gräberfeld X bestattet wurden, sind Opfer dieser gnadenlosen politischen Strafjustiz geworden. Einige von ihnen kamen aus dem Kreis aktiver Widerstandskämpfer, insbesondere aus dem Bereich des kommunistischen Widerstands. Zehn der später Hingerichteten hatten die Gerichte wegen Vorbereitung zum Hoch- bzw. Landesverrat verfolgt. Die meisten von ihnen waren Mitglieder der Kommunistischen Partei, deren Aktivitäten seit Beginn des Dritten Reichs brutal unterdrückt wurden. In den Augen der Nationalsozialisten waren sie allein schon wegen ihrer Mitgliedschaft in der KPD des Hochverrats verdächtig, gleich, ob sie Widerstand geleistet oder nur geplant hatten. Vier von ihnen gehörten zu einer Mannheimer Widerstandsorganisation. Kopf dieser konspirativen Gruppe war Georg Lechleiter, früher Abgeordneter der KPD im Badischen Landtag und Chefredakteur der kommunistischen »Arbeiter-Zeitung«, dem seit 1922 erscheinenden »Organ der KPD Baden-Pfalz«¹⁵.

Aus der »Schutzhaft«¹⁶ zurückgekehrt, hatte Lechleiter 1935/36 die Führung der illegalen Mannheimer Kommunisten übernommen. Er verstärkte den Aufbau kommunistischer Betriebsgruppen, koordinierte die konspirative Tätigkeit der einzelnen Widerstandszellen und organisierte insbesondere die Herstellung und Verbreitung von Betriebszeitungen und Flugblättern gegen die nationalsozialistische Regierung. Einer seiner engsten journalistischen Mitarbeiter seit den Anfängen der »Arbeiter-Zeitung« war der technische Kaufmann *Rudolf Langendorf*, der mit der kommunistischen Abgeordneten in Badischen Landtag vor 1933, Anette Langendorf, verheiratet war. Mit ihm zusammen bereitete Lechleiter seit Kriegsbeginn die Herausgabe einer zentralen Zeitung vor, die an Stelle der vereinzelter Betriebszeitungen für den gesamten Bezirk Mannheim ein Gegengewicht zur nationalsozialistischen Propaganda herstellen sollte.

War die Herausgabe von Schriften und Gegenpropaganda unter den Bedingungen des illegalen Kampfes schon ein äußerst risikoreiches Vorhaben, so erschwerte die Kriegssituation die Arbeit noch wesentlich. Immer auf dem Sprung vor der Gestapo wurden die einzelnen Artikel entworfen, heimlich auf Matrizen geschrieben, abgezogen und weitergegeben. Damit im Falle einer Verhaftung oder überraschenden Hausdurchsuchung nicht gleich alle Beteiligten samt ihrer kostbaren Schreibmaschinen und Vervielfältigungsapparate der Gestapo in die Hände fielen, mußten die einzelnen Arbeitsschritte räumlich weitgehend getrennt von einander durchgeführt werden, was die Koordination erheblich erschwerte. In dem sorgfältig geknüpften Herstellungs- und Verteilernetz hatten auch die anderen drei nach ihrer Hinrichtung in die Tübinger Anatomie ge-



Rudolf Langendorf, einer der vier Mannheimer Widerstandskämpfer, mit deren Leichen die Tübinger Anatomie arbeitete.

brachten Mannheimer ihren festen Platz: *Eugen Sigrist*, der schon bei früheren Flugblättern und Schriften die in einem Geräteschuppen versteckte Schreibmaschine und den Abziehapparat bedient hatte, war auch diesmal an der technischen Herstellung wesentlich beteiligt. *Anton Kurz* und *Daniel Seizinger* trugen – wie andere auch – die hektographierten Ausgaben der Zeitung in ihren Taschen zu den Betrieben, wo sie diese an ausgesuchte Personen weitergaben. Anton Kurz beteiligte sich an dieser gefährlichen Aufgabe, obwohl er bereits dreieinhalb Jahre wegen der Verteilung kommunistischer Schriften im Zuchthaus hatte sitzen müssen.

Die erste Ausgabe der neuen Zeitung erschien im September 1941. Die Herausgeber hatten ihr den Namen »Vorbote. Informations- und Kampforgan gegen den Hitler-Faschismus« gegeben. Neben der Aufklärung über die Kriegsziele und -interessen der NS-Führung sollte der »Vorbote« vor allem für den Gedanken einer antifaschistischen Volksfront werben. In der ersten Ausgabe erklärten die Herausgeber ihr Programm:

»Mit der Herausgabe dieser Zeitung hoffen wir, unseren Genossen die ihnen gestellte Aufgabe zu erleichtern und ihnen neue Waffen zu geben, die sie befähigen werden, sich als Vorboten einer neuen Zeit den Weg zu bahnen zu den Arbeitermassen, damit diese kühn und entschlossen für ihre geschichtliche Aufgabe gesammelt werden können, unter Führung der Kommunistischen Partei.«

Zum Jahrestag der Oktoberrevolution erschien wenig später eine Sonderausgabe, die mahnte:

»Für uns aber ergibt sich aus dem Beispiel der russischen Revolution die mahnende Verpflichtung, alle Kräfte anzuspannen zum Sturze Hitlers, der diesen verbrecherischen Krieg begonnen hat.«

Bis Ende 1941 gelang es den Mannheimern, vier Ausgaben des »Vorbotes« zu produzieren. Trotz mancher politischen Fehleinschätzungen in seinen Analysen wird er zu den »erregendsten und mutigsten Dokumenten« gezählt, »die in der Finsternis der faschistischen Barbarei in Deutschland publiziert wurden«¹⁷. Im Februar 1942 schleuste die Gestapo einen Spitzel in die Gruppe ein. Nach und nach wurden nahezu alle Beteiligten verhaftet. Vierzehn Antifaschisten standen am 14. und 15. Mai 1942 wegen »hochverräterischer Unternehmungen« und »Vorbereitung zum Hochverrat« vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs in Mannheim. Alle vierzehn wurden zum Tode verurteilt und im Anschluß an die Verhandlung ins Stuttgarter Gerichtsgefängnis überführt. In der Urteilsbegründung heißt es:

»Sie wollten das Staatsvertrauen und die Siegeszuversicht des deutschen Volkes zerstören, da nur auf dem Boden der Mutlosigkeit und Verzagtheit die Saat aufgehen konnte, die sie mit den von ihnen hergestellten und verbreiteten Schriften austreuten... Sie wollten, daß Deutschland, wie einst im Jahre 1918, auf militärischem Gebiet geschlagen würde, denn sie [Lechleiter und Faulhaber; BS], die auf geistigem Gebiet die Mitangeklagten weit überragten, waren sich darüber klar, daß nur ein verlorener Krieg die Voraussetzung für das von ihnen erstrebte »Sowjetdeutschland« schaffen könne. Sie wünschten daher die militärische Zerschlagung Deutschlands und versuchten, ihrerseits den Dolchstoß in den Rücken der Front zu führen... Die nationalsozialistische Staatsführung wird unter keinen Umständen dulden, daß die Katastrophe von 1918 sich wiederholt. Deshalb muß jeder, der sich zu derartigem Tun hergibt, für alle Zeiten unschädlich gemacht werden. Jede Nachsicht wäre fehl am Platz...«¹⁸

Vier Monate später, am 15. September 1942, verkündeten die roten Anschläge des Oberreichsanwalts an den Litfaßsäulen der Stadt die vollzogene Hinrichtung. In Deutschland fand der Tod dieser Männer und Frauen kaum Beachtung, zumindest keine öffentliche. Doch der Londoner Rundfunk wie auch der Moskauer legten Gedenkminuten für die Hingerichteten ein, und der Deutsche Volkssender strahlte eine Gedenksendung aus, in der Wilhelm Pieck eindringlich auf die Gewaltverbrechen im nationalsozialistischen Deutschland aufmerksam machte:

»Hört auf mich, es ist grauenhaft, was ich Euch zu sagen habe. Aber gerade darum muß es ausgesprochen werden. In unserem Lande geht mit jedem Tag mehr der Mord um an den Besten unseres Volkes. Die Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen wächst geradezu ins Unheimliche. Erst jetzt wieder wurden in Mannheim vierzehn Arbeiter hingerichtet. Fast jeder Tag bringt solche Schreckensnachrichten. Von vielen dieser Mordtaten berichtet die faschistische Presse und der faschistische Rundfunk überhaupt nicht. Es sind Kommunisten, Sozialdemokraten, Katholiken, Christen, Geistliche, Staatsbeamte, Offiziere, die dem Mordterror zum Opfer fallen. Alle, die für die schnelle Beendigung dieses imperialistischen Raubkrieges Hitlers kämpfen, alle, die Hitler und die übrigen Kriegsverbrecher stürzen wollen, um dadurch unserem Volk Frieden und Freiheit zu verschaffen, sind in unserem Lande vom Tode bedroht... Alle müßt Ihr Euch einheitlich und entschlossen gegen diese Mörder- und Verbrecherbande erheben. Laßt Euch durch keinerlei Drohungen einschüchtern, noch durch Lügen und Versprechungen verwirren. Glaubt dem Hitler und seiner Lügenbande kein Wort mehr. Macht Schluß mit der plutokratischen Hitlerclique! Stürzt den Bluthund Hitler! Schluß mit dem Krieg!«¹⁹

Nach der Hinrichtung wurden die Leichname von Langendorf, Seizinger, Sigrist und Kurz dem Tübinger Anatomischen Institut zur Verfügung gestellt. Ins Gräberfeld X kamen nur die sterblichen Überreste von Eugen Sigrist und Daniel Seizinger. Die Urne mit der Asche von Rudolf Langendorf wurde an dessen Witwe und die Urne mit der Asche von Anton Kurz an dessen Eltern übersandt²⁰.

Ebenfalls wegen führender Beteiligung an der Untergrundarbeit der Kommunistischen Partei gegen den NS-Staat stand der am 1. August 1893 in Thüringen geborene Schlosser *Erich Fritz Gentsch* im Juni 1944 vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs. Der einstige Daimler-Betriebsrat und ehemalige Vorsitzende des Berliner Metallarbeiter-Verbandes – »ein alter führender Kommunist«, wie ihn die Anklageschrift bezeichnete – war bereits im April 1933 in »Schutzhaft« genommen worden. 1934 floh er wegen einer erneut drohenden Verhaftung nach Paris. Das dort tätige Politbüro des Zentralkomitees der KPD entsandte ihn sofort nach Prag auf den Posten eines Grenzstellenleiters. Drei Jahre lang koordinierte er im tschechoslowakischen Grenzgebiet die Arbeit deutscher kommunistischer Emigranten und kümmerte sich um die Einfuhrmöglichkeiten für antifaschistische Aufklärungsbroschüren ins Reich. 1937 schickte ihn das Zentralkomitee nach Amsterdam, von wo aus er als leitender Funktionär unter den Arbeitern des westdeutschen Gebietes für den Gedanken einer Volksfront aus kommunistischen, sozialdemokratischen, bürgerlichen und christlichen Kreisen werben sollte. Als die deutschen Truppen Amsterdam besetzten, tauchte Gentsch unter falschem Namen unter. Er hielt aber weiterhin den Kontakt zu anderen im Untergrund arbeitenden Kommunisten aufrecht und beteiligte sich an der Erstellung und Verbreitung illegalen Materials, insbesondere an der Verbreitung der alle zwei bis drei Monate erscheinenden Broschüre »Die Freiheit«, die in Brüssel gedruckt und vor allem in Holland verbreitet wurde. Bei dieser Tätigkeit wurde er schließlich im Frühsommer 1944 verhaftet und wegen Vorbereitung zum Hochverrat sowie Feindbegünstigung vor Gericht gestellt. Am 23. Juni 1944 verkündete der Volksgerichtshof das Urteil:

»Als das deutsche Volk anfang, geschlossen dem Führer treu sein Schicksal zu meistern, emigrierte der Spitzenfunktionär des Berliner kommunistischen Metallarbeiterverbandes, Erich Gentsch, wühlte im Saargebiet gegen das Reich, leitete dann von Prag aus den kommunistischen Volksverrat als Grenzstellenleiter, suchte danach jahrelang als Abschnittsleiter von Amsterdam aus das Rheinland und Westfalen bolschewistisch zu verseuchen und hetzte zugleich im Ausland gegen unsere nationalsozialistische Lebensart. Dadurch untergrub er die Freiheit unseres Volkes in seinem inneren Gemeinschaftsleben und schwächte unsere Kampfkraft in einem drohenden schweren Krieg. Er wird dafür mit dem Tode bestraft.«²¹



Abschrift.

1 H 82/44

8 J 52/44

I m N a m e n d e s D e u t s c h e n
V o l k e s !

In der Strafsache gegen
den Schlosser und Dreher Erich Fritz Gentsch aus
Amsterdam, geboren am 1. August 1893 in Altenburg/Th.
zur Zeit in dieser Sache in Haft

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf die am 3. Mai 1944 ein-
gegangene Anklage des Oberreichsanwalts vom 22. März 1944, in
der Hauptverhandlung vom 23. Juni 1944, an welcher teilgenommen
haben

als Richter :

Präsident des Volksgerichtshofs, Dr. Freisler, Vorsitz,
Kammergerichtsrat Rehse,
NSKK-Brigadeführer Heinsius,
SA-Brigadeführer Zöberlein,
SA-Gruppenführer Hasse,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Dr. Maaß,
für Recht erkannt :

Als das deutsche Volk anfang, geschlossen dem Führer treu
sein Schicksal zu meistern, emigrierte der Spitzenfunktionär
des Berliner kommunistischen Metallarbeiterverbandes Erich
Gentsch, wühlte im Saargebiet gegen das Reich, leitete
dann von Prag aus den kommunistischen Volksverrat als Grenz-
stellenleiter, suchte danach Jahre lang als Abschnittsleiter
von Amsterdam aus das Rheinland und Westfalen bolschewistisch
zu versuchen und hetzte zugleich im Ausland gegen unsere na-
tionalsozialistische Lebensart

Dadurch untergrub er die Freiheit unseres Volkes in sei-
nem inneren Gemeinschaftsleben und schwächte unsere Kampfkraft
in einem drohenden schweren Krieg. Er wird dafür mit dem

T o d e

bestraft.

Gründe:

Hingerichtet wurde Erich Gentsch am 24. August 1944. Anschließend wurde
auch er in die Tübinger Anatomie gebracht und nach der dortigen Verwendung
im Gräberfeld beigesetzt.

Mit dem dreißigjährigen *Heinrich Peter Konrath* verurteilte der Volksgerichts-
hof am 18. Juli 1942 ein weiteres aktives Mitglied einer kommunistischen Wider-
standsgruppe²². Neben seiner Arbeit als Funktionär des Kommunistischen Ju-
gendverbandes (KJVD) im Saarland²³ hatte Konrath vor allem als Sekretär der
Abschnittsleitung Saarpfalz fungiert und sich in kurzer Zeit zu einem »der
rührigsten Funktionäre« der Abschnittsleitung entwickelt. In Flugblättern und
Radiovorträgen, die er für den Deutschen Freiheitssender verfaßte, wandte er
sich speziell an die Jugend, insbesondere an die HJ, und forderte diese auf, sich
»für Frieden, Freiheit, Wohlstand sowie die Verständigung mit der französi-
schen Jugend« einzusetzen. Der 2. Senat des VGH erkannte auf Todesstrafe:

»Diese allein« – so begründete er die Strafzumessung – »wird dem Ver-
schulden des Angeklagten und dem Schutzbedürfnis der Volksgemein-
schaft gerecht. Der Angeklagte ist ein verbissener Kommunist, der nicht
nur auf Grund seiner eingewurzelten Überzeugung als unbelehrbarer
Staatsfeind, sondern auch zufolge seiner Schulung« – 1934 hatte der KJVD
Konrath zum Besuch der Lenin-Schule nach Moskau entsandt – »seiner
Fähigkeiten und seiner Aktivität als besonders gefährlich angesehen wer-
den muß. Es genügt, hervorzuheben, ... daß seine Tätigkeit darauf ange-
legt gewesen ist, die Bevölkerung und vorwiegend die Jugend eines Grenz-
gebietes zu vergiften, das erst kurz vorher ein eindrucksvolles Bekenntnis
zu Führer und Reich abgelegt hatte, und daß er Radiovorträge verfaßt hat,
die in einer für das Reich spannungsvollen Zeit geeignet waren, Bevölke-
rung und Jugend weit über die Grenzen seiner engeren Tätigkeit hinaus zu
verhetzen... Als gefährlicher und unverbesserlicher Staatsfeind mußte
Konrath zum Tode verurteilt werden.«²⁴

Oft reichte dem VGH für ein Todesurteil schon der Versuch illegaler Tätigkeit
oder das Aufrechterhalten von Kontakt unter den Mitgliedern der Kommunisti-
schen Partei. Wegen Verbindungsaufnahme zu einem russischen Fallschirm-
agenten, der den Wiederaufbau der KPD im Ruhrgebiet betreiben sollte, verur-
teilte er so am 20. Juni 1944 den 61jährigen invaliden Bergmann *Friedrich*
Rahkop und den 46jährigen *Paul Bukowski* zum Tode. Obgleich das Gericht
davon ausging, daß die Angeklagten keine aktive Flugblattpropaganda hatten
betreiben wollen, sondern es als erwiesen ansah, daß es den Angeklagten nur auf
die »Herstellung eines losen Zusammenhangs der Gesinnungsgenossen« ange-
kommen sei, sah es den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat als
gegeben an:

»Jede kommunistische Betätigung während des Krieges bedeutet zugleich eine Schwächung der Kriegsmacht des Reichs und, insbesondere nach dem Eintritt Sowjetrußlands in den Krieg, eine Begünstigung dieses Feindes... Die Schwere des uns aufgezwungenen Kampfes läßt eine milde Beurteilung nicht zu, wenn der Gefahr begegnet werden soll, daß sich Vorgänge wie die Revolte von 1918 wiederholen.«

Die Hinrichtung fand am 24. August 1944 statt.

Unter denen, die wie die drei Letztgenannten zum Tode verurteilt und nach der Hinrichtung in die Tübinger Anatomie gebracht wurden, befanden sich auch die zwei Franzosen *Georg Goss, genannt Kunz*, und *Georges Gonin*, denen der VGH jeweils Vorbereitung zum Hochverrat vorwarf: Sie hätten in deutschen Fabriken Sabotage betrieben. Kunz, so ergab die Verhandlung, hatte in einem Rüstungsbetrieb Ölpumpen beschafft und diese seiner heimischen kommunistischen Organisation weitergegeben, und Gonin hatte als Fremdarbeiter in einer Fabrik »andere Arbeiter zu Betriebsstörungen zu veranlassen versucht.« Am 17. August wurde Georg Goss und am 30. Oktober 1943 Georges Gonin in Stuttgart enthauptet²⁵.

Vor allem wohl wegen seiner ehemaligen Mitgliedschaft zur KPD stufte das Amtsgericht Karlsruhe 1942 den 35jährigen Nendinger *Anton Josef Mattes* als »gefährlichen Gewohnheitsverbrecher« ein²⁶. Mattes, der bis 1933 in den Singener Aluminiumwerken beschäftigt war, floh 1933 vor der drohenden Verhaftung über die Schweiz und Frankreich nach Belgien, wo er während des Krieges bei einer belgischen Familie Unterschlupf fand. Als beim Angriff deutscher Truppen auf Belgien die dort arbeitenden Deutschen ins Reichsgebiet zurückgeführt wurden, bot er seine Dienste als Lastwagenfahrer an. Damit setzte er sich großer Gefahr aus, wurde er doch noch immer wegen seiner früheren illegalen Tätigkeit für die KPD steckbrieflich gesucht.

Schon beim dritten Transport schlug die Gestapo zu. An der belgisch-deutschen Grenze verhaftete sie den Gesuchten. Das Amtsgericht Karlsruhe verurteilte ihn zu viereinhalb Jahren Zuchthaus. Zwei Jahre davon hatte er im Zuchthaus in Ludwigsburg bereits hinter sich gebracht, als eine frühere Freundin ihn denunzierte und das Verfahren noch einmal aufgerollt wurde. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit verurteilt ihn nun das Amtsgericht Karlsruhe²⁷ zum Tode.

Seine beiden Schwestern, die auf seinen Wunsch hin nach Karlsruhe gefahren waren, durften an der sechsständigen Verhandlung nicht teilnehmen. Rückblickend erzählte eine von ihnen:

»Zu Beginn der Verhandlung in Karlsruhe auf dem Amtsgericht hieß es, alle Anwesenden abtreten.



Anton Mattes wurde 1941 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Da stand mein Bruder auf, und bat darum, daß seine zwei Schwestern im Saal bleiben durften damit sie wüßten, um was es geht. Das wurde abgelehnt. Die Verhandlung war von acht Uhr bis mittags um halb zwei. Als er endlich rauskam aus dem Gerichtssaal war das erste Wort: »Habt ihr nichts zu essen?«

Wir hatten unser Vesper gerade vor einer halben Stunde gegessen, da rennt meine Schwester, was sie kann und sagt, »ich hol' etwas...« »Es macht nichts«, sagt mein Bruder. »Ich habe schon vielmal Hunger gehabt. Es kommt auf diesmal auch nicht mehr an.« Er sagt nicht mehr viel, nur: »Ihr dürft sicher sein, ich hab' nichts getan, ich hab' niemand umgebracht, lediglich die Flugblätter verteilt. Warum die Freundin mich verraten hat, weiß ich nicht.« Wenig später hat er uns in einem Brief geschrieben, daß er zum Tode verurteilt worden ist. Nach der Verhandlung wußte er es schon, aber er hat es nicht gesagt.

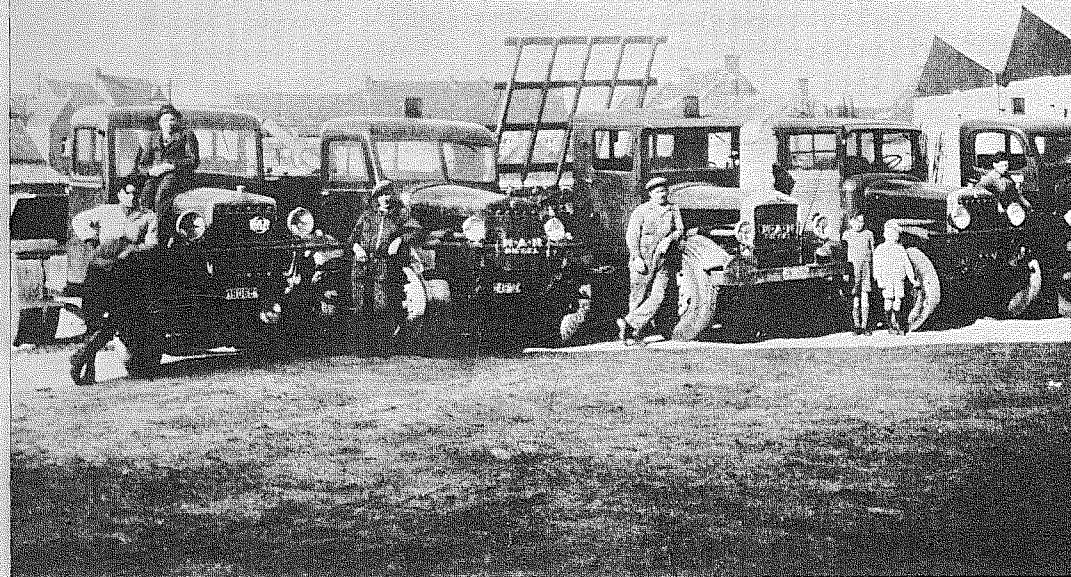
Danach habe ich ihn noch zwei Mal besucht. Beim zweiten Mal war er ein alter, schneeweißer Mann, als 35jähriger.«

In den Morgenstunden des 23. Juni 1942 wurde Anton Mattes in Stuttgart enthauptet. Die Nendinger Angehörigen erfuhren erst aus der Tageszeitung von der inzwischen vollstreckten Hinrichtung. Lange wußten sie nicht einmal, daß er in Tübingen begraben liegt, sondern glaubten seine Asche in alle Winde zerstreut. Der letzte Brief von Anton Mattes ist erhalten. Am Vorabend seines Todes schrieb er an seinen Bruder Daniel:

»Stuttgart, den 22. Juni 1942

Lieber Bruder!

Für Dein bemühen und Deine Sorgen für Dein bestes tun, dass Du für mich unternahmst für Deine Aufopferung für Deine liebe die Du mir entgegengebracht hast danke ich Dir nun zum letzten mal. Mein Wunsch ist, dass es Dir und Deiner Familie in der Zukunft ins gute vergelten wird. Der Stab ist trotz alledem über mich endgültig gebrochen worden. In einigen Stunden muss ich Sterben. Ich werde Sterben wie ich gelebt habe und dasselbe ist ja Euch am besten bekannt. Ich hätte gerne wenn Ihr mir die Freunde von Singen und dem Meister bei dem ich zuletzt gearbeitet habe, grüssen würdet ja alle die Freunde und Kameraden mit denen ich teile die Jugend und mein Leben verbracht habe, ja grüsst alle und sage Ihnen ein Lebwohl. Nun Daniel Adieu und seit gegrüßt alle von Deinem Bruder und Eurem Freund
gez. Anton«



Anton Mattes
als Lastwagenfahrer.

Drei Verbrecher hingerichtet

Die Justizpressestelle Stuttgart teilt mit:

Am 23. Juni 1942 ist der am 14. September 1915 in Szipce geborene Jan Michalski hingerichtet worden, den das Sondergericht in Stuttgart wegen Schädigung des deutschen Volkes zum Tode verurteilt hat. Michalski, ein im Reich zur Arbeit eingesehter Pole, hat trotz ausdrücklicher Warnung längere Zeit intime Beziehungen zu einer deutschen Frau unterhalten.

Der 35 Jahre alte Anton Mattes ist am 2. April 1942 vom Oberlandesgericht Stuttgart als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt und am 23. Juni 1942 hingerichtet worden. Mattes, der schon wiederholt und während des Krieges auch wegen Vorbereitung zum Hochverrat vorbestraft ist, hat sich erneut hochverräterisch gegen das Deutsche Reich betätigt, wobei er eine Zeugin zum Meineid verleiten versuchte.

Am 23. Juni 1942 ist der am 15. November 1911 in Saarmellingen geborene Nikolaus Ney hingerichtet worden, den die Strafkammer in Ulm a. D. zum Tode verurteilt hat, weil er seine Frau ermordet hat.

Die Angehörigen
erfuhren oft erst
aus der Zeitung von
der Hinrichtung.

»Wehrkraftzersetzung«, »Volksschädlings«- und
»Heimtücke«-Vergehen

Unter den Hingerichteten befanden sich freilich nicht nur kommunistische Widerstandskämpfer, die verfolgt wurden, weil sie die verbotenen Aktivitäten und Organisationen der linken Arbeiterbewegung illegal fortgesetzt hatten. Weitaus mehr unter den Hingerichteten, deren Körper später in der Tübinger Anatomie verwendet wurden, hatten keine grundsätzliche politische Gegnerschaft erkennen lassen, sondern sich individuell dem totalitären Anspruch des Regimes verweigert, es kritisiert oder ihren gar nicht immer politisch motivierten Protest zum Ausdruck gebracht.

Der Volksgerichtshof und die Sondergerichte erkannten eben keineswegs nur bei Hoch- und Landesverrat auf Todesstrafe. Unter dem Druck²⁸ von SS- und Parteiführung bewirkte eine extensive Auslegung der Gesetze eine Strafpraxis, die – seit Kriegsbeginn – selbst harmlose unpolitische Vergehen mit der Todesstrafe ahndete, um die öffentliche Ordnung im Reich trotz der immer bedrängten Lebensverhältnisse aufrechtzuerhalten.

Neben der bereits erwähnten »Kriegssonderstrafrechts-Verordnung« vom August 1938 bildeten die »Heimtücke-Verordnung« von 1933/34 und die »Verordnung gegen Volksschädlinge« von 5. September 1939 die häufigst angewandte Rechtsgrundlage²⁹. Letztere bedrohte Plünderer ebenso mit dem Tod wie diejenigen, »die unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse« eine Straftat begingen. Dabei lag es im Ermessen der Richter, was als »Ausnutzen der außergewöhnlichen Verhältnisse« zu verstehen war.

Zwar sahen diese Verordnungen die Todesstrafe nur für den Fall vor, daß die Tat in der Absicht begangen wurde, »einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten.«

Der Fall des hingerichteten *Balthasar Kirchberger*³⁰, dessen Leichnam anschließend an die Tübinger Anatomie geschickt wurde, zeigt jedoch, daß auch harmlose Sachverhalte unter den Tatbestand des »Heimtücke«-Vergehens oder der »Wehrkraftzersetzung« subsumiert werden konnten und mit der Todesstrafe bedroht wurden. Kirchberger, ein 48jähriger Landwirt aus dem oberbayrischen Landkreis Miesbach, hatte den 1. Weltkrieg ganz und den 2. Weltkrieg bis Anfang 1941 mitgemacht. Anschließend als Zivilarbeiter bei einer Luftwaffeneinheit der Wehrmacht in Frankreich beschäftigt, verurteilte ihn im Februar 1942 ein Feldkriegsgericht wegen »Störung des Arbeitsfriedens und verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen« zu zwei Monaten Gefängnis. Dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof reichte später dies Urteil aus, um generell eine

»geringe Einsatzbereitschaft und politische Einsichtslosigkeit« des Angeklagten zu konstatieren.

Kirchbergers Ärger und Unzufriedenheit mit den allgemeinen Verhältnissen wuchsen, als er, nach Hause zurückgekehrt, seinen Hof allein bewirtschaften mußte. Sein ältester Sohn war gefallen, die beiden anderen waren im Krieg. Er selber aber fühlte sich mit der Arbeit überfordert. Zudem bedrückten ihn die Massaker, die er beim Polenfeldzug hatte ansehen müssen.

In Gesprächen mit Kollegen und Bekannten machte er wiederholt seinem Ärger über die politische Situation Luft. Auch gegenüber dem »Schlafgänger«, der seit Ende 1942 in seinem Haus logierte, machte er aus seiner allgemeinen Verärgerung keinen Hehl. Erregt über das Gerücht, daß Hitler die Führung der Wehrmacht an von Brauchitsch übertragen habe, schimpfte er im Februar 1943 in Anwesenheit seines Mieters los. Fragmentarisch und aus dem Gesprächszusammenhang gelöst, gibt die Urteilschrift den Ausbruch folgendermaßen wieder:

»Weißt Du das Neueste? Der Führer hat jetzt die Wehrmacht einem anderen übergeben, weil er selbst nicht Krieg führen kann und die Leute in Stalingrad aufgearbeitet hat. Jetzt gibt er die Wehrmacht einem anderen, nämlich dem Brauchitsch, weil er selbst nicht mehr herausieht. Wie will so ein Mann wie der einen Krieg führen können, der versteht doch nichts. Den großen Herren und dem Führer gehören alle zusammen die Köpfe heruntergeschnitten. Wenn der Führer Österreich nicht gestohlen hätte, würden wir keinen Krieg haben. Die Saubande gehört alle hingemacht. Die SS waren die ersten, die in Polen die Kinder, Frauen und Greise erschossen haben. Wenn die das nicht getan hätten, würden die Russen und Polen das auch nicht gemacht haben. Die gehören allesamt erschossen. Der Hitler ist ein Lump. Wenn die Bolschewisten nach Deutschland kommen, so mache Dir keine Sorge. Dann geht es uns besser, die wollen Dir nichts, die bringen keinen um. Die Blechpatzen, welche die Herren dran haben, werden bald abgerissen sein. Du D . . . , verstehst das nicht, Du bist noch weit hinten.«

Der Schlafgänger denunzierte daraufhin seinen Vermieter bei der Gestapo. Die leitete den Vorgang zur Aburteilung an den Volksgerichtshof weiter³¹, der in dem erregten Geschimpfe bewußte politische Äußerungen sah, die von der Absicht zeugten, »das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben und damit während des jetzigen schwersten Ringens des Deutschen Volkes in seiner Geschichte den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen«. Um die juristischen Begriffsmerkmale der Wehrkraftzersetzung zu erfüllen, erklärte der Richter kurzerhand die Äußerungen als öffentliche. Der Angeklagte habe damit rechnen müssen, daß sein Mitbewohner diese Bemerkungen weitertragen würde: »Wer sich mit inhaltsähnlichen Äußerungen nach-

einander an verschiedene Volksgenossen wendet« – so argumentierte das Gericht – »handelt in gleicher Weise öffentlich wie jemand, der seine Worte an einen unbeschränkt großen Personenkreis richtet, weil der zersetzende Einfluß auf die Öffentlichkeit auch durch solche nach und nach betriebene Mundpropaganda eintritt.«

Für die Richter war damit erwiesen, daß es sich bei dem ehemaligen Soldaten um einen »gefährlichen Staatsfeind« handelte, dem es nicht strafmildernd angerechnet werden könne, daß sein ältester Sohn gefallen sei bzw. daß seine beiden anderen Söhne ihre Pflicht bei der Wehrmacht erfüllten. Entscheidend seien vielmehr seine Bemerkungen: »größte Hetzreden«, die von »niedriger Gesinnung« zeugten und von »einem tiefverwurzelten Haß gegen den Führer, wodurch die innere Front erschüttert würde.«

Der Hinweis auf die »innere Front« war für die Begründung ausschlaggebend. Denn Hitlers Angst vor einer Wiederholung der Vorgänge von 1918 und seine Sorge um den Bestand der Heimatfront waren der Motor für die harte Strafverfolgung des »Heimtücke«-Vergehens und letztlich die treibende Kraft für die Ausweitung der Todesstrafe³². Vor allem nach Stalingrad wurde das Bestreben der NS-Gerichte unübersehbar, auch nur die leiseste Äußerung von Mißstimmung, Unzufriedenheit oder Nörgelei in der Bevölkerung drakonisch zu unterdrücken. Alles, was das Propagandabild von der einigen Volksgemeinschaft hätte Lügen strafen können, sollte »ausgemerzt« werden. »Im jetzigen Stadium des Kriegs« – so äußerte sich der Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident im Dezember 1943 – »ist die Bekämpfung hetzerischer, zersetzender, defaitistischer Äußerungen eine der wichtigsten Aufgaben der dazu berufenen Gerichte. Wenn die Gerichte hier versagen würden, bestünde die Gefahr, daß wir im Innern Zustände bekämen wie im Herbst 1918«³³. Und der Volksgerichtshof erklärte im Fall Kirchberger:

»Nur wenn das gesamte Volk in gläubigem Vertrauen auf den Führer schaut und in vollem Umfange seine Pflicht tut, ist die Garantie für den Sieg gegeben, der kommen wird. Alle Elemente, die in ähnlicher Weise wie im Jahre 1918 versuchen, das Deutsche Volk in seiner kämpferischen Haltung zu beeinträchtigen, müssen beseitigt werden.«

So wurde der Volksgerichtshof zu einem Instrument der Gesinnungs-Justiz, deren Strafpraxis auf die Vernichtung aller zielte, die nicht bedingungslos hinter der NS-Führung standen. Auf seinen Urteilsspruch hin wurden Balthasar Kirchberger die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt. Am 16. Februar 1944 wurde er in Stuttgart enthauptet.

Auch in anderen bekannten Fällen der wegen »Wehrkraftzersetzung« Hingerichteten, die später an die Tübinger Anatomie geliefert wurden, zeigt sich die Rigorosität, mit der die NS-Justiz jede individuelle Regimekritik, ja auch nur die

AZANASIEW GRIGORI · ALBRECHT GEORG · ALEXEEN PETER
ALIESCHKOW WASSILILI · AMBRAZAITIS IZIDORIUS
ANDREW KONSTANTIN · ANKENER KURT · APIARIUS FRIEDRICH
APP LORENZ · VON AU JOHANNES · AUER ADAM · AUSTEN CIEMENS
AZARONO PIRILL · BAJADSCHIAN MUSCHIST · BARLOG STEFAN
BATSCHOF MICHAEL · BAUER GOTTLIEB · BAUER JAKOB · BECK
JOSEF · BECKER PHILIPP · BECKERT JOSEF · BELSCHNER HANS
BENDIRSKI NIKOLAY · BENKO IWAN · BENNDORF EMIL · BENZ
AUGUST · BERNAUER JOHANN · BERNER ANTON · BERRISS WILH
BERTSCH WILHELM · BIEDERMANN JOSEF · BINDER GUSTAV
BIROSAUKOW IWAN · BJELSKUROW WIKTOR · BLANK GEORG
BLASCO BENITO · BLAUROCK ERICH · BOHNENSTENGEL LEO
BOLOS JOSEF · BOROWIEC ALEXANDER · BOROWIEK PETER
BORRS CHRISTIAN · BOWT NIKITOR · BRAUN ENGELBERT
BRAUN GEORG · BROBEIL IVO · BROD WILHELM · BROZDA
CZESLAW · BUDZYN JAN · BÜCHLER · BUKOFZER JOSEF · BUKOWSKI
PAUL · BURKHARDT ARTHUR · BUSSE WERNER · BUTILSKI
FEODOR · BUTYLKIN SERGEI · CHANAS PETER · CHANISEW
TASCHTAN · CHANJAKIN IWAN · CHODIREW ALEXANDER
CHODSCHEW GEORGIE · CHOLY BRONISLAW · CHRNSZEZYK ANDRE
CHWISTECK STANISLAUS · CIARKOWSKY IRENE · CIMADON
FRANZ · CISOWSKI JOHANN · CLASS JOHANNES · COLAB LUDWIG
COLENIA STEFAN · CURALL JAN · CYCHOWICK J. · CZARNICKI
JOSEF · CZORNOPYSKI PETER · CZUYKA STANISLAW · DABROWA
EDUARD · DANDA STANISLAUS · DANISANSKAS JONAS ·
DARNOBID MICHAEL · DAWIDIENKO SIRGIEL · DAWLIATSCHIN
TEJSDRACHMEN · DEDECK JOSEF · DEIDOK FRANZ · DEMBINSKI
FRANZ · DENGEL HANS · DEUSCHLE ALBERT · DICHT JOSEF

Die erste der sechs Bronzetafeln mit den Namen der Toten, die seit Kriegsbeginn an die Anatomie geliefert wurden.

Zweifel an einem siegreichen Ende des Krieges unterdrückte. So verurteilte der 3. Senat des VGH beispielsweise den Heilbronner Willi Fröhle am 17. März 1944 wegen »Wehrkraftzersetzung« zum Tode, weil er im Kollegenkreis die Kriegslage illusionslos kommentiert hatte³⁴. Fröhle, ein »alter Kämpfer«, verschwie seine Enttäuschung über die Zustände im NS-Staat seinen Arbeitskollegen gegenüber nicht, sondern verglich wiederholt die aktuelle Situation mit den Versprechungen der NSDAP. Angesichts der zunehmenden feindlichen Fliegerangriffe beispielsweise erinnerte er an Görings Versprechen, daß kein Flugzeug über Deutschlands Grenzen kommen werde³⁵. Nach Stalingrad sprach er, beeindruckt von der nationalsozialistischen Siegespropaganda, über die sich im-

mer mehr verschlechternde Kriegslage. So soll er beispielsweise einer Arbeitskollegin gesagt haben: »Die Russen hätten die Front schon an zwei Stellen durchbrochen. Der Krieg sei in sechs Wochen beendet, dann werde Blut in den Straßen von Heilbronn fließen.« Die Kollegin, mit der Fröhle zuvor wiederholt zusammengestoßen war, denunzierte ihn bei der Geheimen Staatspolizei. Die Kreisleitung Heilbronn der NSDAP schloß den Angeklagten daraufhin sofort aus der Partei aus.

Zwar erbrachte die Vorermittlung keinen Beweis dafür, daß Fröhles im Kollegenkreis geäußerte Zweifel tatsächlich Dritte in ihrem amtlich verordneten Glauben an den Endsieg unsicher gemacht hätten. Dennoch nahm das Gericht eine negative Beeinflussung als »wahrscheinlich« an. Damit war für den VGH erwiesen, daß der Angeklagte mit seinen Äußerungen »die Kraft und die Bereitschaft seiner Hörer, sich bis zum äußersten für die siegreiche Beendigung des gegenwärtigen Daseinskampfs einzusetzen, in gefährlicher Weise angegriffen« habe. Erschwerend kam für die Richter hinzu, daß Fröhle »als alter Parteigenosse, der der Gefolgschaft in seiner politischen Haltung ein Vorbild sein sollte, aus unbegründeter Verärgerung zum Schaden der deutschen Kriegsführung so gehandelt hat, wie er es tat. Damit verriet er sein Volk, dem er auf Grund seiner politischen Entwicklung doppelt verpflichtet war, in der Stunde der höchsten Gefahr.« Am 22. Juni 1944 wurde Willi Fröhle in Stuttgart hingerichtet. Anschließend wurde sein Körper in der Tübinger Anatomie verwendet und danach auf dem Gräberfeld X beigesetzt.

Ist schon eine politische Motivation, gar eine konkrete politische Absicht bei den beiden letzten vor dem VGH verurteilten Fällen nur vage zu erkennen, so läßt sich eine politische Straftat, gar eine Widerstandshandlung bei den von Sondergerichten zum Tode Verurteilten, die an die Tübinger Anatomie gebracht wurden, in keinem Fall feststellen. Die Sondergerichte waren 1933 als »eine neue Form der politischen Schnelljustiz ohne Revisionsmöglichkeit und mit verkürzten Rechtsmitteln für die Angeklagten« geschaffen worden³⁶. Bis Kriegsbeginn hatten sie sich zu einem »Instrument zur Unterdrückung der Volksmeinung, angefangen bei eindeutig oppositionellen Äußerungen bis hin zu oft unqualifizierbaren Nörgeleien an Zuständen und Lebensbedingungen der NS-Zeit« entwickelt³⁷. Im Krieg dehnten neue Verordnungen den Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte auch auf vollkommen unpolitische Delikte und Verbrechen aus. Schien einer Staatsanwaltschaft »mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung« die sofortige Aburteilung eines Verhafteten geboten, konnte sie bei jedem Sachverhalt Anklage vor einem Sondergericht erheben, das ohne gerichtliche Voruntersuchung den Angeklagten innerhalb von 24 Stunden vorladen konnte und gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig war³⁸.

Wegen »Wehrkraftzersetzung« (WKZ), »Volksschädlings« (VSV)- oder »Heimtücke«-Vergehen Hingerichtete:

Nr.	Name Geburts-tag	Herkunft	verurteilt durch	hingerichtet am/wegen
54/41	Luzian König 10. 12. 1912	Wasseln- heim/Elsaß	SG Stuttgart	29. 07. 1941 VSV
17/42	Leo Bohnenstengel 28. 06. 1897	Mühlhausen/ Konstanz	OLG Stuttgart	10. 02. 1942 WKZ
21/42	Josef Bock 28. 02. 1908	Nordstetten/ Horb	SG Stuttgart	12. 03. 1942 VSV
75/42	Rudolf Reschmann 29. 12. 1913	Eggenberg/ Graz		27. 8. 1942 VSV
91/42	Michael Krupa 12. 10. 1915		SG Stuttgart	6. 10. 1942 VSV
94/42	Drahoslav Stabrawa 18. 03. 1921		SG Mannheim	06. 10. 1942 VSV
114/42	Edgar Milk 24. 10. 1912	Valga/Est- land	SG Stuttgart	15. 12. 1942 VSV
115/42	Arpad Margitay 26. 03. 1906	Nyibeltek/ Ungarn	SG Stuttgart	15. 12. 1942
116/42	Karl Fissenebert 44 Jahre		SG Stuttgart	15. 12. 1942 VSV
119/42	Stefan Tomaszewski 06. 10. 1920	Polen	SG Stuttgart	15. 12. 1942
42/43	Karl Schmauder 02. 04. 1887		SG Stuttgart	17. 04. 1943 Diebstähle
43/43	Josef Englert 14. 04. 1911		SG Stuttgart	17. 04. 1943 Plünderung
45/43	Willy Rühle 29. 12. 1909	Winnenden	SG Stuttgart	17. 04. 1943 Diebstahl
47/43	Gottfried Schober 26. 01. 1888		SG Mannheim	17. 04. 1943 Sittl.-V.
48/43	Otto Rössler 26. 01. 1888		SG Mannheim	17. 04. 1943 Sittl.-V.
49/43	Wilhelm Rünzi 01. 06. 1886		SG Freiburg	17. 04. 1943 VSV

Wegen »Wehrkraftzersetzung« (WKZ), »Volksschädlings« (VSV)- oder »Heimtücke«-Vergehen Hingerichtete:

Nr.	Name Geburts-tag	Herkunft	verurteilt durch	hingerichtet am/wegen
88/43	Gustav H. Binder 03. 11. 1910	Tübingen	SG Stuttgart	07. 08. 1943 VSV
90/43	Ernst Koch 23. 02. 1915		SG Mannheim	07. 08. 1943 VSV
91/43	Heinrich Keppner 10. 06. 1923		SG Mannheim	07. 08. 1943 VSV
101/43	Joh. Franz Hübel 26. 08. 1919		SG Stuttgart	16. 09. 1943 VSV
102/43	Josef Maljevac 01. 02. 1923	Bos Dublica/ Kroatien	SG Stuttgart	16. 09. 1943 Diebstahl
103/43	Kurt Ankener 29. 06. 1907		SG Stuttgart	16. 09. 1943 Diebstahl
113/43	Jakob Lehmann 03. 10. 1880		SG Saar- brücken	30. 10. 1943 Diebstahl
16/44	Balthasar Kirchberger 06. 01. 1895	Hofreuth, Kr. Mies- bach	VGH Stuttgart, 4. Senat	16. 02. 1944 WKZ
27/44	Theodor Moonen 15. 06. 1899	Nieder- landen	SG Saar- brücken	08. 03. 1944 VSV
57/44	Willi Fröhle 14. 07. 1898	Schöntal	VGH Heil- bronn, 3. Senat	22. 06. 1944 WKZ
59/44	Clemens Austen 31. 03. 1888	Lyck	VGH	18. 07. 1944 WKZ
64/44	Ludwig Colab 30. 06. 1907	Krakau/ Polen	SG Stuttgart	24. 08. 1944 VSV
65/44	Rudolf Rosanka 07. 12. 1901	Scharley/ O.-Schlesien	VGH	24. 08. 1944
69/44	Elisabeth Reif 20. 09. 1901	Edolsheim/ Pfalz	VGH	24. 08. 1944 WKZ
70/44	Charlotte Grassmann 12. 03. 1907	Berlin	VGH	24. 08. 1944 WKZ

Die Mehrzahl der an die Tübinger Anatomie gelieferten Hingerichteten war von einem solchen Sondergericht zum Tode verurteilt worden. In den Augen der NS-Justiz waren diese Menschen straffällig geworden, weil sie »das Wohl des Reiches« verletzt bzw. der Partei Schaden zugefügt hatten. Im Klartext hieß das, daß sie in irgend einer Form – wie harmlos auch immer – ihren persönlichen Mißmut bzw. ihre individuelle Kritik an bestimmten Erscheinungsformen des NS-Regimes zum Ausdruck gebracht hatten.

In vielen Fällen war das mit dem Tode bestrafte Verhalten nicht einmal individueller Protest gegen das Regime, sondern die einzige Möglichkeit des Überlebens. Das trifft insbesondere für die zwanzig hingerichteten Ausländer zu, deren Leichname in der Tübinger Anatomie abgeliefert wurden. Bei der Härte des Ausländerstrafrechts und der Vielzahl von schikanösen Verordnungen waren Delikte von Ausländern, vor allem aus den besetzten oder annektierten Ostgebieten, geradezu programmiert. Verstöße gegen die Unzahl von Verboten und Einschränkungen, die den ausländischen Zwangsarbeitern zudem oft nur unzureichend bekannt gemacht wurden, dienten der NS-Propaganda eben auch als willkommener Beleg für das Feindbild vom unzuverlässigen, faulen und verschlagenen Ausländer.

Oft läßt sich ein präziser Tatvorgang aus den knappen Angaben des Mord-Registers nicht mehr rekonstruieren. Was beispielsweise bedeutete das »Volksschädlings«-Verbrechen wirklich, für das das Sondergericht Stuttgart den ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen *Ludwig Colab* am 22. Juni 1944 zum Tode verurteilte? Im Mord-Register heißt es lediglich: »Der VU [Verurteilte; B. S.], ein früherer Kriegsgefangener, hat unter Ausnutzung der Verdunkelung aus einem Luftschutzkeller in Backnang Kleidungsstücke und Stoffe von erheblichem Werte gestohlen.«³⁹

Wo sich Vorgänge rekonstruieren ließen, erweisen sich die Delikte meist als aus der schieren Not geborene Formen der Überlebenssicherung. Bezeichnenderweise handelte es sich bei den meisten Straftaten dieser Gruppe um Formen der individuellen Versorgung wie Kleindiebstahl oder Schwarzmarkthandel.

Angesichts ihrer unzureichenden Ernährung und Bekleidung waren besonders Ostarbeiter und sowjetische Kriegsgefangene, die an unterster Stelle in der rassistischen Wertskala der Nationalsozialisten rangierten, auf diese Form der zusätzlichen Versorgung angewiesen, um sich überhaupt über Wasser zu halten. Dennoch spielten Ausländer unter den wegen Plünderung Verurteilten im Reich insgesamt nur eine geringe Rolle. Laut SD-Bericht vom November 1943 waren von 124 Plünderern bis Ende August 1943 93 Deutsche, und unter den 16 wegen Plünderung zum Tode Verurteilten waren fünf Ausländer. 32 weitere ausländische Zivilarbeiter aber hatte die Gestapo im betreffenden Zeitraum ohne Gerichtsverhandlung erschossen⁴⁰.

»Polen-Strafverordnung«

Straftaten von Ausländern verfolgte das NS-Regime mit besonderer Härte. Die sogenannten »Polenerlasse« vom März 1940 und die »Polen-Sonderstrafverordnung« vom Dezember 1941⁴¹ ahndeten selbst kleinste Vergehen von polnischen Zivilarbeitern mit härtesten Strafen. Sie regelten penibel die Arbeits- und Lebensbedingungen der polnischen Fremdarbeiter und verboten diesen jede Form einer normalen Lebensgestaltung: das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel, den Besuch deutscher kultureller, kirchlicher oder gesellschaftlicher Veranstaltungen. Selbst der Gang in ein Gasthaus, das Lesen von deutschen Zeitungen, der Besitz von Radios, das Benutzen von Fahrrädern und der Besuch von deutschen Gottesdiensten waren verboten.

Ließen ihre Gespräche eine »deutschfeindliche Gesinnung« vermuten, wurden sie dafür ebenso mit dem Tode bedroht wie wenn sie ein Verhalten zeigten, das angeblich »das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen« konnte⁴².

Letzteres wurde beispielsweise dem 27 Jahre alten polnischen Landarbeiter *Janusz Leszczynski* vorgeworfen, der in Münchingen, Kreis Leonberg, auf einem Hof arbeitete. Am 26. Mai 1942 hat ihn das Sondergericht Stuttgart deshalb zum Tode verurteilt. Der NS-Kurier meldete den Vollzug der Hinrichtung und erläuterte:

»Leszczynski, ein in der Landwirtschaft beschäftigter Pole, hat unter schweren Beschimpfungen des deutschen Volkes zu Sabotagehandlungen aufgefordert.«⁴³

Worin diese Aktivitäten aber bestanden, die das Sondergericht Stuttgart als Sabotage beurteilte, ist unklar. Wie andere Fälle zeigen, konnte die gelegentliche Aufforderung zum langsamen Arbeiten ebenso hart geahndet werden wie eine Brandstiftung, ein Sprengstoffanschlag oder die aktive Beteiligung an einer organisierten Betriebsspionage⁴⁴.

Gnadenlos wurde jede Verbindung polnischer Arbeitskräfte mit Deutschen als »verbotener Umgang« bestraft. Insbesondere der sexuelle Kontakt zwischen Polen und deutschen Frauen galt als »deutschfeindliches Verhalten« und damit als Kapitalverbrechen. In dem Merkblatt, das jeder Pole zu Beginn seines Zwangsaufenthalts in Deutschland vorgelesen bekam, hieß es unmißverständlich: »Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.«⁴⁵ Den betroffenen deutschen Frauen drohte Gefängnis oder Konzentrationslager. Die betroffenen polnischen Männer wurden dem Reichssicherheitshauptamt zur »Sonderbehandlung« gemeldet, was bedeutete, daß sie – soweit sie nicht nach ihren Rassemerkmalen als »eindeutschungsfähig« galten – standrechtlich

r Reichsminister der Justiz

4510 - III s 1 1776/40

Berlin W 8, den 8. Oktober 1940
Wilhelmstrasse 65

Fernsprecher: 11 00 44,
auswärts: 11 65 16.

An
die Herren Generalstaatsanwälte
(sämtliche außer Prag)

Eilt sehr !

Betrifft: Behandlung polnischer Strafgefangener, die wegen Arbeitsverweigerung oder Widersetzlichkeit verurteilt worden sind.

Bei polnischen Arbeitern, die wegen Arbeitsverweigerung oder Widersetzlichkeit (z.B. auf Grund der Verordnung vom 25. Juni 1938 - RGBl. I S. 691 -, der Verordnung vom 13. Februar 1939 - RGBl. I S. 206 in Verbindung mit der Verordnung vom 5. November 1936 - RGBl. I S. 936 - und gegebenenfalls § 4 der Verordnung vom 5. September 1939 - RGBl. I S. 1679 - der §§ 113 ff. StGB. wegen Widerstandes - der §§ 223 ff

StGB.

StGB. wegen tätlichen Angriffs gegen den Betriebsführer oder dessen Beauftragten) verurteilt worden sind, bleibt, wie sich ergeben hat, der regelmässige Strafvollzug gewöhnlich ohne die erstrebte Wirkung. Der Vollzug ist daher in diesen Fällen mit hartem Lager und Beschränkung der Mittagskost auf Wasser und Brot zu verbinden. Die Massnahme ist vom Anstaltsleiter - je nach Lage des Falles - für mindestens einen und höchstens 3 Tage in der Woche anzuordnen. Die Verteilung der verschärften Hafttage auf die Woche bleibt dem Ermessen des Anstaltsleiters überlassen. Bei Freiheitsstrafen von über einem Monat beschränkt sich die Massnahme auf den ersten und letzten Monat des Vollzuges.

In Vertretung
gez. Dr. Freisler



Beglaubigt
Lewinski
als Ministerialkanzleiobersekretär.

Wegen Verstoß gegen die »Polen-Strafverordnung« Hingerichtete:

Nr.	Name Geburtsstag	Herkunft	verurteilt durch	hingerichtet am/wegen
20/42	Johann Cisowski 01. 12. 1914	Polen	SG Stuttgart	12. 03. 1942 Sittl.-V.
54/42	Jan Michalski 14. 09. 1915	Slupa/Polen	SG Stuttgart	23. 06. 1942 GV-Verbr.
65/42	Janusz Leszcynski 20. 10. 1914	Bolz/Polen	SG Stuttgart	16. 07. 1942 Auff. z. Sa- botage
74/42	Helena Polek 14. 12. 1921	Tymowa, Kra- kau/Polen	SG Stuttgart	27. 08. 1942
118/42	Tadeusz Sroka 28. 08. 1919		RG Mannheim	15. 12. 1942 Fluchthilfe

erschossen wurden. Der beteiligte deutsche Mann, der des verbotenen Geschlechtsverkehrs mit einer Polin angeklagt war, wurde grundsätzlich mit drei Monaten Konzentrationslager bestraft⁴⁶.

Unter den aufgrund der »Polensonderstrafverordnung« Hingerichteten, deren Leichname an die Tübinger Anatomie gebracht wurden, befanden sich trotz dieser Regelung auch zwei vom Sondergericht Stuttgart unter seinem Vorsitzenden Richter Cuhorst zum Tode verurteilte Polen: und zwar der 28jährige *Jan Michalski* sowie der 27 Jahre alte *Johann Cisowski*⁴⁷. Als Grund wurde jeweils »verbotener Umgang mit einer Deutschen« angegeben.

Im einen Fall ist wiederum die gerichtliche Subsumierung des Tathergangs unter den juristischen Tatbestand des Sittlichkeitsverbrechens wegen fehlender Prozeßakten äußerst schwierig einzuschätzen. Lediglich die Meldung des NS-Kuriers ist erhalten. Darin aber heißt es:

»Am gleichen Tag ist der 27 Jahre alte Pole *Johann Cisowski* hingerichtet worden, den das Sondergericht Stuttgart wegen Sittlichkeitsverbrechens zum Tode verurteilt hat. *Cisowski* hat eine 17 Jahre alte deutsche Hausgehilfin überfallen und sie zu vergewaltigen gesucht.«⁴⁸

Da keine näheren Informationen überliefert sind, scheinen Zweifel an dieser Begründung angebracht. Denn es kam auch vor, daß bei sogenannten »GV-Verbrechen« die beteiligten Frauen die eigene Strafe zu umgehen suchten, indem sie den sexuellen Verkehr nachträglich zu einem unfreiwilligen Akt der Gewalt erklärten⁴⁹.

Reichsminister der Justiz

17 - IV a 4 2353

Berlin W 8, den 26. November 1942

Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 00 44,

auswärts: 11 65 16.

An
die Herren Oberreichsanwälte,
die Herren Generalstaatsanwälte.

V e r t r a u l i c h !

trifft: Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen.

RVgen vom 19.2.1939, 12.6.1940 und

15.7.1942. 4417 - III a 4 318/39,

647/40 - IV a 4 1282/42.

lagen zu b: Überstücke für die OstÄ.

1. Anfragen bei den Angehörigen eines zum Tode Verurteilten, ob ihnen im Falle der Vollstreckung des Urteils der Leichnam übergeben werden solle, unterbleiben in Zukunft.

Nr. 9 und 10 der RV. werden gestrichen.

2. Haben die Angehörigen des Verurteilten von sich aus gebeten, ihnen den Leichnam zu überlassen, so bleibt es bei der Regelung der Nr. 11, 38 der RV, jedoch mit folgender Maßgabe:

Die Leichen hingerichteter Polen und Juden werden zur Bestattung durch Angehörige nicht freigegeben.

Solange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, ist es nicht zu verantworten, daß für die Beförderung von

Leichen oder Urnen hingerichteter Transportraum beansprucht wird. Soweit daher der Leichnam eines Hingerichteten überhaupt zur Bestattung freigegeben werden kann, muß daher die Beerdigung oder die Einäscherung und die Beisetzung der Aschenurne am Vollstreckungsorte vorgenommen werden. Hierauf ist die Polizeibehörde bei der Übergabe hinzuweisen.

3. Die RV. vom 15. 7. 1942 - 4417 - IV a 4 1282/42 - hat ihre Bedeutung verloren und wird aufgehoben.

4. Zu Nr. 34 Abs. 1 d. RV.

Unmittelbar nach der Vollstreckung des Todesurteils zeigt der Leiter der Vollstreckungsbehörde mir die Vollstreckung des Urteils schriftlich an. Eine fernmündliche oder telegraphische Meldung ist nur erforderlich, wenn ich sie angeordnet habe.

Thierack

Nach einer Anordnung des Reichsjustizministers sollte gegenüber den beteiligten Männern, waren sie Polen, »mit aller Härte« verhandelt werden. Er hatte sich nämlich über die »unverständliche Milde« mancher Polen-Urteile ereifert. Insbesondere hatte er gegen Urteile gewettert, in denen gegen Polen im Altreich Freiheitsstrafen verhängt worden waren. Derartige Urteile zeigten seiner Meinung nach »eine unverständliche, nachsichtige Einstellung gegenüber dem uns unversöhnlich gegenüberstehenden polnischen Volkstum« und gefährdeten damit die Sicherheit des Deutschen Volkes. Deshalb verlangte er

»daß die Justizbehörden die schwere Gefahr, die sich hieraus für die deutschen Volksgenossen und nicht zuletzt auch für den Bestand der Strafrechtspflege ergeben kann, nicht verkennen werden, und ich muß mich deshalb darauf verlassen, daß nunmehr gegen polnische Verbrecher im Altreich mit allem Nachdruck und den schwersten Strafen aus § 4 der Volksschädlingsverordnung vorgegangen wird. Ausgesprochen kriminelle Elemente und Sittlichkeitsverbrecher polnischen Volkstums muß in aller Regel die Todesstrafe treffen«⁵⁰.

Die Härte der Behandlung von Polen ging über den Tod hinaus. Denn während normalerweise der Leichnam von Hingerichteten auf Wunsch den Angehörigen zu Beerdigung freigegeben werden mußte, hob der Reichsjustizminister in einem vertraulichen Schreiben vom November 1942 diese Regelung für hingerichtete Polen auf. Wie bei hingerichteten Juden und politischen Verbrechern sei eine Beerdigung durch Angehörige in diesen Fällen unerwünscht – so argumentierte der Minister – »weil insoweit die Volksmeinung mit Recht ein Entgegenkommen für unangebracht hält und überdies in gewissem Umfang die Gefahr eines Mißbrauchs zu staatsfeindlichen Zwecken« bestehe⁵¹. Seitdem verschwanden die Leichen aller hingerichteten Juden und Polen in den Anatomien, denen sie nach einem bestimmten Schlüssel zur Verfügung gestellt wurden. Selbst die anschließende Überführung der Aschenurnen in die Heimatomorte war verboten⁵². Auf diese Art sollten nicht nur die Opfer, sondern auch jede Erinnerung an sie ausgelöscht werden⁵³.

Verglichen mit der Zahl der Ausländer insgesamt, deren Leichname in der Tübinger Anatomie für Ausbildungs- und Forschungszwecke benutzt wurden, ist die Zahl der hingerichteten Ausländer auffallend niedrig⁵⁴. Das hängt damit zusammen, daß die NS-Führung verhaftete Ausländer, vor allem wenn sie aus dem Osten stammten, gar nicht erst vor ein deutsches Gericht stellen wollte, sondern sie in der Regel gleich der Geheimen Staatspolizei zur »Sonderbehandlung« übergab. Diese überwies dann entweder in ein Konzentrationslager zur »Vernichtung durch Arbeit« oder ordnete Exekution an.

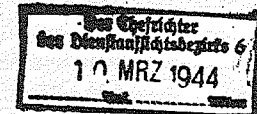
ericht
fest.Eifel-Saarpfalz
III Nr. 301/43

Kaiserslautern, den 9.3.1944
Schloßstrasse 7 II
Ruf Nr. 2015

Strafsache gegen den Schützen Erich Blaurock, wegen Fahnenflucht.
Kriegszählkarte Nr. 93/44:

An den

Herrn Chefrichter
des Dienstaufsichtsbezirks 6



Wiesbaden

Das Todesurteil gegen den Schützen Erich Blaurock ist am 8.3.1944, früh 5 Uhr, 1 Minute und 20 Sekunden vollstreckt worden.

J. A.

Oberkriegsgerichtsrat

Fahnenflucht und Wehrmachtsjustiz

Eine weitere Gruppe unter den im Anatomiegräberfeld Beigesetzten, die alle wegen desselben Delikts zum Tode verurteilt worden waren, bilden die Fahnenflüchtigen. Sie sind Opfer der Wehrmachtsjustiz geworden; jener Gerichtsbarkeit, die die meisten Todesurteile im Dritten Reich fällte und auch vollstrecken ließ. In 90 Prozent der 16000 Male, wo ein Feld- oder Divisionsgericht auf Tod erkannte, wurde – so schätzen Experten – das Urteil auch vollstreckt. Zum Vergleich: Im 1. Weltkrieg verhängten deutsche Kriegsgerichte 150 Todesurteile, von denen 48 vollstreckt wurden⁵⁵.

Unter den an die Tübinger Anatomie gebrachten Toten ist bei 15 »Fahnenflucht« als Straftatbestand angegeben. Nach § 6 der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung vom 17. August 1938, die Hitler vier Tage vor Kriegsbeginn in Kraft

Wegen militärischer Vergehen Hingerichtete:

Nr.	Name/ Geburts-tag	verurteilt durch	hingerichtet am
50/43	Herbert Lamboy 27. 05. 1922	Ger. Komm. Eifel	17. 04. 1943
51/43	Werner Klein 02. 11. 1924	Ger. Bef. Kaiserslautern	17. 04. 1943
95/43	Wilhelm Pitschner 15. 06. 1912	Ger. Eifel-Pfalz	17. 08. 1943
117/43	Peter Ramrath 04. 03. 1913	SG Saarbrücken	20. 11. 1943
118/43	André Rouésné* 14. 04. 1896	Feldgericht Nantes	20. 11. 1943
119/43	Paolo Rossi* 10. 12. 1907	Feldgericht	20. 11. 1943
14/44	Eugen Hägele 06. 05. 1920	Divisionsgericht	16. 02. 1944
15/44	Johann Strobler 05. 02. 1912	Divisionsgericht	16. 02. 1944
26/44	Erich Blaurock 12. 06. 1921	Divisionsgericht Stuttgart	08. 03. 1944
47/44	Veit Drev 23. 06. 1924	Divisionsgericht	10. 05. 1944
48/44	Heinrich Fein 12. 04. 1909	Divisionsgericht	10. 05. 1944
49/44	Ernst Paepflow 12. 07. 1924	Divisionsgericht	10. 05. 1944
55/44	Werner Buse 22. 10. 1922	Feldgericht	22. 06. 1944
62/44	Johannes Schmittberger 07. 03. 1915	VGH	24. 08. 1944
63/44	Heinz Effe 27. 09. 1920	VGH	27. 08. 1944

* Wegen Freischärlerei zum Tode verurteilt

gesetzt hatte, konnten die Militär Richter bei Fahnenflucht anstelle der Todesstrafe auch lebenslanges Zuchthaus festsetzen. Doch der Fall des Matrosen Walter Gröger, den ein Militärgericht unter Mitwirkung und auf Antrag des Marinerichters Hans Karl Filbinger als Vertreter der Anklage nur wenige Wochen vor dem endgültigen Kriegsende wegen versuchter Fahnenflucht im Felde zum Tode verurteilte, hat die Selbstverständlichkeit enthüllt, mit der die Militärjustiz bis zum Ende des Deutschen Reichs Todesurteile vollstrecken ließ⁵⁶.

Nichts wissen wir über die Motive dieser wegen Fahnenflucht Verurteilten: Wollten sie angesichts einer aussichtslosen Fortsetzung des Krieges ihre eigene Haut retten? Wollten sie sich durch die Fahnenflucht der weiteren Ausführung verbrecherischer Befehle, Pläne und Strategien entziehen? Wollten sie für ihre Person sich der von ihnen als verbrecherisch erkannten Kriegs- und Staatsführung widersetzen?

Sicher ist nur, daß alle diese Urteile⁵⁷ in einer Zeit vollstreckt wurden – von April 1943 an – in der auch für weniger Informierte offensichtlich war, daß eine Fortsetzung den Krieg nur verlängern und die Zahl der Toten erhöhen, das endgültige Ergebnis aber nicht verändern würde. »Welche Rechtspflicht könnte«, so hakte eine Anfrage der Fraktion Die Grünen im Deutschen Bundestag⁵⁸ in dieser Frage weiter nach, »einen Wehrmachtssoldaten nach Abwägung verschiedener Rechtsgüter (wie dem Schutz des Lebens seiner Kameraden) dazu gezwungen haben, sich weiterhin an einem erkennbar völkerrechtswidrig begonnenen Angriffskrieg – unter laufend anbefohlenen Kriegsverbrechen geführt – zu beteiligen und an der Tötung schuldlos Überfallener mitzuwirken?«

Zwei weitere Gruppen von Toten lassen sich unter den an die Tübinger Anatomie gebrachten Hingerichteten erkennen. Zum einen sind das die 13, über deren Verurteilungsgrund bisher keinerlei Information zu erhalten war:

Hingerichtete, deren Vergehen nicht bekannt sind:

Nr.	Name Geburts-tag	Herkunft	verurteilt durch	hingerichtet am
59/33	Robert Grötzinger 02. 02. 1912	Neckarweihingen		23. 10. 1933
51/34	Wilhelm Schuhkraft 14. 02. 1894	Ginnheim, Kr. Frankfurt		17. 12. 1934
9/36	Karl Müller 05. 02. 1903	Urach	Schwurgericht Ulm	18. 02. 1936
10/39	Michael Krug 26. 03. 1913	Schifferstadt	SG Stuttgart	28. 01. 1939

Hingerichtete, deren Vergehen nicht bekannt sind:

Nr.	Name Geburtstag	Herkunft	verurteilt durch	hingerichtet am
48/39	Alfred Kohl 20. 08. 1918	Neuss	SG Stuttgart	19. 09. 1939
24/40	Josef Pompe 14. 02. 1908	Reutlingen		08. 04. 1940
57/40	Alfred Quattländer 20 Jahre	Schwenningen		06. 07. 1940
8/41	Peter Kulas 18. 03. 1914	Simianowitz, Kr. Kattowitz		11. 02. 1941
40/41	Johannes Klein 35 Jahre	Bad Cannstatt		25. 06. 1941
4/42	Bücheler 23 Jahre			20. 01. 1942
22/42	Manfred Fandel 24 Jahre	Lothringen		12. 03. 1942
55/42	Paul Hubert 29. 05. 1903	Neutral- Moresnet	SG Mannheim	23. 06. 1942
66/42	Helmut Strebe 17 Jahre			16. 07. 1942
92/42	Felix Le Ny 04. 10. 1913		SG Stuttgart	06. 10. 1942
117/42	Peter Schummer 20 Jahre		SG Stuttgart	15. 12. 1942
44/43	Johann Dietrich 26. 08. 1905		SG Stuttgart	17. 04. 1943
52/43	Christian Borrs 08. 06. 1911		SG Stuttgart	17. 04. 1943
56/44	Willi Berriss 15. 09. 1918			22. 06. 1944
58/44	Hans Dengel 07. 04. 1918			22. 06. 1944
60/44	Karl Reichardt 24. 01. 1916			18. 07. 1944

»Gewaltverbrechen«

Zum anderen sind es diejenigen, die als »Gewaltverbrecher« zum Tode verurteilt wurden. Zu dieser Gruppe gehören alle zwölf Toten, die verurteilt wurden, bevor die Kriegssonderstrafrechts-Verordnung in Kraft trat. In elf dieser Fälle kann mit hoher Wahrscheinlichkeit der Verdacht ausgeschlossen werden, daß die Angeklagten aus politischen Gründen zum Tode verurteilt wurden. Lediglich bei dem am 22. Dezember 1938 enthaupteten *Karl Schülke* hängt die Hinrichtung unmittelbar mit der politischen Situation im Nazi-Deutschland zusammen. Der 35jährige Schülke wurde nämlich zum Tode verurteilt, weil er – auf dem Transport in ein »Schutzhaftlager« geflohen – zwei ihn verfolgende Beamte tödlich angegriffen und tödlich verletzt hatte.

In den anderen Fällen aber wurde wegen Mord oder Raubmord, in einem Fall wegen »Rechtsfriedensbruch in Tateinheit mit Totschlag«, einmal wegen »Körperverletzung mit Todesfolge« auf Todesstrafe erkannt⁵⁹. Soweit aus den Pressemeldungen der Landesjustizstelle ersichtlich, wurden die Urteile in diesem Zeitraum keineswegs nur in der Landeshauptstadt, sondern am Sitz des jeweiligen Schwurgerichts vollstreckt: in Ulm, Heilbronn, Ravensburg und Ellwangen. Im Krieg ist die Sachlage weit weniger klar. Die verschiedenen Verordnungen und Erlasse weiteten in dieser Zeit den Straftatbestand des Gewaltverbrechens derart aus, daß am Ende selbst Bagatellen oder Notwehrhandlungen als Gewaltverbrechen verurteilt wurden. Die am 5. Dezember 1939 von Göring als dem Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung veröffentlichte Verordnung gegen Gewaltverbrecher bedrohte jeden mit dem Tod, der

»bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleich gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht«⁶⁰.

Gleichfalls sollte der Verbrecher mit dem Tod bestraft werden, der Verfolger »mit Waffengewalt« angriff oder abwehrte. Ob unter diese »Waffengewalt« und unter die »gefährlichen Waffen« jedoch auch der eigene Körper, beispielsweise der zur Abwehr erhobene eigene Arm zählte, dies zu beurteilen lag im Ermessensspielraum des jeweiligen Richters. Da das Regime aber daran interessiert war, seine politischen Gegner als Kriminelle hinzustellen, boten diese weitgefaßten Straftatsbestimmungen den für die schnelle und abschreckende Aburteilung von Gewaltverbrechen zuständigen Sondergerichten ausreichend Gelegenheit, auch politisch motivierte Taten als »Gewaltverbrechen« mit der Höchststrafe zu belegen. Zudem konnte seit dieser Verordnung auch der Versuch eines Gewaltverbrechens oder die Beihilfe dazu mit der Strafe belegt werden, die für die vollendete Tat vorgesehen war.

Wegen »Gewaltverbrechen« Hingerichtete:

Nr.	Name Geburts-tag	Herkunft	verurteilt vom	hingerichtet am/wegen
42/35	Karl Schulze 23. 03. 1908	Kaiserslau- tern	Schwurgericht Ulm	15. 05. 1935 Mord
60/35	Bruno Weisshaupt 27 Jahre	Neufra, Kr. Riedlingen	Schwurgericht Ulm	20. 09. 1935 Raubmord
70/35	Friedrich Haarer 07. 09. 1889	O.-Haustett, Kr. Calw	Schwurg. Heil- bronn	05. 11. 1935 Mord
24/36	Johann Biehler 15. 03. 1886	Langen	Schwurgericht Ravensburg	23. 04. 1936 3facher Mord
36/36	Christian Hammer 59 Jahre	Stillau, Kr. Ellwangen	Schwurgericht Ellwangen	28. 07. 1936 Mord
5/37	Joh. Baptist Guth 12. 12. 1881	Waldsee	Schwurgericht Ravensburg	05. 02. 1937 3facher Mord
51/37	Helmut Kuch 25 Jahre	Karlsruhe?	Schwurgericht Tübingen	14. 10. 1937 2facher Mord
74/38	Karl Schülke 10. 11. 1903		SG Stuttgart	22. 12. 1938 Totschlag
16/42	Otto Etzel 16. 03. 1911	Bissingen, Kr. Ludwigs- burg	SG Stuttgart	10. 02. 1942 Gewalt-V.
85/42	Wladislaw Stawowski 15. 08. 1922	Polen	SG Stuttgart	15. 09. 1942 Mord
86/42	Stanislaw Majcher 08. 03. 1907	Polen	SG Stuttgart	15. 09. 1942 Mord
46/43	Werner Müller 02. 10. 1914		SG Mannheim	17. 04. 1943 Gewalt-V.
89/43	Wladislaus Jastrzab 17. 05. 1915	Polen	SG Stuttgart	07. 08. 1943 Gewalt-V.

Exekutierte

Vierundvierzigmal heißt es zwischen Februar 1941 und Juli 1943 im Leichenbuch des Anatomischen Instituts in der Spalte »Todesursache«: »Exekutiert durch Erhängen.« Unter diesen standrechtlich Hingerichteten war kein Deutscher. Die meisten kamen aus Polen. Fünf von ihnen stammten aus Rußland. Einer wird als »Ostarbeiter«, zwei werden als Ukrainer bezeichnet.

Auffallend ist ihre Jugend. Der jüngste, *Wladislaus Mendrela*, war, als er Ende Oktober 1942 gehängt wurde, gerade 15 ½ Jahre alt. Die meisten anderen waren nicht viel älter: 19 oder gerade Anfang 20. Die Gestapo hatte allgemein das Mindestalter für den Arbeitseinsatz von Polen im Reich auf zwölf Jahre herabgedrückt. Von 1943 an konnten selbst Kinder ab dem zehnten Lebensjahr zu Zwangsarbeit ins Reich verschleppt werden⁶².

Fünf der später Exekutierten waren als russische Kriegsgefangene nach Deutschland gekommen. Von diesen wurden drei am 15. September 1941 auf der Flucht aus dem Stammlager Heuberg ergriffen und anschließend gehängt. Die zwei anderen wurden erschossen, als sie aus dem Kriegsgefangenenlager Horkheim bei Heilbronn zu fliehen versuchten.

Die übrigen waren Fremdarbeiter⁶³. Freiwillig gekommen oder – spätestens von 1942 an – zwangsverschleppt, hatten sie alle Deutschland von seiner schlechtesten Seite kennengelernt. Von der offiziellen Rassendoktrin zu Untermenschen gestempelt und durch tradierte nationale Vorurteile zu Objekten von Mißtrauen und Verachtung reduziert, mußten sie Sklavenarbeit leisten bis zur physischen Erschöpfung, auf brutalste Weise dazu angetrieben unter den Augen der deutschen Öffentlichkeit und meist auch mit deren Zustimmung.

Für das Funktionieren der Kriegswirtschaft waren die ausländischen Arbeiter bald unentbehrlich. Ohne die Ausbeutung ihrer billigen Arbeitskraft – das mußten auch die prinzipiellen ideologischen Gegner eines Masseneinsatzes von Polen und Russen innerhalb der NS-Führung einsehen – wäre, spätestens nach dem Scheitern der Blitzkriegstrategie, der Krieg gar nicht mehr zu führen gewesen. Widerwillig gaben diese Kreise deshalb den Profitinteressen der Industrie nach, sorgten aber dafür, daß die fremden Arbeiter unter umfassende Polizeiaufsicht gestellt und jeglicher Bewegungsfreiheit beraubt wurden. So beabsichtigte die NS-Führung »den Gefahren zu begegnen, die sich aus der Beschäftigung von fast einer Million Angehöriger eines dem Deutschtum fremd und zum großen Teil feindlich gegenüberstehenden Volkes ergeben«⁶⁴.

Anfangs wurden die polnischen Zwangsarbeiter vor allem in der Landwirtschaft eingesetzt, wo sie die Arbeit der eingezogenen deutschen Männer übernahmen. Gerade in diesem bäuerlichen Arbeitsbereich aber war der Grundsatz der strikten Trennung von Polen und Deutschen, wie ihn die Richtlinien der NS-

Exekutierte:

Nr.	Name Geburts- tag	Nation	exekutiert am	Ablieferungs- ort
10/41	Paul Perdek 28. 05. 1910	Pole	27. 02. 1941	Geiselbach, Kr. Saulgau
16/41	Antoni Wlosinski 06. 08. 1920	Pole	09. 04. 1941	Bolstern, Kr. Saulgau
34/41	Alexander Borowiec 24. 12. 1915	Pole	30. 05. 1941	Oberteuringen
38/41	Josef Musial 12. 12. 1914	Pole	06. 06. 1941	Liebenau, Kr. Meckenbeuren
41/41	Boleslaw Galus 29. 01. 1914	Pole	27. 06. 1941	Hansbronn, Kr. Mergentheim
50/41	Josef Huczak 24. 09. 1914	Pole	15. 07. 1941	Cleebronn
51/41	Josef Pietrzak 08. 07. 1904	Pole	21. 07. 1941	Bieringen
64/41	Viktor Bjelskurow 27. 01. 1919	Russ. Kgf.	15. 09. 1941	Stalag Heuberg
65/41	Sjemnion Tschnjakow 15. 02. 1919	Russ. Kgf.	15. 09. 1941	Stalag Heuberg
66/41	Iwan Sjentjurow 12. 02. 1908	Russ. Kgf.	15. 09. 1941	Stalag Heuberg
86/41	Wladislaw Lenda 31. 05. 1908	Pole	28. 10. 1941	Friedrichshafen
32/42	Franciszek Gacek 27. 05. 1914	Pole	23. 04. 1942	Grab, Kr. Backnang
40/42	Jan Budzyn 04. 07. 1925	Pole	27. 05. 1942	Geislingen/Stg. Weiler Linden- hof
41/42	Stanislaus Husko 02. 04. 1922	Pole	27. 05. 1942	Waldenhof, Kr. Biberach
42/42	Franz Dudek 01. 04. 1924	Pole	27. 05. 1942	Hausen, Kr. Ehingen
48/42	Stanislaus Jozwik 19. 09. 1919	Pole	11. 06. 1942	Oberndorf a. N.

62/42	Martin Kszaszoz 09. 10. 1910	Pole	13. 07. 1942	Granheim, Kr. Ehingen
69/42	Marian Tomczak 02. 09. 1915	Pole	03. 08. 1942	Althengstett, Kr. Calw
95/42	Peter Malopolski 07. 06. 1907	Pole	06. 10. 1942	Gerhoff- Ellenberg
100/42	Marian Swiderski 28. 07. 1912	Pole	29. 10. 1942	Egenhausen, Kr. Calw
104/42	Czeslaus Trzcinski 06. 10. 1907	Pole	11. 11. 1942	Rappach, Kr. Öhringen
107/42	Iwan Kaliczynski 28. 02. 1916	Pole	02. 12. 1942	Setzingen, Kr. Ulm
2/43	Alexander Krzesciak 27. 03. 1923	Pole	08. 01. 1943	Pfaffenhofen
5/43	Nieczyslaw Wieck 01. 11. 1919	Pole	20. 01. 1943	Ebersbach/Fils
8/43	Feodor Gadzuk 14. 09. 1921	Pole	01. 02. 1943	Böhringen, Kr. Rottweil
31/43	Henryk Sitek 27. 11. 1922	Pole	30. 03. 1943	Bodnegg
32/43	Sinowi Sapsaew 11. 11. 1911	Ostarbeiter	30. 03. 1943	Bodnegg
57/43	Theodor Kalymon 23. 09. 1922	Ukrainer	12. 05. 1943	Kusterdingen, Kr. Tübingen

Sechzehn weitere wurden vom Gestapogefängnis Welzheim nach Tübingen gebracht⁶⁴.

Führung auferlegten, kaum durchzuführen und wurde auch oft nur unwillig und unvollständig befolgt. Zwar regelte das »Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement« die Unterbringung der Polen in allen Einzelheiten:

»Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschliessen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deut-

schen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und grösseren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelstätten (Baracken, Schnitterkasernen usw.). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes zu bilden, haben die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind möglichst getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen«⁶⁵.

Die seit Generationen gepflegten Gewohnheiten der deutschen Landwirte im Umgang mit ihrem Gesinde, oft auch der Wunsch nach einem möglichst effektiven Arbeitseinsatz der polnischen Landarbeiter unterliefen jedoch diese Grundsätze, wie zahlreiche Klagen der Gestapo belegen⁶⁶. Die gemeinsam auf dem Feld oder im Stall Arbeitenden ließen sich nicht einfach nach Nationalität trennen.

Nicht selten entstanden aus dem engen Kontakt bei der Arbeit Freundschaften oder Liebesbeziehungen. Für die NS-Regierung waren das »artwidrige rassische Verbindungen«, die sie mit unerbittlicher Härte verfolgte. Wie Gewaltverbrechen und Sabotageakte waren sie »sofort« mit der Todesstrafe zu ahnden.

»Wenn ein Pole mit einer Deutschen verkehrt, ich meine jetzt also, sich geschlechtlich abgibt, dann wird der Mann gehängt, und zwar vor seinem Lager. Dann tun's nämlich die anderen nicht«⁶⁷,

so hatte Himmler das Abschreckungsprinzip dieser drakonischen Strafe formuliert, die zunehmend unter Ausschluß der Justiz verhängt und vollstreckt wurde. Die beteiligten deutschen Frauen wurden in ein Konzentrationslager eingewiesen. Ihre öffentliche Diffamierung – indem ihnen beispielsweise die Haare geschoren oder sie öffentlich beschimpft wurden – billigten der Reichsführer-SS und Hitler ausdrücklich⁶⁸.

Je mehr polnische oder andere ausländische Arbeiter ins Reich verschleppt wurden, desto mehr griff die Gestapo in die Strafkompetenz der Justiz diesen fremden Arbeitern gegenüber ein. Da sie grundsätzlich in jedem »Fremdvölkischen« einen Staatsfeind sah, schlug die Staatspolizei die Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte von Anfang an mit großer Selbstverständlichkeit ihrem Ressort zu. Im Herbst 1942 schließlich übertrug der neue Reichsjustizminister,



Bestrafungsaktion in der nationalsozialistischen »Volksgemeinschaft«: Frauen werden auf dem Reutlinger Marktplatz kahlgeschoren.

Georg Thierack, auch offiziell die Zuständigkeit für die Verfolgung aller Straftaten von Polen und Ostarbeitern vollständig an die Gestapo. Das kam der ausdrücklichen Aufforderung gleich, mit straffälligen Fremdarbeitern »kurzen Prozeß« zu machen. Auch offiziell wurde so die »Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner« zu einem Instrument der Vernichtungspolitik deklariert:

»Unter dem Gedanken der Freimachung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich kommenden Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum, beabsichtige ich, die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten[!]. Zweifellos fällt die

Justiz jetzt schon sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des oben angeführten Gedankens beizutragen. Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren, selbst dann nicht, wenn, wie das heute weitgehend geschieht, ihre Arbeitskraft für Kriegszwecke ausgenutzt wird«⁶⁹.

Es ist wohl anzunehmen, daß auch viele der anderen nach Tübingen gebrachten Exekutierten wegen eines sogenannten »GV-Delikts« gehängt worden waren. Sie wurden aus ganz Württemberg, aus dem Oberland ebenso wie aus dem Schwarzwald oder dem Hohenlohischen gebracht. Da war z.B. der 21jährige *Anton Wlosinski*, der im April 1941 in Bolstern im Kreis Saulgau aufgehängt wurde oder der 35 Jahre alte *Czeslaus Trzcinski* aus Litzmannstadt, dem die Gestapo am 11. November 1942 in Rappach im Kreis Öhringen die Schlinge um den Hals legte.

Es fällt auf, daß die Hinrichtungsorte überwiegend im ländlichen Bereich lagen. Aus den Großstädten des Landes, Stuttgart, Ulm oder Heilbronn, wurde kein Exekutierter nach Tübingen gebracht, was damit zusammenhängen mag, daß die schärfere Kontrolle und lagermäßige Unterbringung in den industriellen Arbeitsstätten Verbindungen zwischen Fremden und Deutschen meist schon im Keim ersticken. Was die Zwangsarbeiter »verbrochen« hatten, daß die örtlichen Gestapostellen beim Reichssicherheitshauptamt in Berlin den Antrag auf »Sonderbehandlung« stellten, ist allerdings nur in wenigen Fällen bekannt, da alle Unterlagen der Gestapoleitstelle Stuttgart 1945 vernichtet wurden.

Verbotene Freundlichkeit

Nicht amtlichen Unterlagen, sondern dem schmerzhaft erinnerten eigenen Erleben eines ehemaligen Welzheimer Häftlings verdanken wir die Geschichte bzw. das Wissen um den Tod der beiden Polen *Franz Dembinski* und *Stefan Szepaniak* im Gestapogefängnis Welzheim. Mein Gewährsmann, Wilhelm D.⁷⁰, hat die beiden dort kurz vor ihrer Hinrichtung kennengelernt. Er selbst war nach Welzheim gebracht worden, nachdem er sechs Jahre Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat abgebußt hatte. Am Tor des Hohenasperger Zuchthauses hatten ihn Gestapobeamte abgepaßt und in das Gestapogefängnis eingeliefert. In Welzheim wurde er bald als »Kapo« in eine Stube mit ungefähr 30 Polen kommandiert. Das waren ehemalige Kriegsgefangene, die mittlerweile zur Zwangsarbeit eingesetzt worden waren. 15 von ihnen hatten bereits im ersten Kriegswinter im Denkendorfer Raum bei Bauern gearbeitet: »Sie mußten dort schaffen, und sie haben gut geschafft.«



Polnische Kriegsgefangene, kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland, unter ihnen Franz Dembinski und Stefan Szepaniak (mit Kreuzchen), die in Welzheim erhängt wurden.

Eine Schwarz-Weiß-Fotografie, die Wilhelm D. seitdem aufbewahrt, zeigt die polnischen Kriegsgefangenen nicht lange nach ihrer Ankunft in Deutschland, im Januar 1940. Von zwei deutschen Wehrmachtssoldaten bewacht, stellen sie sich, an kalten Pfeifen ziehend, in Positur. Noch sieht man ihnen den Hunger und die Entbehrungen nicht an. Sie tragen ihre polnischen Uniformen, von denen sie Rang- und Hoheitsabzeichen hatten abtrennen müssen.

Ihr »Anführer« war, so erinnert sich der ehemalige Welzheimer Häftling, ein früherer Duma-Abgeordneter, also ein Mitglied des polnischen Parlaments. Er sprach als einziger der Gruppe gut Deutsch und erzählte Wilhelm D. ihre Geschichte. In Denkendorf war es ihnen relativ gut gegangen. »Da haben sie ab und zu was Extras zu essen bekommen. Die jungen Mädle vom Ort haben denen ab und zu was zugesteckt.« Als das einer der Wachleute mitbekam, wurden die Zwangsarbeiter strafversetzt. »Da sind die weggekommen.« In der Gegend zwischen Hechingen und Tübingen war ihre neue Arbeitsstelle, wiederum bei Bauern. Zu Weihnachten wollten ihnen die Denkendorfer Mädchen eine Freude machen und schickten Päckchen mit Socken, Seife und anderen nützlichen Kleinigkeiten. Für die Bewacher erfüllten diese Geschenke den Straftatbestand des »verbotenen Umgangs mit Fremdvölkischen«. Sie warfen den Polen prompt

Kusterdingen, den 12. Mai 1943

Der ukrainische Landarbeiter Hektor
Kalymon, ukrainisch Kulcsar
 wohnhaft in Kusterdingen
 ist am 12. Mai 1943 um 18 Uhr 21 Minuten
 in Kusterdingen verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 23. September 1922
 in Nowosilsky - Hostynin Boris Lemberg
 (Standesamt Nr.).

Vater: Nikolaj Kalymon

Mutter: Yvonne Kalymon

Der Verstorbene war - ~~nicht~~ - verheiratet

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige der Ortsgemeinschaft
 Kusterdingen vom 12. Mai 1943

Anzeigende

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte
W. M.

Todesursache: Erhängen

Eheschließung des Verstorbenen am in

(Standesamt Nr.).

Was war vorgefallen? In Kusterdingen kursieren zwei Versionen:

»Eine angesehene Bauersfrau, bei der ein Pole [das Leichenbuch verzeichnet als Nationalität »Ukrainer«; B.S.] in Stellung war, sei von diesem angeblich unsittlich belästigt worden. Andere sagten, sie hätte was von ihm gewollt. Jedenfalls stand ihr guter Ruf auf dem Spiel. Sie tat, was früher auch Bauernfrauen aus angesehener Familie gemacht hätten, sie zeigte den fremden Knecht an, um sich zu rehabilitieren. Früher hätte er vielleicht eine Strafe von einem Gulden bekommen, jetzt ging die Anzeige an die Gestapo weiter, die kam, verurteilte den jungen Mann zum Tode und erhängte ihn an der Friedhofsmauer von Weiler [i. e. Kusterdingen; B.S.] vor den Augen aller zusammengerufenen Fremdarbeiter der Gegend, um ihnen zu zeigen, was in Deutschland verboten und was möglich war«⁷¹.

Ein anderer Informant berichtet:

»Die Bäuerin, das war eine hundertprozentige Nazi. Die hat behauptet, der Fremde sei mit dem Beil auf sie los. Die SS hat dann ein Exempel statuieren wollen. Die kam mit dem LKW, auf dem ein Galgen aufgeladen war. Der Junge wurde im Steinbruch gehängt. Alle Polen aus Kusterdingen, Wankheim und Jettenburg mußten dabei sein. Auch Kusterdinger wurden eingeladen. Es wurde aber nicht zu dem Fest, wie es die Nazis sich ausdachten. Die Kusterdinger haben auf dem Feld für den Jungen gebetet«⁷².

Die differierenden Angaben über den Ort der Exekution, die da von der Gestapo zur Abschreckung inszeniert wurde, könnten ein Indiz dafür sein, daß tatsächlich nur wenige Kusterdinger sich die »schnelle Sühne« angesehen haben. Unbestimmt noch als der Ort der Hinrichtung scheinen in der Erinnerung des Dorfes die Gründe, die die Frau zur Denunziation des Ukrainers veranlaßten: Fühlte sie sich tatsächlich durch den Jungen bedroht? Wollte sie sich rächen? War sie sich der mit Sicherheit tödlichen Folgen einer solchen Anzeige nicht bewußt? War ihr das Schicksal des Fremdarbeiters gleichgültig? Wollte sie sich damit von einem Verdacht reinwaschen?

Wir wissen es nicht. Es bleibt nur die Tatsache, daß aufgrund ihrer Meldung der junge Ukrainer gehängt wurde. Den Übernamen »Polenhenkerei«, den das Dorf daraufhin der Denunziantin gab, hält die Erinnerung an das tödliche Exempel auf den Härten bis heute wach⁷³.

Daß die Gestapo kam und den Galgen mitbrachte, entsprach dem vorgeschriebenen Amtsweg. Hatte das Reichssicherheitshauptamt seine Zustimmung zur Exekution gegeben, reisten die zuständigen Gestapo-Beamten an den Tatort, um dort die Hinrichtung möglichst öffentlich zu vollziehen. Als aber im Verlauf des Krieges die Zahl der »Sonderbehandlungen« wegen »GV-Verbrechen«

sprunghaft anstieg, wurde die Durchführung immer nachlässiger. Fotos beispielsweise, die ursprünglich von jeder Exekution vorgeschrieben waren, wurden kaum noch angefertigt.

Im Herbst 1944 schließlich gab das Reichssicherheitshauptamt die Entscheidungsbefugnis über eine Exekution an die untergeordneten Dienststellen ab. Von da an konnten Beamte der kleinsten Gestapostelle ohne Rücksprache mit ihren übergeordneten Stellen verdächtige Ausländer sofort hängen lassen⁷⁴.

Gestapogefängnis Welzheim

Eine größere Gruppe von Exekutierten – insgesamt sechzehn – kam aus Welzheim.

Im ehemaligen Amtsgerichtsgefängnis Welzheim hatte die Geheime Staatspolizei 1935 ein eigenes Gefängnis eingerichtet. Da es nicht dem Inspekteur der Konzentrationslager unterstellt war, wurde es nicht offiziell als Konzentrationslager geführt. Doch die amtliche Bezeichnung »Polizeigefängnis und Schutzhaftlager Welzheim« sollte nur aus außenpolitischer Rücksichtnahme vertuschen, daß in Welzheim die Häftlinge genauso gequält, geschunden und mißhandelt wurden, wie in den bekannten Konzentrationslagern, deren Namen zum Synonym für Grausamkeit, Menschenverachtung und Vernichtung geworden sind. Ehemalige Häftlinge beschrieben die Zustände in dem Gestapogefängnis als »Station zur Hölle«⁷⁵. Tatsächlich wurde das Lager Welzheim für viele Menschen eine Station auf dem Weg nach Dachau oder in ein anderes Vernichtungslager des NS-Staats. Doch fungierte Welzheim nicht nur als Durchgangslager, sondern auch als »Schutzhaftlager«, in das die Gestapo Menschen einwies, bei denen sie kein Geständnis hatte erpressen können, das für einen richterlichen Haftbefehl ausreichend gewesen wäre. Unliebsame politische Gefangene wurden *nach* Abbüßung der regulären Haft nach Welzheim gebracht und dort ohne Rechtsbeistand oder Einspruchsmöglichkeit in »Schutzhaft« gefangengehalten⁷⁶. Neben den politischen Häftlingen gab es auch Kriminelle, wie in jedem anderen Gefängnis. Dabei gehörte es zu den ausgeklügelten Schikanen des Lagerleiters Hermann Eberle und des Kommandanten Karl Buck, hin und wieder gerade den kriminellen Häftlingen das Amt eines Kapos oder Stubenältesten zu übertragen, um Solidarität unter den Gefangenen zu verhindern.

Friedrich Schlotterbeck, der wegen der Verbreitung von Flugblättern, die die Kriegstreiberei und die Gewalttaten der Nationalsozialisten anprangerten, zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war und anschließend noch sechs Jahre in Welzheim gefangengehalten wurde, schildert die bedrückende Not der dortigen Häftlinge. Sie litten unter den katastrophalen hygienischen Verhältnissen im überfüllten alten Gefängnis, vor allem aber unter dem Hunger:

Exekutierte aus dem Gestapogefängnis Welzheim:

Nr.	Name	Herkunft	Geburtstag	Sterbetag
116/41	Franz Dembinski	Dobiescewiewiec, Kr. Mogilno	07. 12. 1909	11. 11. 1941
117/41	Stefan Szepaniak	Slowina, Kr. Jarotschin	10. 08. 1911	11. 11. 1941
126/41	Julian Wiencek	Krakau	12. 04. 1920	19. 11. 1941
127/41	Wladislaw Ochonski	Biskupice	28. 09. 1920	19. 11. 1941
12/41	Miachel Ziach	Strzemieszyce	16. 09. 1916	04. 02. 1941
26/42	Stefan Talaga	Zembrzyce, Kr. Krakau	03. 10. 1917	08. 04. 1942
103/42	Wladislaus Mendrela	Skarwina, Kr. Krakau	14. 01. 1927	29. 10. 1942
106/42	Johann Lewandowski	Maloschin, Wartheland	09. 09. 1913	26. 11. 1942
120/42	Wlodzimierz Krol*	Piatkowa, Kr. Dobromil	02. 02. 1923	16. 12. 1942
59/43	Stefan Corski	Dzierzaniny, Kr. Brzesko	24. 12. 1924	19. 05. 1943
60/43	Franz Kirylczuk	Zawady, Kr. Siedlice	07. 05. 1905	19. 05. 1943
61/43	Peter Czornopyski	Zarudka, Kr. Zborow	01. 09. 1923	19. 05. 1943
62/43	Johann Hadam	Oslawice, Kr. Sanok	09. 03. 1909	19. 05. 1943
63/43	Iwan Makarsky	Majda, Serednik, Kr. Nadwirna	1912	19. 05. 1923
64/43	Adolf Seruga	Dzierzaniny, Kr. Brzesko	09. 09. 1924	19. 05. 1943
82/43	Stanislaw Oprich	Bischanow, Kr. Krakau	18. 09. 1916	19. 07. 1943

* Ukrainer, sonst alle Polen

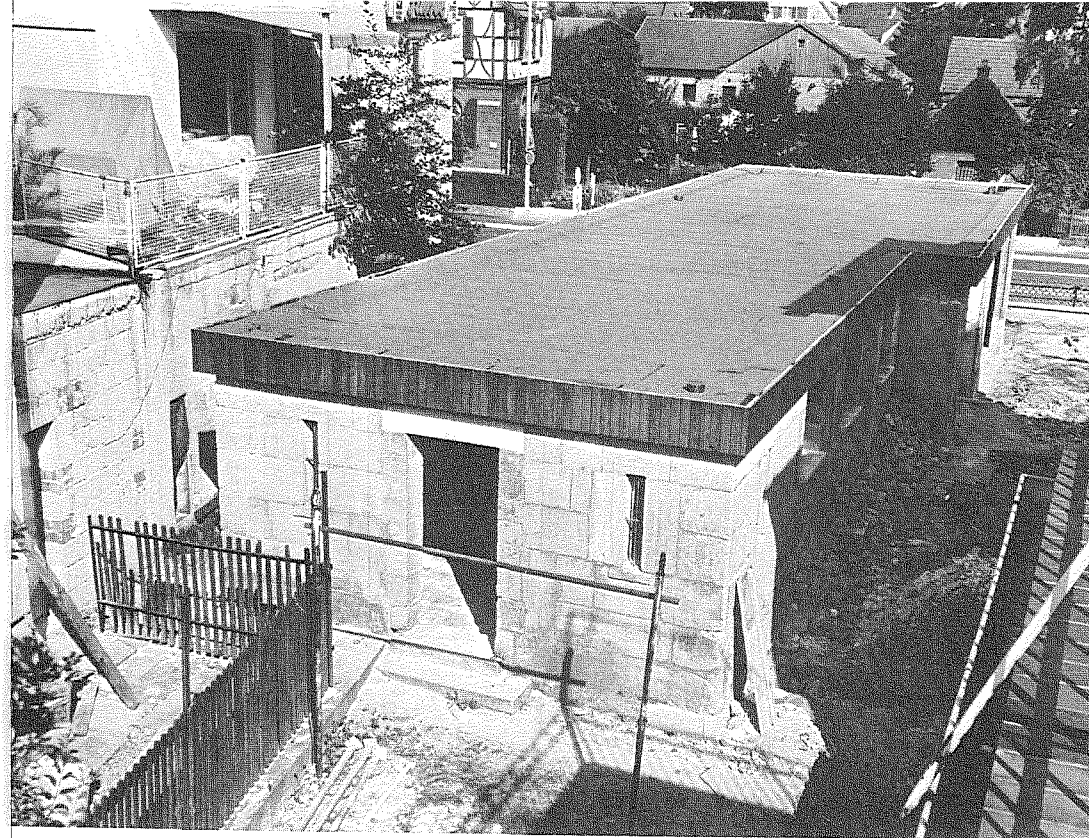
»Der Hunger wuchs, und die Hungrigsten fraßen Kartoffelschalen, die sie auf den Tischen zusammenstrichen und zu Ballen formten. Sie stahlen Kohlrüben, die roh und gefroren verschlungen wurden. Als ein Polizeihund erschossen werden mußte, ließ ein SS-Mann das Fell abziehen. Was von dem Hund nachher in einem Sack vergraben wurde, war nicht mehr viel... Beim Kartoffelschalen mußte ein SS-Mann Posten stehen, sonst wäre nichts übriggeblieben. ... Im Gefängnis herrschte Skorbut. Die Zähne wackelten und bluteten. Wir bekamen ja nur Graupen, Bohnen, Hirse, Graupen... und alles sehr dünn.«⁷⁷

Nicht nur die Ernährung, auch die ärztliche Versorgung der überarbeiteten und entkräfteten Männer war höchst mangelhaft. Das Wachpersonal hielt Krankgemeldete grundsätzlich für Faulpelze und Drückeberger, die mit genügend Druck und Prügel wieder auf die Beine gebracht werden konnten. Deshalb weigerte es sich, Krankmeldungen zu akzeptieren und die Häftlinge einem Arzt vorzuführen oder gar ins Krankenhaus einzuweisen.

Mindestens in einem Fall, den Friedrich Schlotterbeck schildert, hatte diese unterlassene Hilfeleistung den Tod des Erkrankten zur Folge: Lagerleiter Eberle hatte sich darüber geärgert, daß ein todkranker Häftling, den er wegen Verdacht auf akuten Nabelbruch ins Krankenhaus hatte einweisen lassen, um die Todesstatistik des Lagers zu entlasten, entgegen seiner Vermutung bald darauf genesen war. Beim nächsten Kranken, dessen Symptome wieder auf Nabelbruch hinwiesen, verweigerte er deshalb kategorisch eine Unterbringung im Krankenhaus. Auf Schlotterbeck, der als Stubenältester die Krankmeldung machte, hetzte Eberle zur Antwort bloß seinen Hund.

»Mach, daß du zum Teufel kommst!«

Am anderen Morgen untersuchte Nero [so nannten die Gefangenen unter sich den Lagerleiter; B. S.] den Kranken. »Was, der hat eben schon ein paar Tage nicht mehr geschissen.« Am Abend brach der alte Mann Blut und Wasser. Wir klingelten. Endlich kam ein »Dienstverpflichteter«. Als wir ihm die Schüssel zeigten, wich er entsetzt zurück: »Was hat denn der?« – »Nabelbruch« – »Da muß er doch sofort operiert werden!« Er stürzte fort. Der Kranke erbrach wieder. Nach einer Stunde kam der Arzt. Es war schon zehn Uhr nachts. Mit einer Taschenlampe leuchtete er den Kranken ab. »Wahrscheinlich Blinddarm..., wenn's morgen früh nicht besser ist...« Dann ging er wieder. Der Kranke erbrach sich in immer kürzeren Abständen. Niemand schlief. Um sechs Uhr früh erkannte er uns nicht mehr. Wir schüttelten ihn, riefen seinen Namen. Nichts! Keuchend atmete er. Dann kam er zu sich, wollte aufstehen und sackte zusammen. Wir schlepten ihn ins Bett zurück. Sein Kopf lag auf meinem Schoß. Wir wußten, daß er



Gestapogefängnis Welzheim.

stirbt... Seine Augen starrten glasig und ohne uns zu sehen. Sein Gesicht welkte und verfiel. Wieder machte ich Meldung. Aber niemand hatte Zeit: ein Pole sollte gehenkt werden. Mittags ließ mich Nero kommen: »Warum haben Sie nicht gemeldet, daß der Alte schwer krank war??« schrie er. »Ich habe alles gemeldet, Herr Untersturmführer!« »Einen Dreck haben Sie! Der Mann ist gestorben, und ich mache Sie dafür verantwortlich! Verstanden!« – »Jawoll!« – »Sie werden schon sehen, was Ihnen daraus entsteht! Heute nachmittag machen Sie einen Sarg! Hau ab!«⁷⁸

Auch andere Häftlinge starben im Lager an den Folgen der schlechten Ernährung, der mangelhaften medizinischen Versorgung oder durch Schläge und Mißhandlungen. Der ehemalige Reutlinger Stadtrat Fritz Wandel, der 1933 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu viereinhalb Jahren Gefängnis verurteilt und nach Verbüßung dieser Strafe 1937 ins »Schutzhaftlager« nach Welzheim

eingewiesen worden war, berichtete nach 1945 von den Quälereien in Welzheim, das nur eine Station auf seinem Leidensweg war:

»Das erste Lager, in das ich verbracht wurde, war das Schutzhaftlager Welzheim. Die Empfangsfeierlichkeiten, die uns die dortige SS bereitete, waren so brutal, daß wir wenige Minuten nach Betreten des Baues sämtliche mit blutenden Gesichtern einander gegenüberstanden. Wir wurden mit dem Gesicht gegen die Wand gestellt; die Fußspitzen mußten unten die Wand berühren, so daß die Nase nur wenige Millimeter von der Wand entfernt war. Die brutalen SS-Leute Held, Eberle und Braig schlugen uns alsdann in rohester Weise mit der Faust gegen den Hinterkopf, daß die Nasen hart gegen die Wand schlugen und das Blut in Strömen rann. Wehe dem Armen, der es wagte, sein Taschentuch zu nehmen, um sich das Blut abzuwischen.«⁷⁹

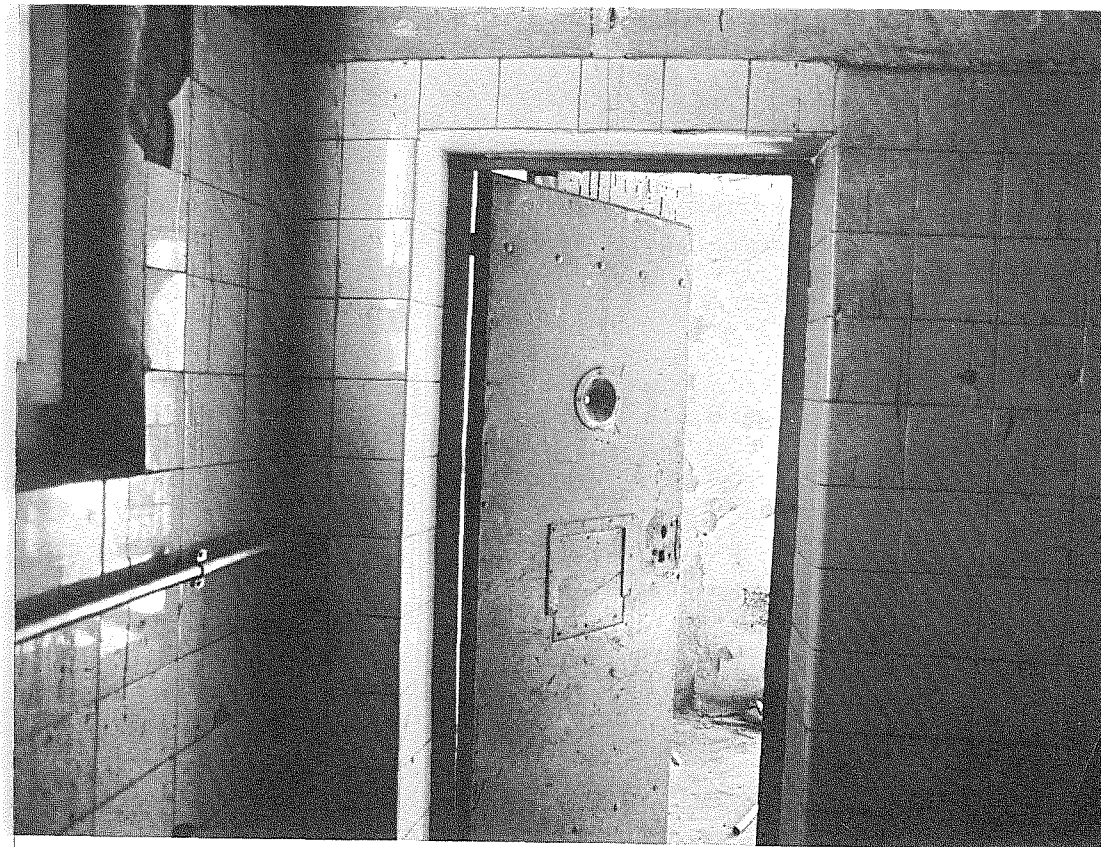
Den russischen Arzt Josef Aljberdowsky, dem Beteiligung an einer Widerstandsorganisation zusammen mit deutschen Ärzten und Offizieren vorgeworfen wurde, ließ der Lagerleiter auf Befehl des zuständigen Gestapobeamten in Stuttgart, des Referenten für Ostarbeiterfragen Gottfried Mauch, regelrecht verhungern⁸⁰.

Neben den jüdischen Häftlingen mußten die Polen und Russen, die seit Kriegsbeginn ins Lager kamen, die schlechteste Behandlung und die schlimmsten Quälereien über sich ergehen lassen. Viele von ihnen wurden brutal zugrunde gerichtet. Die tödlichen Folgen dieser Mißhandlung spiegeln die Eintragungen in den Sterbebüchern des Welzheimer Standesamts wider. Von den 63 Toten des Gestapogefängnisses, die die – allerdings unvollständige – Totenliste nennt, waren 25 Russen, 23 Polen, und 4 kamen aus dem sonstigen Ausland, elf waren Deutsche⁸¹.

Laut einem Bericht, den das War Crime Investigation Team der Amerikaner 1945 über Welzheim verfaßte, war der Zustand der Leichen furchtbar und ließ deutlich die todbringende »Behandlung« erkennen. Häufig hatte der Leichenbeschauer nur noch notieren können: »Nur Haut und Knochen, ein reines Skelett«, »total abgemagert, schauderhaft«, »allgemeiner Kräfteverfall. Leiche abgemagert bis zum Skelett«⁸².

Begraben wurden die Verhungerten oder sonst Zugrundegerichteten in der Regel auf dem Welzheimer Friedhof. Nur die aufgrund eines öffentlichen Rechtsverfahrens Getöteten, die exekutierten Polen und Russen, brachte man in die Anatomie nach Tübingen.

Die Exekutionen fanden anfangs allerdings nicht in Welzheim statt. Die Häftlinge wurden vielmehr zur Exekution nach Dachau gebracht. Erst als mit Kriegsbeginn die Inhaftierung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen ständig zu-



Gestapogefängnis Welzheim.

nahm, führte die SS auch in Welzheim selbst Exekutionen durch. Am Kriegsende, so erinnert der ehemalige Welzheimer Häftling Philip,

»da konnte man sagen, mittwochs war Henkerstag. Damals sind ziemlich viele gehenkt worden. Die sind dann nicht auf den Friedhof gekommen, sondern nach Tübingen in die Anatomie. Das Amt des Henkers übernahmen Wachtmeister und Häftlinge.«⁸³

Der im Wald gelegene Steinbruch »Bei der Boxeiche«, rund zwei Kilometer vom Lager entfernt, war die eigentliche Richtstätte des Lagers. Noch heute wird er der »Henkerssteinbruch« genannt. Es ist anzunehmen, daß auch die 16 später nach Tübingen Gebrachten dort erhängt wurden⁸⁴. Den Galgen für die Hinrichtung hatte Schlotterbeck auf Befehl Eberles Ende 1941 in der Häftlingsschreinerei herstellen müssen. Zuvor hatte man einen einfachen Tisch benutzt, den die Henker den Gefangenen unter den Füßen wegzogen. Nun gab es einen trans-

portablen Galgen, mit dem das Welzheimer Hinrichtungskommando auch zu den anderen Exekutionen im Land fuhr: drei Stufen, und auf der vierten war eine derart kleine Platte befestigt, daß das ganze Gerät umfiel, wenn man draufstieg⁸⁵. Konrad Wüest Edler zu Vellberg, ein anderer Häftling, berichtete, daß auch dieser Galgen höchst dilettantisch funktionierte: Weil die Fallhöhe zu gering bemessen war, starben die Gehängten qualvoll durch Ersticken.

»Im Winter 1941/42 lag der Schnee über einen Meter hoch. Auf Holzschuhen ohne Socken, der ständigen Fußbekleidung im Sommer und Winter, mußten die Häftlinge den Herren von der Gestapo den Weg bahnen. Der Galgen, ein Vierkantholz mit einer dreistufigen Holzterrasse von einem Holzscheit notdürftig gestützt, wurde aufgerichtet. Stand der Pole nun auf der dritten Stufe und hatte den Hals in der Schlinge, dann stieß einer der Gestapoleute mit dem Fuß so an das Holzscheit, daß die Treppe dem zu Hängenden unter den Beinen wegrutschte und er ins Seil fiel. Dabei verblieben die Fußspitzen kaum 6 cm über dem Erdboden. Die Fallstrecke war so gering, daß das Opfer sich, ein grausiger Anblick, unter anfänglich wildesten Zuckungen wand, die erst nach Minuten nachließen. Deutlich sah man die furchtbaren Todesqualen. Nach diesen Grausamkeiten begaben sich die in Galauniform erschienenen Herren der Gestapo zu einem Festessen.«⁸⁶

Nach 1945 sind die Morde und Quälereien in Welzheim Gegenstand mehrerer Verfahren gewesen⁸⁷. Doch keiner der für die Morde Verantwortlichen konnte letztlich zur Rechenschaft gezogen werden. Entweder entzogen sie sich durch Selbstmord einem Gerichtsverfahren oder sie wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Im Zusammenhang mit diesen Prozessen fertigte die Polizei eine Liste über die »Ermordung bzw. Todesfälle von Gefangenen russischer Nationalität im Schutzhaftlager Welzheim« an, unter denen hochrangige Offiziere gewesen sein sollen. Sie enthält die Namen von 15 Toten, darunter auch die von zweien, deren Körper nach der Exekution an die Anatomie Tübingen geliefert wurden: *Franz Dembinski* und *Iwan Makarsky*⁸⁸. Standesamtlich eingetragen ist nur der Tod des letzteren. Auch die Exekutionen der später nach Tübingen gebrachten Polen sind nicht alle amtlich registriert worden. Der Versuch, das Morden zu vertuschen, ist offensichtlich. In den amtlichen Sterbebüchern fehlen ebenfalls die Namen von zwei Polen, die von Welzheim nach Tübingen kamen: *Wladislaw Ochonski* und *Stefan Corski*. Bei keinem der Exekutierten aber ist in den Sterbebüchern des Welzheimer Standesamts die richtige Todesursache angegeben. Da heißt es jeweils nur: »Todesursache unbekannt«⁸⁹.



Exekution in Welzheim, von Konrad Wüest Edler von Vellberg, einem Häftling, gezeichnet.

»Auf der Flucht erschossen«

Zu der Gruppe der offiziell, mit staatlicher Vollmacht Getöteten gehörten nicht nur die nach einem gerichtlichem Verfahren Hingerichteten und die standrechtlich Erhängten, sondern auch diejenigen, die von Gestapobeamten, Polizisten oder SS-Leuten in Ausübung ihres Amtes, ohne auch nur die Andeutung eines gerichtlichen Verfahrens, angeblich auf der Flucht erschossen wurden. Insgesamt findet sich diese Angabe nur sechsmal im Leichenbuch. Außer bei den zwei bereits erwähnten russischen Kriegsgefangenen in folgenden Fällen:

Erschossene:

Nr.	Name Geburts- tag	Herkunft	Ablieferungs- ort Sterbetag
30/39	Rudolf Ockert 30. 04. 1908	Hameln	Schw. Hall, Gef. 02. 04. 1939
96/42	Johann Rosmus 23. 09. 1912	Zarzecze, Kr. Wadewice	Hinterbrand, Kr. Ellwangen 06. 10. 1942
3/43	Michael Melech 06. 10. 1924	Chotynec, Kr. Chalupki	Oberndorf a. N. 08. 01. 1943
125/43	Wladimir Safanow 20. 08. 1920	Sowjetunion	Kgf.-Lazarett Tübingen

Bei allen heißt es: »Auf der Flucht erschossen.« Auffallend ist, daß es sich bei diesen Toten, abgesehen von dem auf der Flucht aus dem Haller Gefängnis erschossenen *Rudolf Ockert*, um Ausländer, und zwar um Polen und Russen handelt. Deren Leben hatte im Hitler-Deutschland nur einen Wert, solange sie als Arbeitskraft ausbeutbar waren. Machten sie mit ihrem Verhalten aber klar, daß sie Menschen mit Bedürfnissen und Rechten waren, keine beliebigen Schraubchen in der nationalsozialistischen Kriegsmaschinerie, dann war der Gebrauch von Waffen zu ihrer Disziplinierung selbstverständlich. Sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber war Waffengewalt sogar vorgeschrieben. Anfang September 1942 befahl der für sie zuständige Generalleutnant Reinecke »rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern«. Ausdrücklich heißt es in diesen Richtlinien: »Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muß *sofort* mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schußwaffe) restlos beseitigt werden.«⁹⁰

Zugrundegerichtete

Weitaus schwieriger als bei den offiziell als getötet Gemeldeten, den Enthaupteten, Erschossenen und Exekutierten, sind Aussagen darüber zu treffen, wieviele der zwischen 1933 und 1945 an die Tübinger Anatomie gebrachten Toten zu Tode gehungert, durch Arbeit vernichtet, erschlagen, mißhandelt oder auf eine andere bestialische Art zugrunde gerichtet worden waren. Mit einiger Sicherheit läßt sich aber sagen, daß – bis auf die zwei auf der Flucht Erschossenen und einen im Arbeitshaus Vaihingen an den Folgen von Mißhandlungen Verstorbenen⁹¹ – Ermordete oder Getötete unter den Leichen der Tübinger Anatomie erst von Kriegsbeginn an auftauchen. Von den 1077 Leichnamen, die die Anatomie zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 erhielt, wurden etwas mehr als die Hälfte, nämlich 623, seit Kriegsbeginn abgeliefert. 87 von diesen waren enthauptet, 44 exekutiert und fünf erschossen worden. Weitaus mehr aber waren an den direkten oder indirekten Folgen einer unmenschlichen Behandlung, wegen unterlassener ärztlicher Versorgung oder aufgrund der tödlichen Bedingungen in Kriegsgefangenen-, Fremdarbeiter- und Arbeitserziehungslagern des NS-Staates gestorben.

Mit Sicherheit müssen zu dieser Gruppe von Opfern die 156 Kriegsgefangenen gezählt werden, die aus allen Lagern Württembergs nach Tübingen geliefert wurden. Zweifellos gehören dazu auch die meisten der 64 Ausländer, die als Zwangsarbeiter im süddeutschen Raum gearbeitet hatten, und die nicht schon bei Hinrichtungen oder Exekutionen um ihr Leben gebracht worden waren. Selbst bei den Toten aus dem Arbeitshaus Vaihingen muß man wohl davon ausgehen, daß viele von ihnen, unter weniger grausamen Bedingungen als den vom Nationalsozialismus gesetzten, länger gelebt hätten. Lediglich bei den Toten, deren Leichname aus württembergischen Heilanstalten angeliefert wurden, kann beim jetzigen Kenntnisstand keine endgültig sichere Aussage darüber getroffen werden, ob diese eines natürlichen Todes starben oder im Zuge staatlich angeordneter Maßnahmen getötet wurden.

Für keinen der Zugrundegerichteten ist es gelungen, die Lebensgeschichte zu rekonstruieren. Namen, Geburtstag und Sterbetag sind in der Mehrzahl der Fälle die dürren Daten eines Menschenlebens, die das Leichenbuch der Anatomie überliefert. Oft fehlen selbst diese Fakten, nicht selten sogar die Namen. So wenig Achtung und Schutz, wie der nationalsozialistische Staat diesen Menschen bot, so spurlos und unbeachtet ließ er sie auch sterben. Nur, wenn nach 1945 Angehörige oder ehemalige Lagerkameraden nach den Verschollenen forschten oder die für deren Sterben Verantwortlichen vor Gericht brachten, haben sich konkrete Hinweise auf deren Qualen und Leiden erhalten. Die Spuren dieser wenigen müssen stellvertretend stehen für die vielen, die zwar in

DIETRICH JOHANN • DIETZ ANNA MARIA • DIETZ BERNHARD
 DIETZ OTTO • DIKUIN MICHNIL • DIMITRI KOPITIN • DOJKOW
 DREV VEIT • DRIFONOW BORIS • DRÜCKENMÜLLER GEORG
 DSCHUKOW JAKOB • DSHALAWIAN CHALLAT • DUDEK FRANZ
 DURDA WILLIEW • DUSCHIENBEAW TOCHTASCH • ECKERT
 MAX • ECKSTEIN CHRISTIAN • EFFE HEINZ • EFIN BEHIN
 ENGLER JOSEF • ENSSLE WILLY • ERNST JOSEF MEINRAD
 ETZEL OTTO • FACK WILHELM • FANDEL MANFRED • FEDACZYNSKI
 JOSEF • FEIN HEINRICH • FELDRAPPE OTTO • FEUERSTEIN
 FRIEDRICH • FISCHL GEORG • FISSENEBERT KARL • FISSIENKO
 IWAN • FLAD GEORG • FÖRSCHLER KARL • FÖRSTER AUGUST
 FRANK JOHANN • FREY GEORG • FRITZ KARL • FRÖHLE
 WILLI • FROLOW WASILIJ • FUNK HEINRICH • GACEK
 FRANCISZEK • GADZUK FEODOR • GÄNSLEN MARTHA • GAJDA
 EUGEN • GALIS BOLESŁAW • GAMPER ALOIS • GANOSKI
 GRIGORI • GARTUSOW TIMOFEY • GEHLEN FRANZ • GEHWEILER
 JAKOB • GEHRING GUSTAV • GENTSCH ERICH • GINEIDIS
 VIADAS • GOLIEBINSKI ALEXANDER • GONIN GEORGES
 GORODNITSCHUK PAWEL • GORYL JOSEF • GOSS GEORG
 GRACIASZ WLADISŁAW • GRASSMANN CHARLOTTE •
 GÜNTER HEINRICH • GUZENDA PIOTR • HADAM JOHANN
 HÄGELE EUGEN • HÄNSLER GUSTAV • HÄRING GUSTAV
 HANS FERDINAND • HARTMANN JOHANN • HAUG EUGEN
 HAUSSER ANDREAS • HERMANN LUDWIG • HERRMANN JAKOB
 HERRMANN RICHARD • HETSCH KARL • HEUGEL KARL •
 HODEROW STEFAN • HONNEMANN BERNHARD • HÖSCHLE EUGEN
 HOLMER LEONHARD • HUBER BENEDIKT • HUBERT PAUL
 HUTCHAK JOSEF • HÜBEL JOHANNES • HUSKO STANISLAUS

Die zweite der sechs Bronzetafeln mit den Namen der Toten, die seit Kriegsbeginn an die Anatomie geliefert wurden.

Tübingen begraben liegen, deren Lebensgeschichte in Tübingen aber niemand kennt. Rückschlüsse auf die Verhältnisse, unter denen diese Menschen starben bzw. um ihr Leben gebracht wurden, lassen sich nur über die in den Leichenbüchern der Anatomie angegebenen »Ablieferungsorte« ziehen. Diese sollen deshalb auch im folgenden beschrieben werden. Einige dieser Orte haben sich im Krieg als regelrechte »Todesstätten« ausgewiesen. Sie versorgten das Anatomische Institut mit einer großen Zahl von Leichen. Neben den Heil- und Landesfürsorgeanstalten, den Gefängnissen und dem Arbeitshaus Vaihingen waren das vor allem die Kriegsgefangenenlager und -lazarette bzw. die Lager für Fremdarbeiter.

Kriegsgefangenen- und Fremdarbeiterlager

Kriegsgefangene machen rund ein Drittel der Toten aus, die zwischen September 1939 und April 1945 in die Anatomie gebracht wurden, und die Hälfte aller ausländischen Toten in dieser Zeit. Nicht alle liegen heute noch im Gräberfeld X. Aufgrund einer Anordnung des Gouvernements Militaire Régional du Württemberg wurden 1949 von den 156 toten Kriegsgefangenen 18 nach unbekannten und nicht einsichtigen Kriterien in ein Sammelgrab des Münsinger »Russenfriedhofs« auf dem Gelände des heutigen Truppenübungsplatzes umgebettet⁹². Alle 156 Kriegsgefangene stammten aus der Sowjetunion. Laut Anweisungen des Wehrmachtsgenerals Reinecke hatten sie deshalb »jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren«⁹³. Von Herbst 1941 an, als offensichtlich war, daß der Osten in einem Blitzkrieg nicht zu erobern war, entschied sich die NS-Führung, die sowjetischen Kriegsgefangenen nicht mehr in primitiven Lagern im Kampfgebiet ihrem Schicksal zu überlassen, sondern sie als billige Arbeitskräfte ins Reich zu deportieren.

Waren die Sowjetsoldaten bei der Gefangennahme den Mordaktionen an den politischen Kommissaren entkommen, und hatten sie das Massensterben in den Gefangenenlagern überlebt, wurden sie durch Armeegefangenenstellen und Durchgangslager geschleust, um schließlich in »Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagern« (Stalags) untergebracht zu werden⁹⁴.

Solche Lager lagen über ganz Württemberg verstreut. Im Bereich des damaligen Wehrkreiskommandos V, in dem Tübingen lag, gab es drei Kriegsgefangenen-Stammlager: das Stalag V A in Ludwigsburg, das Stalag V B in Villingen und das Stalag V C in Wildberg, später Offenburg. Jedes dieser Lager hatte diverse Außenlager und Arbeitskommandos. Nach Tübingen lieferten Leichen – soweit das aus den unvollständigen Angaben ersichtlich ist – vor allem die Außenstellen der Stalags Ludwigsburg und Villingen. Diese kleineren Stellen brachten jeweils nur einen, höchstens drei tote Kriegsgefangene an die Anatomie, wie das Arbeitskommando Tübingen 06202, aus dem am 10. November 1941 der 34 Jahre alte *Wasili Somoilow*, an »Herzschwäche« verstorben, eingeliefert wurde. Aus Wiesensteig, wo die dortige Stadtgemeinde am 1. Juli 1940 ein Kriegsgefangenenlager eingerichtet hatte, wurden 1941/42 drei tote Sowjetsoldaten nach Tübingen überführt. Ihr Tod stand allerdings in keinem Zusammenhang mit dem erst 1944 eingerichteten »Russenslager« im Autobahntunnel Lämmerbukel, den unter anderen die Firma Daimler-Benz AG Stuttgart-Untertürkheim für Rüstungszwecke nützte⁹⁵. Die meisten toten Kriegsgefangenen insgesamt kamen jedoch aus dem Lager 40002, das auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg bei Stetten am kalten Markt eingerichtet worden war und zum Stalag V B Villingen gehörte.

Tote vom Kriegsgefangenenlager Heuberg:

Nr.	Name Geburtsdag	Kgf.-Nr. Sterbetag	Todesursache
64/41	Viktor Bjelskurow 27. 01. 1919	9056 15. 09. 1941	Exekutiert d. Erhängen
65/41	Sjemnion Tschernjakov 15. 02. 1919	8996 15. 09. 1941	Exekutiert d. Erhängen
66/41	Iwan Sientjurow 12. 02. 1918	9011 15. 09. 1941	Exekutiert d. Erhängen
75/41	Pawiel Gorodnidschuk 21 Jahre	7150 21. 10. 1941	unbekannt
76/41	Michail Dikun 26 Jahre	 24. 10. 1941	unbekannt
77/41	Igor Osotschenko 23 Jahre	 24. 10. 1941	unbekannt
78/41	Michail Kolbasin 20 Jahre	8876 24. 10. 1941	unbekannt
79/41	Nikolai Pankow 20 Jahre	8872 24. 10. 1941	unbekannt
80/41	Sirgsi Pominzeh 20 Jahre	7177 24. 10. 1941	unbekannt
81/41	Iwan Tolstopint 22 Jahre	8327 25. 10. 1941	unbekannt
82/41	Wassilli Alieschkow 21 Jahre	5945 25. 10. 1941	unbekannt
83/41	Erten Nasarenko 18. 10. 1918	7145 25. 10. 1941	unbekannt
84/41	Nikolai Meibenko 28. 01. 1918	7134 25. 10. 1941	unbekannt
85/41	Wassilli Rischetilo 26. 12. 1918	8933 27. 10. 1941	unbekannt
88/41	Sirgiel Dawidienko 23. 08. 1916	7897 29. 10. 1941	unbekannt
89/41	Pawoel Jewskaimienko 09. 06. 1921	6016 29. 10. 1941	unbekannt
90/41	Michail Tokarow 15. 12. 1914	6814 29. 10. 1941	unbekannt

91/41	Piotr Iwanienko 13. 09. 1920	7815 29. 10. 1941	unbekannt
100/41	Philip Potischenko 11. 12. 1920	6943 07. 11. 1941	unbekannt
101/41	Iwan Petziuk 14. 07. 1921	9189 07. 11. 1941	unbekannt
102/41	Iwan Kallschenko 23. 12. 1919	4786 07. 11. 1941	unbekannt
103/41	Wassilli Pongerni 09. 09. 1921	7122 07. 11. 1941	unbekannt
104/41	Aleksiej Repin 26. 03. 1920	6117 07. 11. 1941	unbekannt
105/41	Fiedor Paratza 17. 10. 1918	8679 07. 11. 1941	unbekannt
109/41	Iwan Jermakow 10. 02. 1918	6512 18. 11. 1941	unbekannt
110/41	Iwan Birosaukow 22. 05. 1918	7120 18. 11. 1941	unbekannt
111/41	Viktor Kross* 24. 01. 1921	8593 09. 11. 1941	unbekannt
112/41	Wassilli Kastschunki 19. 02. 1921	9054 09. 11. 1941	unbekannt
113/41	Fiedor Lomonosow 26. 06. 1918	9186 09. 11. 1941	unbekannt
121/41	Piotr Tscherpack 21. 10. 1920	9038 11. 11. 1941	unbekannt
122/41	Dimitrei Tschikulaiew 20. 12. 1912	8360 11. 11. 1941	unbekannt
125/41	Piotr Korkotz 18. 12. 1920	8876 17. 11. 1941	unbekannt
139/41	Nikolai Jakuschow 27. 12. 1919	9046 27. 11. 1941	unbekannt
47/42	? ?	? 07. 06. 1942	unbekannt
49/42	? ?	2018 12. 06. 1942	unbekannt

* Pole, sonst immer als Nationalität »Russe« angegeben.

Bis auf drei Exekutierte verzeichnet das Leichenbuch die restlichen der 35 Toten vom Heuberg mit unbekannter Todesursache. Darunter sind zwei, von denen nicht einmal der Name bekannt war.

Die Leichen-Lieferungen vom Heuberg begannen im September 1941 und endeten bereits wieder im Juni 1942. 33 Tote, also weitaus die meisten der vom Heuberg abgelieferten, kamen noch im Herbst und Winter 1941 ums Leben. Keiner von ihnen war älter als 29 Jahre, der jüngste 19 Jahre alt.

Auch das Kriegsgefangenenlager Münsingen, das bei Kriegsbeginn auf dem Gelände des dortigen Truppenübungsplatzes eingerichtet worden war, versorgte die Tübinger Anatomie reichlich mit »Material«. Es lieferte allein im November 1941 die Leichen von 13 toten Sowjetsoldaten, alle mit der Angabe »Todesursache unbekannt«. Vier dieser Toten sind überhaupt nur namentlich bekannt:

Tote vom Kriegsgefangenenlager Münsingen:

Nr.	Name	Kgf.-Nr.	Geburtstag	Sterbetag
95/41	Serges Markow	20714 VB	01. 11. 1921	04. 11. 1941
96/41	Michael Minskono	66012 VC		04. 11. 1941
97/41	Stefan Hodsrow	20712 VB	15. 12. 1906	04. 11. 1941
98/41	Trovim Perosada	20704 VB		05. 11. 1941

Die anderen neun Toten wurden namenlos und ohne die sonstigen, vorgeschriebenen Angaben – einmal sieben an einem Tag – der Anatomie Tübingen zur Verfügung gestellt.

Auffallend sind die Mehrfachverzeichnungen an einem Tag. Da wurden beispielsweise am 5. Oktober 1941 gleich fünf tote Kriegsgefangene auf einmal vom Heuberg angeliefert, alle mit der Angabe »Todesursache unbekannt«. Am 7. November waren es sechs. Die Lieferung nur eines toten sowjetischen Kriegsgefangenen an einem Tag war eine Ausnahme. Zum einen hing das damit zusammen, daß die Anatomie, um Benzin- und Fuhrkosten zu sparen, mehrere Tote auf einmal abholen ließ. Zum anderen aber wohl auch damit, daß an manchen Tagen gleich mehrere Häftlinge an den Epidemien starben.

Erschlagen oder erschossen waren ausweislich der Angaben des Leichenbuchs die wenigsten dieser Toten, obwohl der Gebrauch der Waffe ausdrücklich schon bei der geringsten Form der Widerständigkeit angeordnet war, und der für das Kriegsgefangenenwesen zuständige Generalleutnant Reinecke mögliche Skrupel mit der Feststellung auszuräumen versucht hatte: »Waffengebrauch gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen gilt in der Regel als rechtmäßig.«⁹⁶ Auch der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis V schrieb für die Bewa-

chung russischer Kriegsgefangener vor: »Beim geringsten Versuch tätlichen Widerstandes ist von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.«⁹⁷

Opfer dieser Anordnung ist mit Sicherheit der 32 Jahre alte sowjetische Infanterist *Iwan Kamenewski* geworden, der am 28. September 1941 auf dem Arbeitskommando 2003 des Horkheimer Lagers wegen »Widerständigkeit« erschossen wurde⁹⁸.

Doch solch gewaltsame Todesursachen bleiben unter den Angaben der Leichenbücher die Ausnahme. Unmittelbarer Gewalt bedurfte es auch gar nicht in einem Staat, der den sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber »Vernichtung durch Arbeit« angeordnet hatte. Um die Stimmung innerhalb der deutschen Bevölkerung nicht durch weitere Rationierung der Lebensmittelversorgung zu gefährden, setzte die NS-Führung die Kriegsgefangenen auf Hungerkost. »Bei der Verpflegung der bolschewistischen Gefangenen sind wir« – so hatte Göring als Reichsverteidigungskommissar im September 1941 dem Ernährungsministerium gegenüber klargestellt – »im Gegensatz zur Verpflegung anderer Gefangener an keine internationale Verpflichtungen gebunden. Ihre Verpflegung kann sich daher nur nach den Arbeitsleistungen für uns richten.«⁹⁹ Weil aber die unterernährten Gefangenen nur wenig leisten konnten, erhielten sie auch nur wenig zu essen: ein tödlicher Kreislauf.

Da die NS-Führung anfangs offensichtlich in dem Glauben lebte, über unbegrenzten Nachschub an Arbeitssklaven aus der Sowjetunion verfügen zu können, änderte sie an den katastrophalen Lebensbedingungen der sowjetischen Kriegsgefangenen zunächst nur wenig. Zudem entsprach die in ihren Konsequenzen tödliche Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen den rassistischen Prämissen der NS-Ideologie und widersprach auch nicht dem Antibolschewismus der militärischen Führung.

Neben Unter- und Mangelernährung der völlig Erschöpften trieben die Folgen einer hygienisch unzureichenden, primitiven Unterbringung – häufig hausten die Gefangenen in Erdlöchern oder Laubhütten – die Zahl der Todesfälle in die Höhe. Jeglicher körperlichen Widerstandskraft beraubt, erlagen sie reihenweise dem Typhus, dem Fleckfieber oder der Lungentuberkulose, die sich seuchenartig unter den Entkräfteten verbreiteten.

Die Sterblichkeit nahm unvorstellbare Ausmaße an. Von den 5,7 Millionen sowjetischen Kriegsgefangenen in deutscher Hand starben mehr als die Hälfte, nämlich 3,3 Millionen¹⁰⁰. Nahezu die Hälfte (76) der 156 toten Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion, die der Anatomie in Tübingen zur Verfügung gestellt wurden, starb in Kriegsgefangenenlazaretten: 62 in Tübingen, 14 in Ludwigsburg. Die häufigste Todesursache war – soweit die mangelhaften Angaben der Leichenbücher überhaupt eine Aussage zulassen – Lungentuberkulose. Häufig heißt es auch »Lungenentzündung«, »Lungenabscess« oder »Rippenfellentzündung«.

№	Tag der Einlieferung	Vor- und Zuname	Stand Alter	Heimath Einlieferungsart	Secirt?	Haarfarbe Körperlänge	Todesart Todestag	Führlohn Stolgebühr. M.
101	8. M. 41	Jusow Petziuk	Bluff Kg		min	blond 171	7. M. 1941	
102	8. M. 41	Jusow Kullpfauker	Bluff Kg		min	blond 171	7. M. 1941	42,60
103	8. M. 41	Shaffili Bonymori	Bluff Kg		min	blond 160	7. M. 1941	
104	8. M. 41	Alkping Nigin	Bluff Kg		min	blond 175	7. M. 1941	
105	8. M. 41	Jindow Jurafu	Bluff Kg		min	blond 165	7. M. 1941	
106	8. M. 41	Unbekannt	Bluff Kg		min	blond 175	8. M. 1941	43,20
107	8. M. 41	Unbekannt	Bluff Kg		min	blond 136	8. M. 1941	
108	9. M. 41	Adolf Marciuk	Pula 22	Horungiki	min	blond 167	7. M. 1941	98.
109	10. M. 41	Jusow Fernalow	Bluff Kg		min	blond 173	8. M. 1941	
110	10. M. 41	Jusow Piroborukono	Bluff Kg		min	blond 170	8. M. 1941	

dung«. Diese Krankheiten weisen darauf hin, daß die durch Unterernährung geschwächten Gefangenen den Unbilden der Witterung, beispielsweise in den beiden auf nahezu 1000 Meter Höhe gelegenen Kriegsgefangenenlagern der Schwäbischen Alb, schutzlos ausgesetzt waren. Geheizte Unterkünfte waren die große Ausnahme. Todesursachen wie Blutvergiftung oder Leberzirrhose, die bei den übrigen Anatomietoten häufig vorkamen, verzeichnete der aufnehmende Anatom bei den Kriegsgefangenen äußerst selten.

Die vermehrte Abgabe toter sowjetischer Kriegsgefangener an das Anatomische Institut im Spätherbst 1941 korrespondiert mit der Spitze in der Sterblichkeit sowjetischer Kriegsgefangener im gesamten Reichsgebiet. Allein im Dezember 1941, also unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland, starben im gesamten Reichsgebiet 72000 sowjetische Kriegsgefangene¹⁰¹.

Viele der Todesfälle sind nicht nur Folgen der unzureichenden Ernährung und Unterbringung, sondern auch auf die Strapazen des Transports zurückzuführen. So berichtete Gestapo-Chef Müller, »daß bei Fußmärschen, beispielsweise vom Bahnhof zum Lager, eine nicht unerhebliche Zahl von Kriegsgefangenen wegen Erschöpfung unterwegs tot oder halbtot zusammenbricht und von den nachfolgenden Wagen aufgelesen werden muß«¹⁰².

Erst wiederholte Interventionen vor allem aus Kreisen der Industrie, die darauf hinwiesen, daß die von den Kriegsgefangenen erwartete Arbeitsleistung nur bei entsprechender Ernährung erbracht werden könne, dämmten das Massensterben sowjetischer Kriegsgefangener seit dem Frühjahr 1942 ein¹⁰³.

Oberst Freiherr von Gültlingen, der Kommandant des Ludwigsburger Stammlagers, wies für den Bereich des Wehrkreiskommandos V im Januar 1942 auf die fast ausnahmslose »starke Unterernährung« der sowjetischen Kriegsgefangenen hin: »Nicht voll arbeitsfähige Kr.-Gef. halten den Produktionsprozess nur auf u. führen zu Arbeitsstockungen u. zum Absinken der Produktionsziffern«¹⁰⁴. Neben Einbußen im Produktionsprozeß befürchtete er außerdem, daß die in ihrer körperlichen Abwehrkraft geschwächten Kriegsgefangenen die Gesundheit der Deutschen gefährden könnten: »Es ist sowohl im Interesse der deutschen Volksgesundheit als auch der Arbeitsfähigkeit der Kr.-Gef. deshalb notwendig, mit allen nur möglichen Mitteln den körperlichen Zustand der sowj. Kr.-Gef. zu verbessern.«¹⁰⁵ Auch in der NS-Führung setzte sich allmählich die Erkenntnis durch: »daß auch eine Maschine nur das zu leisten vermag, was ich ihr an Treibstoff, Schmieröl und Pflege zur Verfügung stelle. Wieviele Voraussetzungen mehr aber muß ich beim Menschen, auch wenn er primitiver Art und Rasse ist, gegenüber einer Maschine berücksichtigen«, wie es der Generalbeauftragte für den Arbeitseinsatz, Fritz Sauckel, im April 1942 formulierte¹⁰⁶.

◀ Teil einer Eintragung im Leichenbuch

Dennoch dürfen diese relativen Verbesserungen, die sich auch in einer reduzierten Ablieferung von Leichnamen von Sowjetrussen an die Tübinger Anatomie niedergeschlagen haben, nicht darüber hinwegtäuschen, daß die todbringende Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen zum Kalkül des Vernichtungskrieges gehörte. Zudem endete die Versorgung der Anatomie mit toten Sowjetsoldaten im Mai 1944 wohl vor allem, weil zu diesem Zeitpunkt die TBC-Baracken im Tübinger »Russenslager« aufgelöst wurden. Anlaß dafür war nicht etwa ein Rückgang an Erkrankungen, sondern die Angst der Tübinger, sich anzustecken. »Bei der mangelnden Gesundheitsdisziplin der Gefangenen bedeutete deren Anwesenheit eine stets große Ansteckungsgefahr für die gesamte Öffentlichkeit«, gab der Leiter der SD-Außenstelle Tübingen, Fausack, den Vertretern des übergeordneten SD-Abschnitts zu bedenken. Um eine Lösung des Problems war er nicht verlegen:

»Es kann überhaupt nicht eingesehen werden, warum in der nunmehr verbliebenen Festung Deutschland eine Anhäufung von Bazillenträgern geduldet wird, die arbeitsmässig überhaupt nicht ins Gewicht fallen, andererseits aber aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes ärztliche und sachliche Betreuung verlangen. Es wäre viel angebrachter, diese Kranken auf dem schnellsten Wege nach Badoglio-Italien abzuschieben bzw. die erkrankten Russen in die noch verbliebenen Restgebiete nach dem Osten zu befördern.

Es wird niemand dem deutschen Volke danken, dass wir uns unter Einschränkung der persönlichen Verhältnisse für zwar bedauernswerte Kranke, aber in so ernsten Zeiten wie jetzt doch immerhin unnütze Esser eingesetzt haben.«¹⁰⁷

Nur wenig besser als den »Ostarbeitern« und sowjetischen Kriegsgefangenen erging es den zwangsweise aus Polen verschleppten Fremdarbeitern bzw. den entlassenen, aber als Zivilarbeiter verpflichteten ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen¹⁰⁸. Auch sie wurden erbarmungslos ausgebeutet, ja ihr Hunger- oder Erschöpfungstod in vielen Fällen billigend in Kauf genommen.

Die Anklageschrift des Internationalen Militärgerichtshofs beschrieb nach Kriegsende die nationalsozialistische Fremdarbeiterpolitik als

»eine Politik der Massendeportation und Versklavung, die mit Gewalt, Betrug, Brandstiftung durchgeführt wurde, mit Mitteln, die jedes Gesetz der Kriegsführung und der Menschlichkeit und jede Rücksicht auf Barmherzigkeit außer acht ließen.

Diese Arbeitspolitik war gleichzeitig eine Politik der Unterernährung und Überarbeitung der ausländischen Arbeiter, die sie jeder Form von Erniedrigung, Brutalität und Unmenschlichkeit unterwarf.«¹⁰⁹

IRCHIN ALEXANDER • IWANIENKO PIOTR • IWANOW PETER
JAKUSCHOW NIKOLAI • JAROSCHEWITSCH PETER • JAROSINKA
MICHALINA • JASTRZAB WLADISLAUS • JEHLE HELMUT •
JERMAKOW IWAN • JEROMIN MICHAEL • JEWSKAIMIENKO
PAWOEL • JOCIUS KAZYS • JOZWIK STANISLAUS • JUNGBLUT
MARTIN • JUSCHTUSCHENKO WLADIMIR • JUTZ FRIDOLIN
KÄSER GUSTAV • KÄSTLE JAKOB • KAISER KARL • KALICZYNSKI
IWAN • KALLSCHENKO IWAN • KALYMON THEODOR • KAMENEWSKI
IWAN • KAPIRIN PAUL • KARBACIUS VALCLOVAS • KASSTSCHUNKI
WASSILLI • KAZALA EDUARD • KEMMLER GOTTLÖB • KEPPNER
HEINRICH • KESAREW NIKOLAI • KIBAK WASYL • KIENLE
ERWIN • KIEFER ALBERT • KIENZ GREGORI • KIESER JOSEF
KIRCHBERGER BALTHASAR • KIRITSCHENKO PETER •
KIRYLCZUK FRANZ • KLAIBER JAKOB • KLAIBER RAPHAEL
KLAUZA SYLVESTER • KLEIN EMIL • KLEIN JOHANN • KLEIN
KARL GOTTFRIED • KLEIN WERNER • KLIMUZKO JAN • KNEER
ALBERT • KNÖDEL THEODOR • KÖNIG LUCIAN • KOBER ENGELBERT
KOCH ERNST • KOCH FRANZISKA • KOHL ALFRED • KOLBASIN
MICHAEL • KOLESNITSCHENKO • KONDER KARL • KONOWALOW
NIKOLAI • KONRATH HEINRICH • KORKOTZ PIOTR • KOROTKOW
KOSTIM STANISLAUS • KOTUSCHEW NICOLAI • KOWALENKO
SERGEI • KOWALSKI JOSEF • KOZIOL STANISLAW • KOZUBEK
TADEUSE • KRAMER GUSTAV • KRASOWSKI JOSEF • KRAZEISEN
GOTTLIEB • KRIVOPUSTOW IWAN • KROL WLADZIMIRZ
KROSS VIKTOR • KRUG MICHAEL • KRUPKA MICHAEL •
KRZESCIAK ALEXANDER • KUMMERLE FRIEDRICH • KUHOWIECZ
JOHANN • KUKIELA KASIMIR • KULAS PETER • KULIK IWAN
KIMPLYS ALEKSAS • KURKOWSKI ROMANN • KURZ ANTON

Die dritte der sechs Bronzetafeln mit den Namen der Toten, die seit Kriegsbeginn an die Anatomie geliefert wurden.

17 der Fremdarbeiter, deren Körper nach ihrem Tod der Tübinger Anatomie zur Verfügung gestellt wurden, hatten die brutale und menschenverachtende Behandlung der deutschen »Herrenmenschen« nicht ausgehalten und ihrem Leben selbst ein Ende gesetzt. Einer darunter, der 25 Jahre alte *Nikitor Bowt*, erhängte sich am 14. September 1943 in Tübingen »auf der Polizeiwache«, wie es im Leichenbuch heißt. 20 weitere Fremdarbeiter wurden – wie bereits dargelegt – durch die NS-Justiz wegen nichtiger Vergehen zum Tode verurteilt und hingerichtet, 40 durch die SS exekutiert. Einige sind »tödlich verunglückt«, andere offensichtlich an den Folgen von Mißhandlungen gestorben. So der 30jährige *Stanislaus Piwka*, zu dessen Tod das Leichenbuch vermerkt: »Herzschwäche

nach Strangulation«, oder der 35 Jahre alte *Anton Wilk*, dessen Leichnam aus Abstatt bei Heilbronn mit der Angabe »innere Verblutung« nach Tübingen geschickt wurde. Tödlich mißhandelt wurde wohl auch die 32 Jahre alte italienische Arbeiterin *Angela Zamattio*¹¹⁰, die in der Tübinger Chirurgie an einer »Schußverletzung« starb, oder der 46jährige *Franciscek Maciejowski* aus Polen, der mit einer Kopfwunde aus Oberndorf angeliefert wurde. Der aufnehmende Anatom notierte: »Unfall, Schlag, Kopfwunde.« Erst als 1950 die Anatomen Listen mit den Namen der Ausländerleichen für den französischen Besatzungs-offizier anfertigen mußten, regten sich wohl Zweifel an diesen Angaben, hinter die sie nun in den Listen ein Fragezeichen setzten¹¹¹. Die häufigste Todesursache aber unter den nach Tübingen gelangten toten Fremdarbeitern heißt »unbekannt«. Vierundvierzigmal verzeichnet sie das Leichenbuch. Nur in wenigen Fällen war es möglich, nachträglich noch mehr über die Umstände zu erfahren, unter denen diese Menschen ums Leben kamen. Zu diesen Fällen gehört eine Gruppe von Toten aus Oberndorf.

Arbeitserziehungslager Aistaig

Die 23 Polen, sechs Ukrainer, der Russe und der Grieche, deren Leichname von Oberndorf aus nach Tübingen geliefert wurden, hatten vor ihrem Tod Zwangsarbeit in den Mauserwerken, bei der Gemeindeverwaltung, bei der Maschinenfabrik Mafell, in der Buntweberei Sulz oder beim Bau der Reichsstraße 14 leisten müssen. 25 waren nicht in den örtlichen Fremdarbeiterlagern, beispielsweise dem »Polenlager« der Mauserwerke gestorben, sondern im nahe gelegenen »Arbeitserziehungslager Aistaig« ums Leben gekommen.

Das Sterbebuch des zuständigen Oberndorfer Standesamts bringt ein wenig Licht in die unklaren Angaben des Tübinger Leichenbuchs. Es verzeichnet jeweils als Todesursache: »Herzmuskelschwäche«, »Kreislaufschwäche« oder »Herzschlag«. Angesichts der Jugend der Fremdarbeiter – der älteste war 46 Jahre alt, der jüngste 19 – scheinen aber auch diese Angaben wenig glaubwürdig und in ihrer stereotypen Wiederholung verdächtig. Tatsächlich herrschten im Aistaiger Lager nicht weniger grausame Zustände als in einem Konzentrationslager. Körperverletzungen – auch mit Todesfolge – durch das Wachpersonal des Lagers waren nach 1945 dann auch Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren¹¹².

Die Gestapoleitstelle Stuttgart hatte das Arbeitserziehungslager im Herbst 1941 eingerichtet, nachdem der Reichsführer-SS bereits im März 1940 den Gestapodienststellen scharfes Durchgreifen bei arbeitsunwilligen polnischen Zwangsarbeitern angeordnet hatte. Für alle Fälle, in denen eine staatspolizeiliche War-

nung oder eine kurzfristige Inhaftierung nicht die erwünschten Erfolge zeitigte, ordnete er die »Überführung in ein Arbeitserziehungslager« an¹¹³.

Offensichtlich gab es viele solcher Fälle. Schon Ende 1940 berichtete der Stuttgarter Generalstaatsanwalt über die polnischen Landarbeiter:

»Wie die Erfahrung zeigt, arbeiten sie, je länger der Krieg dauert, immer widerwilliger. Sie halten sich nicht an die für sie gültigen Vorschriften und Aufenthaltsbeschränkungen, wobei sie des öfteren in der Gleichgültigkeit der Bauern eine gewisse Unterstützung finden. Häufig bleiben sie aus nichtigen Gründen von der Arbeit fern oder flüchten, nachdem sie sich von ihrem Lohn ein Fahrrad erworben haben. Darüber hinaus werden sie nicht selten beleidigend, handgreiflich und gewalttätig.«¹¹⁴

Die Klage zeigt, daß die Behörden wenig fähig oder bereit waren, zu erkennen, daß die Arbeitsvertragsbrüche und Arbeitsverweigerungen der Fremdarbeiter meist weder organisierte Sabotage und schon gar nicht eine Folge nationaler Charakterschwächen, sondern die Konsequenz brutaler Überarbeitung waren. Was oft nicht mehr als der Ausdruck individueller Hilflosigkeit und die spontane Reaktion auf eine unerträgliche Lebenssituation darstellte, pervertierte die rassistische Perspektive des Nationalsozialismus zur lebensbedrohenden nationalen Feindschaft.

Den normalen Verfahrensweg einer gerichtlichen Verhandlung wegen Arbeitsvertragsbruchs lehnte Himmler bei Fremdarbeitern ab, weil das eine juristische Gleichstellung der polnischen mit deutschen Arbeitern bedeutet hätte. Zudem sei ein solches Verfahren auch unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht zweckmäßig:

»Der Einsatz der polnischen Arbeitskräfte erfolgte hauptsächlich zur Bewältigung der überaus großen wirtschaftlichen Aufgaben, die durch den Krieg bedingt sind. Es liegt daher nicht im Interesse des Staates und der deutschen Wirtschaft, daß die Polen die Gefängnisse bevölkern und mühe-los im Reichsgebiet ernährt werden.«¹¹⁵

Im Mai 1941 verfügte der Reichsführer-SS deshalb die Einrichtung von Arbeitserziehungslagern: »Die Häftlinge sind zu strenger Arbeit anzuhalten, um ihnen ihr volksschädigendes Verhalten eindringlich vor Augen zu führen, um sie zu geregelter Arbeit zu erziehen und um anderen durch sie ein abschreckendes und warnendes Beispiel zu geben.«¹¹⁶ Nach dem Urteil von SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner, der als Chef der Sicherheitspolizei wußte, wovon er sprach, waren die »Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse für die Insassen [eines Arbeitserziehungslagers; B. S.] im allgemeinen härter als in einem KZ.«¹¹⁷

Tote aus Oberndorf a. N.:

Nr.	Name Geburtstag	Sterbetag	Nation	Todesursache
154/41	Frol Walow (Kgf.-Nr. 37453) 13. 01. 1906	26. 12. 1941	Russe	Blutvergiftung
25/42	Eugen Gajda 17. 09. 1911	02. 04. 1942	Pole	unbekannt
35/42	Josef Zaucha 10. 10. 1905	07. 05. 1942	Pole	unbekannt
48/42	Stanislaus Jozwik 19. 09. 1919	11. 06. 1942	Pole	Exekutiert d. Erhängen
51/42	Henryk Marszalek 02. 04. 1918	19. 06. 1942	Pole	unbekannt
63/42	Stanislaus Piwka 14. 02. 1912	15. 07. 1942	Pole	Herzschwäche n. Strangulation
76/42	Anastasios Aramon- danidis 03. 03. 1912	27. 08. 1942	Griechen	unbekannt
87/42	Franzisek Maciejowski 25. 11. 1906	28. 09. 1942	Pole	Unfall, Schlag, Kopfwunde
88/42	Josef Fedaczynski 23. 03. 1916	21. 09. 1942	Pole	unbekannt
89/42	Piotr Guzenda 23. 06. 1916	22. 09. 1942	Pole	unbekannt
90/42	Stanislaus Chwistek 18. 02. 1896	23. 09. 1942	Pole	unbekannt
97/42	Josef Czarnicki 03. 12. 1913	06. 10. 1942	Pole	Selbstmord d. Erhängen
98/42	Kasimir Kukielka 02. 10. 1908	11. 10. 1942	Pole	unbekannt
101/42	Johann Wojtewitsch 28. 03. 1913	21. 10. 1942	Pole	unbekannt
105/42	Stanislaw Koziol 18. 09. 1911	20. 11. 1942	Pole	unbekannt

111/42	Josef Strilka 14. 03. 1914	11. 12. 1942	Ukrainer	unbekannt
123/42	Stanislaus Sady 31. 03. 1902	25. 12. 1942	Pole	unbekannt
3/43	Michael Melech 06. 01. 1924	08. 01. 1943	Ukrainer	auf der Flucht erschossen
14/43	Jan Curall 12. 04. 1918	20. 02. 1943	Pole	unbekannt
26/43	Stefan Barlok 23. 02. 1922	17. 03. 1943	Pole	unbekannt
28/43	Stefan Urmaneo 1899	25. 03. 1943	Ukrainer	unbekannt
36/43	Peter Chanas 18. 10. 1908	08. 04. 1943	Ukrainer	unbekannt
38/43	Woiciech Szurcly 25. 08. 1911	08. 04. 1943	Pole	unbekannt
53/43	Josef Dedek 04. 02. 1909	28. 04. 1943	Pole	unbekannt
105/43	Jan Zakrzewski 20. 12. 1918	23. 09. 1943	Pole	unbekannt
125/43	Wasył Tresniskij 1910	07. 12. 1943	Pole	unbekannt
128/43	Michael Darnobid 12. 03. 1912	16. 12. 1943	Ukrainer	unbekannt
132/43	Wladislaw Gracjasz 23. 06. 1895	28. 12. 1943	Pole	unbekannt
5/44	Stefan Golenia 21. 03. 1923	21. 01. 1944	Pole	unbekannt
6/44	Wladislaw Nowak 27. 05. 1908	26. 01. 1944	Pole	unbekannt
11/44	Wasył Kibak 28. 04. 1908	31. 10. 1944	Ukrainer	unbekannt

Zwischen 4000 und 5000 Zivilarbeiter schleuste die Gestapo seit Herbst 1941 bis zur Kapitulation im April 1945 zur »Arbeitserziehung« durch das Aistaiger Lager. Zehn bis zwölf Stunden am Tag mußten die Häftlinge in den einzelnen Kommandos beim Straßen- und Gleisbau oder in der Rüstungsindustrie schwerste körperliche Arbeit verrichten. Die Lagerdisziplin war überaus hart, und beim großen Hunger der ohnehin unzureichend ernährten Arbeitshäftlinge fürchteten sie unter den Lagerstrafen den Entzug der Essensrationen am meisten. Prügelstrafen standen auf der Tagesordnung.

Bei dieser Behandlung kamen die Häftlinge körperlich derart herunter, daß sich der Chefarzt des Oberndorfer Krankenhauses über den Zustand der Häftlinge, die zu ihm gebracht wurden, beschwerte¹¹⁸. Innerhalb von drei Jahren starben 74 von 200 Häftlingen. Diese Todesrate zeigt deutlich, daß das Arbeitserziehungslager Aistag keine therapeutische Einrichtung, sondern »eine Institution zur Brechung des Widerstandes der Fremdarbeiter« war¹¹⁹.

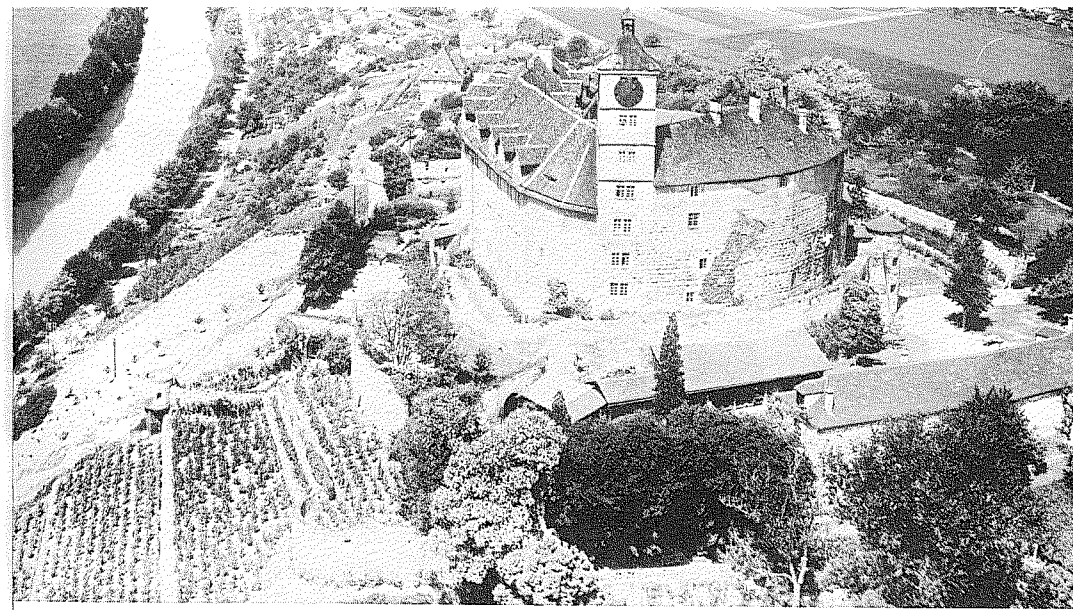
Arbeitshaus Vaihingen

Während in Aistag überwiegend widerständige ausländische Arbeiter diszipliniert werden sollten, brachten die Nationalsozialisten im »Arbeitshaus Vaihingen« vor allem Deutsche zur Raison. In der einstigen »Besserungsanstalt für Männer«, die im letzten Jahrhundert eingerichtet worden war¹²⁰, herrschten im Dritten Reich ebenfalls Zustände wie in einem Konzentrationslager.

»Mein Gesamteindruck war der,« – so berichtete ein ehemaliger Häftling nach Kriegsende – »dass es sich bei dem Arbeitshaus um ein ausgesprochenes Vernichtungslager handelte. Irgendein menschliches Mitgefühl wurde den Häftlingen nicht entgegengebracht. Offenbar war es der Leitung nur recht, wenn möglichst viele Leute starben. Dieser Grundeinstellung entsprach auch die ganze Behandlung. Misshandlungen der Häftlinge waren an der Tagesordnung.«¹²¹

Ähnliches gaben auch andere ehemalige Insassen des Arbeitslagers zu Protokoll, die nach 1945 als Zeugen in einem Verfahren gegen den ehemaligen Arbeitshausleiter vernommen wurden. Wegen wiederholt begangener Verbrechen der erfolglosen Anstiftung zum Mord, der Körperverletzung mit Todesfolge sowie gemeinschaftlicher Körperverletzung wurde er 1953 zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt¹²².

Schon bevor die Nationalsozialisten die Macht übernommen hatten, bedeutete die Zwangseinweisung in das Arbeitshaus für die betroffenen Bettler, Landstreicher und als »Arbeitsscheue« eingewiesenen Personen eine harte Maßnahme,



Arbeitshaus Vaihingen, Schloß Kaltenstein (1938)

zumal die Einweisung erst nach Verbüßung der üblichen Gefängnis- oder Zuchthausstrafe erfolgte und die Hausordnung den Alltag der Delinquenten in rigide Regeln preßte. Diese »Nachhaft« für die zum Zwecke der Arbeitserziehung Eingewiesenen unterschied sich folglich nicht wesentlich von den Bedingungen in einem Gefängnis. »Auch in den Gefängnissen wurde gearbeitet, auch im Arbeitshaus war man gefangen.«¹²³

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten aber änderte sich nicht nur die Zahl der Einweisungen sofort, sondern mit der Zeit auch die Art des Umgangs mit den Arbeitshäuslern. Die »Aktion gegen das Bettelunwesen« vom Herbst 1933 und die exzessive Auslegung bestehender Gesetze überfüllten das Arbeitshaus gleich zu Beginn des Dritten Reichs. Den 59 Neuzugängen des Jahres 1932 standen 1933 492 Neueingewiesene gegenüber. Zudem wurde die Höchstfrist von zwei Jahren abgeschafft, statt dessen die Aufenthaltsdauer in der Mehrzahl der Fälle auf »unbestimmte Zeit« verlängert. Für die meisten der ab 1936 Eingewiesenen bedeutete das, daß erst das Kriegsende sie aus dem Zwangsaufenthalt in Vaihingen befreite.

Veränderten diese Regelungen die Situation der Arbeitshäusler bereits spürbar, so begann im Herbst 1937 mit dem Amtsantritt eines neuen Verwalters eine völlig neue Phase im Arbeitshaus. Denn Christian Walther setzte seinen Ehrgeiz darein, aus der Sicherungsanstalt eine profitable Produktionsstätte zu machen.

Daß ihm dieses Vorhaben gelang, zeigte seine Bemerkung zum Haushaltsplanentwurf für das Jahr 1940:

»Ich habe in Jahren versucht, die Einnahmen so zu steigern, daß nicht nur der Zuschuß nicht in Anspruch genommen werden brauchte, sondern daß noch größere Ablieferungen möglich waren.«

Um Profit zu erwirtschaften, beutete er schonungslos die Arbeitskraft der Eingewiesenen aus. Statt in den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien bei der Arbeit zu helfen, mußten sie nun für die Industrie arbeiten. Sie wurden beispielsweise zur Herstellung von Strohtaschen oder zur Produktion von Fußmatten für Daimler-Benz eingespannt. Um noch größere Gewinne vorzeigen zu können, bemühte Christian Walther sich mit Erfolg um arbeitshausfremde Einweisungen. So tauchten seit Kriegsbeginn in den Listen der Eingewiesenen die Namen von polnischen und französischen Kriegsgefangenen auf. Von Herbst 1942 an wurden auch Zuchthausgefangene ins Schloß Kaltenstein verlegt. Seitdem teilten sich politische Gefangene sowie Kriminelle die engen Räume des alten Schlosses mit den Arbeitshäuslern. Einer unter den politischen Häftlingen war der Stuttgarter Widerstandskämpfer Willi Bohn¹²⁴. Verbindungen zu dem Konzentrationslager Wiesengrund, einer Vaihinger Außenstelle des elsässischen Konzentrationslagers Natzweiler, haben anscheinend aber nicht bestanden¹²⁵.

Mit der Ankunft der Zuchthausgefangenen verschlechterten sich die Lebensbedingungen auf dem Kaltenstein erheblich. Die gewiß nicht verwöhnten politischen Häftlinge waren bei ihrer Ankunft entsetzt über den Dreck und den rauen Umgangston, der im Arbeitshaus herrschte. Ein ehemaliger politischer Häftling, der vom Zuchthaus Ludwigsburg nach Vaihingen verlegt worden war, gab 1948 zu Protokoll:

»Als der erste Transport von ca. 20 Gefangenen auf Schloß Kaltenstein einrückte, worunter auch ich war, ergriff uns beim Einmarsch in den Hof der Ekel. Nachdem wir in Ludwigsburg eine Sauberkeit ohnegleichen gewohnt waren, strotzte der Hof auf Schloß Kaltenstein vor Dreck. Vor dem Büro des Anstaltsleiters Oberamtmann Christian Walt[h]er, der jeden einzelnen von uns fixierte und uns dann erklärte: »Ihr seid hier in kein Erholungsheim gekommen, sondern bei mir wird geschafft, und wenn sich einer wagen sollte, die Flucht zu ergreifen, dann wird jeder erbarmungslos erschossen. Meine Beamten und ich schießen gut. Keiner von Euch kommt aus diesem Hause heraus, es sei denn auf dem langen Weg!«... Sein Hund, der bei ihm war, bellte uns an und Walt[h]er sagte: »Mein Hund kennt Euch schon besser als ich und weiss so gut wie ich, daß Ihr Euer Leben verwirkt habt. Und nun marsch an die Arbeit!«¹²⁶



Die vierte der sechs Bronzetafeln mit den Namen der Toten, die seit Kriegsbeginn an die Anatomie geliefert wurden.

Vor allem die Intellektuellen litten unter der ungewohnten körperlichen Arbeit. Erreichten sie ihr Soll nicht, wurde ihnen das Vesper gestrichen. Verstießen sie sonst irgendwie gegen die willkürlichen Regelungen des Verwalters, drohte tagelanger Essensentzug. Die Wachleute, ausschließlich SS-Männer, behandelten die Inhaftierten mit großer Brutalität. Wenn sie sich über irgend etwas ärgerten, schlugen sie wahllos auf die Gefangenen ein.

»Der Wachtmeister Z. kam des Nachts in die Schlafsäle, riss die Bettdecken von den Gefangenenbetten herunter und verdrosch wahl- und sinnlos die schlafenden Gefangenen.«¹²⁷

Doch die Häftlinge litten nicht nur unter den Mißhandlungen, die in einigen Fällen tödlich waren, sondern auch unter der völlig unzureichenden Ernährung:

»Man gab uns am Schluß nur noch Kraut und Rüben ohne Kartoffeln, ohne Fett, trotzdem das Schloß Kaltenstein eine sehr bedeutende Landwirtschaft unterhielt, eine eigene Geflügelfarm hatte, das große Gut Seemühle besass und demzufolge sehr leicht in der Lage gewesen wäre die Gefangenen auskömmlich zu verpflegen.«¹²⁸

Zu dem sadistischen Strafsystem des Arbeitshausverwalters gehörte es, die Häftlinge tagelang bei reduzierter Kost in ungeheizte Arrestzellen einzusperren. Außerdem ließ er unbekleidete Häftlinge selbst im Winter draußen mit einem Feuerwehrschauch abspritzen.

»Ich selbst habe dieses Schauspiel von dem Fenster meiner Abteilung mitangesehen«, erinnerte sich ein ehemaliger Häftling bei der Vernehmung nach 1945. »Die im Hof aufgestellte große Aluminiumwanne bzw. Bassin war im Winter mit Eis bedeckt. Die Gef. mußten das Eis erst durchschlagen, wurden dann in das Bassin hineingeworfen, und wenn die Gef. dann schrieten und aus der Wanne ausstiegen, wurden sie mit einem an Hydranten angeschlossenen Feuerwehrschauch abgespritzt.«¹²⁹

Mehrere Häftlinge haben diese qualvollen Prozeduren nicht überlebt. Hartnäckig tauchte unter den Zeugenaussagen auch immer wieder das Gerücht von tödlichen Spritzen auf, die der Lagerarzt verabreicht haben soll.

Die schlimmste Einrichtung auf Schloß Kaltenstein aber war das sogenannte »Seicherzimmer«, in das die Schwerkranken abgeschoben wurden: »In diesem Raum (Seichküche) blieben die Kranken, die in ihrer Schwäche den Abort nicht mehr aufsuchen konnten, in ihrem Kot liegen und verfaulen«¹³⁰, stellte die Zentral-Berufungskammer Nord-Württemberg 1949 beim Spruchkammerverfahren gegen den verantwortlichen Arzt fest. Unter diesen Bedingungen nahm die Sterblichkeit unter den Arbeitshäuslern in den letzten Kriegsjahren rapide zu. Allein 1944 starben von den 600 Insassen 103.

Auch die 166 im Anschluß an ihren Tod nach Tübingen gebrachten Arbeitshäusler haben unter diesen menschenunwürdigen, grausamen Bedingungen gelitten, sind zum Teil wohl an ihren Folgen gestorben. Da sie zu einem großen Prozentsatz schon vor ihrer Inhaftierung am Rande der Gesellschaft gelebt, meist auch keine verwandtschaftlichen oder familiären Bezüge mehr hatten, gab es bei den meisten niemanden, der sich über das plötzliche Ableben oder vorzeitige Verschwinden dieser als unbequem empfundenen und als asozial hingestellten Personen Gedanken machte. Entsprechend dürrig ist das Schicksal dieser Menschen überliefert.

per Reichsminister der Justiz

Berlin W.8, den 9. Juni 1944.

4430 - V s ¹ 920

n den
Herrn Generalkommissar für Verwaltung und Justiz
des Herrn Reichskommissars für die besetzten
Niederländischen Gebiete

A p e l d o o r n (Niederlande)
Boschweg 92.

etr.: Sterbefälle von niederländischen Strafgefangenen
im Zuchthaus Waldheim i.Sa.
auf das Schreiben vom 23. Mai 1944 - Ju 44 E - 6/44-.

Zu I. Es ist anzuerkennen, daß das Schreiben, in dem der Vorstand der Zuchthäuser Waldheim der Frau Arianne de K. den Tod ihres Sohnes Willi mitteilt, nach Lage der Umstände allzu lakonisch ausgefallen ist. Dies hängt offenbar damit zusammen, daß demselben Anstaltsvorstand vor einiger Zeit eine allzu herzliche Mitteilung des Ablebens eines fremdvölkischen Gefangenen an die Angehörigen von hier aus ausgestellt worden ist. Eine einheitliche Fassung der Sterbefallmitteilungen wird sich nicht festsetzen lassen. Gerade politische Gründe verlangen dagegen besondere Zurückhaltung und Kühle. Es kommt hinzu, daß es beim Tode eines asozialen Gefangenen nicht recht angebracht erscheint, ein Bedauern auszusprechen. Ich werde in geeigneter Weise dafür sorgen, daß die maßgebenden Gesichtspunkte zur Kenntnis der Vollzugsanstalten kommen, und darf anheimgeben, sich in der Zwischenzeit, wie im vorliegenden

Für s l

-2-

genden Fall geschehen, einzuschalten.

Zu II. Ich teile Ihre Auffassung und werde die Vollzugsanstalten entsprechend anweisen.

Zu III. Ich bin auch insoweit Ihrer Meinung und werde Ihre Anregung gemäß an den Herrn Reichsminister des Innern herantreten.

Im Auftrag
Dr. Eichler



Soweit es sich überhaupt rekonstruieren läßt¹³¹, hatten die einweisenden Gerichte die nach ihrem Tod nach Tübingen gelieferten Arbeitshaushäftlinge überwiegend wegen Bettels oder Landstreicherei eingewiesen. In den Häftlingsverzeichnissen tauchen aber auch Begründungen auf wie »Nichtantreten der Arbeitsstelle«, »Vergehen gegen die Verordnung über den Arbeitsplatzwechsel« oder »schlechte Führung«; Gründe also, die zeigen, wie leicht man in dem auf Ordnung versessenen NS-System als asozial abgestempelt und seiner Freiheit sowie des Rechtsschutzes beraubt, ja selbst um sein Leben gebracht werden konnte. Denn wer als »asozial« bzw. »gemeinschaftsfremd« galt, mußte, wie es der Reichsführer-SS im September 1942 mit Reichsjustizminister Thierack vereinbart hatte, »zur Vernichtung durch Arbeit« aus dem Strafvollzug ausgeschieden und dem Reichsführer-SS ausgeliefert werden¹³². Auch die Zwangsarbeit im Arbeitshaus war ein Teil dieses zur brutalen Alltäglichkeit gewordenen Programms.

Betrachtet man die Berufe der Eingewiesenen, so werden die angegebenen Gründe für den Arbeitshausgewahrsam noch durchsichtiger. Denn die wegen Landstreicherei eingewiesenen Tagelöhner, Hausierer, Landstreicher, Messerschmiede oder Dienstknechte hatten eben in der Regel keinen oder nur so lange einen festen Wohnsitz, wie sie in Arbeit waren. Wurden sie aber unterwegs, beispielsweise auf der Suche nach einer anderen Arbeitsstelle angetroffen, galten sie für die NS-Beamten sofort als »Landstreicher«, die zu regelmäßiger Arbeit erzogen werden mußten. Arbeitshausverwalter Christian Walther, der seit 1938 auch als Ortsgruppenleiter der NSDAP in Vaihingen fungierte, teilte die Auffassung seiner Partei über Nichtseßhafte:

»Wohin würde es führen, wenn diese asozialen Menschen tun und treiben dürften, was sie wollten. Sie sind hier, um zu Menschen erzogen zu werden, die ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen.«¹³³

Von den Wachleuten verlangte er deshalb absolute Härte:

»Wenn sie [die Häftlinge] sich nicht an den Platz stellen, wo sie arbeiten sollen, muß sich der Beamte durchsetzen können, auch wenn besonders Weichherzige, die den notwendigen »Herrenstandpunkt« noch nicht kennen und sich aneigneten, sich unnötig darüber auflassen.«

Solche Anweisungen mußten notwendigerweise zu Mißhandlungen führen. Wie gering der Nutzen solcher »Arbeitstherapie« war, zeigen die vielen mehrfach Eingewiesenen. Da gab es regelrechte »Arbeitshauskarrieren«: Personen, die sieben-, acht-, ja neunmal in kurzen Abständen hintereinander eingewiesen wurden.

Zu diesen gehörte der am 26. Dezember 1937 mit 66 Jahren an »Altersschwäche« gestorbene Tagelöhner *Robert Delarue*, dessen sterbliche Überreste später ins Gräberfeld X kamen. Als er am 26. Juni 1934 auf den Kaltenstein eingeliefert wurde, schlossen sich die Tore des Arbeitshauses zum neunten und letzten Mal hinter ihm.

Die Laufbahn eines anderen – überlebenden – Häftlings liest sich folgendermaßen:

»Ich war erstmalig von 1933 bis 1934 im Arbeitshaus Vaihingen/Enz. Ich war wegen Bettels und Landstreicherei eingewiesen worden. Meine erneute Einweisung erfolgte am 5. 2. 1935. Damals blieb ich bis zum 6. 10. 1938 in Vaihingen, anschließend kam ich in die Arbeitskolonie Erlach, wo ich mich bewähren sollte. Von Erlach aus wurde ich am 1. 5. 1939 zur Arbeit an einem Flugplatz abgestellt. Diese Arbeit nahm ich jedoch nicht auf, ging vielmehr wieder auf Wanderschaft und wurde, nachdem ich erneut aufgegriffen worden war, im Oktober 1939 zum dritten Mal ins Arbeitshaus gebracht. Dort blieb ich bis zum Schluß.«¹³⁴

Die Mißhandlungen, die unterlassene oder unzureichende ärztliche Versorgung sowie die mangelhafte Ernährung und das sadistische Strafsystem trafen jeden Häftling. Doch während sie bei einigen politischen Häftlingen später aufgedeckt und angeklagt wurden, blieben die Folterungen und Quälereien an den zur Arbeitererziehung Eingewiesenen außerhalb der Mauern des Arbeitshauses meist ohne Beachtung und demzufolge später auch ohne gerichtliche Konsequenz. Wie wenig der Tod eines Arbeitshaus-Gefangenen überhaupt beachtet werden durfte, enthüllt die zynische Anordnung des Reichsjustizministers vom 9. Juni 1944:

»... Eine einheitliche Fassung der Sterbefallmitteilungen [bei Strafgefangenen; B. S.] wird sich nicht festsetzen lassen. Gerade politische Gründe verlangen dagegen besondere Zurückhaltung und Kühle. Es kommt hinzu, daß es beim Tode eines *asozialen* Gefangenen nicht recht angebracht erscheint, ein Bedauern auszudrücken.«¹³⁵

Einer der wenigen Arbeitshäusler, dessen Mißhandlung bekannt und aktenkundig wurde – sie wurde noch im Dritten Reich Gegenstand eines Verfahrens wegen Körperverletzung im Amt¹³⁶ – war der Tagelöhner *Karl Kühkopf* aus Kleineislingen. Am 4. Juni 1935 wies ihn das Amtsgericht Schwäbisch Hall ins Arbeitshaus ein, nachdem er eine Haftstrafe wegen Landstreicherei in Ludwigsburg abgesessen hatte. Den Endpunkt der Haft ließ der einweisende Richter offen, wie es seit 1933 üblich geworden war. Für viele von Kühkopfs Mitgefangenen brachte erst das Kriegsende diesen ersehnten Zeitpunkt. Karl Kühkopf aber

PERDEK PAUL • PEROSADA TROVIM • PETZIUK IWAN • PETZOLD OTTO • PIETRZAK JAKOB • PITSCHNER WILHELM • PIWKA STANILAW • POLANTSKI ORNADOL • POLIKAST RIATKOM POLINSKIY • POMINZEH SIRCSI • POMPE JOSEF • PONGERNI WASSILI • PORMIENKO PAWEL • POTISCHENKO FILIP • POWORONSIK WLADIMIR • PRACIUS ALEXANDRAS • PULIKOW MICHAEL • QUATTLANDER ALFRED • RABE KARL • RAHKOP FRIEDRICH • RAMRATH PETER • RAPOTKS PIOTZ • RAU KARL REICHARDT KARL • REISCHL VINZENZ • REIF ELISABETH • REPIN ALEKSIEJ • REPPSCHEN FRIEDRICH • RESCH JOSEF RESCHMANN RUDOLF • RIEBER LUDWIG • RISCHETILO WASSILI RIEST ERNST • RÖCK LUDWIG • ROSSLER OTTO • ROSMUS JOHANN ROSSANKA RUDOLF • ROTTENSTEINER ANNA • ROUESNE ANDRE RÜHLE WILLY • RÜNZI WILHELM • RUFATOW NADISCHA • RUPP DIETRICH • RUSTOMOW ALMED • SACHAR FRIEDOSINDE • SADY STANISLAUS • SAFANOW WLADIMIR • SAFEROW KAMIL • SAGIENIEW NICOLEI • SAMOILOW WASILI • SAPSAEW SINOWI SARANZEW STEFAN • SÄTTLER LORENZ • SAWENKO WASSILI SCHÄFER EUGEN • SCHÄFFNER WILHELM • SCHAPOSCHINKO SCHATZ FRIEDRICH • SCHEMITSCHUSNIKO NIKOLAUS • SCHERZON FEODOR • SCHILD FERDINAND • SCHILLING HERMANN • SCHIMIAKIN NIKOLAY • SCHMAUDER KARL • SCHMID ERNST • SCHMIDT ALBERT • SCHMITTBERGER JOHANNES • SCHNEIDER CHRISTIAN • SCHNIEPP GOTTLÖB • SCHÖBER GOTTFRIED • SCHÖNTHALER FRIEDRICH • SCHREIN KONSTANTIN • SCHROFF JOSEF • SCHTSCHERBIN ALEXANDER SCHÜLE JAKOB • SCHUMMER PETER • SCHWERTFEGER • SCHWIEDSE DAVID • SEITZ ROBERT • SEITZINGER DANIEL • SERUGA ADOLF

Die fünfte der sechs Bronzetafeln mit den Namen der Toten, die seit Kriegsbeginn an die Anatomie geliefert wurden.

starb, von einem Wachtmeister brutal mißhandelt, am 23. September 1938 an »Herzschlag«, wie das Leichenbuch die Todesursache verzeichnete. Seine Leiche wurde anschließend – wie bei den Arbeitshaustoten gesetzlich festgelegt – nach Tübingen in die Anatomie transportiert¹³⁷.

Unter den Vaihinger Zugängen an die Anatomie fällt die unterschiedliche Anzahl der Leichen pro Jahr auf. Waren es bis Kriegsbeginn nie mehr als 20 Leichen, bis 1937 sogar stets weniger als 10, so stieg die Gesamtzahl der abgegebenen Leichen in den fünf Kriegsjahren nahezu auf das Doppelte. Als der letzte Tote aus Vaihingen im Mai 1944 in Tübingen abgeliefert wurde, – die Transporte wurden wegen Benzinknappheit eingestellt – hatte sich die Zahl der Leichenzu-

gänge aus dem Arbeitshaus auf 106 summiert. In der Vorkriegszeit waren es dagegen lediglich 60 Leichen, die das Arbeitshaus an die Anatomie entsandte. Unter den angegebenen Todesursachen häuften sich im Krieg Angaben wie »Herzschwäche«, »Herzlähmung« oder »Herzinsuffizienz«. Allerdings nahm das Durchschnittsalter der Toten in dieser Zeit nicht ab, sondern bewegte sich weiterhin zwischen 65 und 71 Jahren. Das scheint nicht nur darauf hinzuweisen, daß das Durchschnittsalter der Eingewiesenen stieg, sondern auch ein Indiz dafür zu sein, daß besonders die älteren und schon lange gequälten Häftlinge den grausamen Umständen keine Widerstandskraft mehr entgegensetzen konnten und – nur unzureichend oder gar nicht medizinisch versorgt – ihrer körperlichen Schwäche erlagen.

Haftanstalten

Viele der Toten – insgesamt 63 –, die in die Tübinger Anatomie gebracht wurden, kamen aus Gefängnissen und Haftanstalten. Besonders die Strafanstalt Hohenasperg, eine Zweigstelle des Ludwigsburger Zuchthauses, in der während des Krieges hauptsächlich lungenkranke Häftlinge einsaßen¹³⁸, lieferte regelmäßig an das Anatomische Institut Tübingen. Daran ist zunächst nichts Verdächtiges, denn die Abgabe von verstorbenen Häftlingen, die der Fürsorge unterstanden, an die Anatomie entsprach schon vor 1933 den gesetzlichen Vorschriften.

Gibt man sich aber mit der formalen Legalität dieses Vorgangs nicht zufrieden, so lassen sich auch unter diesen Verstorbenen Menschen ausmachen, die den rigiden Ordnungsvorstellungen des NS-Staats zum Opfer gefallen waren. Dazu gehörten neben den eigentlich politischen Häftlingen gerade auch die Kleinkriminellen und Nonkonformen, deren wiederholte Diebstähle und sonstige kleinere und größere Verstöße gegen die Gesetzesvorschriften vom NS-Staat mit langen und harten Haftstrafen geahndet wurden. Nicht selten starben sie während dieser Strafen bzw. erlagen den Folgen einer oft unzureichend behandelten Krankheit.

Meist ging einem solchen Ende eine lange »Karriere« voraus. Einmal auffällig geworden, wurde der Betreffende systematisch an den Rand der »Volksgemeinschaft« gedrängt und als »asozial« oder »gemeinschaftsfremd« aus den Reihen der »tüchtigen und ordentlichen Volksgenossen« ausgegrenzt.

Solch eine typische Karriere zeichnet der Lebenslauf des ehemaligen Tübinger Schuhmachers Ernst T. nach¹³⁹. Während der Revolutionszeit 1918/19 wird der mehrfach wegen Eigentumsdelikten, Beamtenbeleidigung und Sittlichkeitsvergehen vorbestrafte Ernst T. erstmals in Tübingen aktenkundig, und zwar als »Organisator« der Kommunistischen Partei. 1924 betreibt der Tübinger Ge-

meinderat seine Ausweisung, scheitert damit jedoch aus formalrechtlichen Gründen. Fortan observiert die Tübinger Polizei mißtrauisch den renitenten Schuhmacher und trägt weitere Ausweisungsgründe zusammen: 1925 »in der kommunistischen Bewegung ist er durch das Austeilen von Flugblättern aktiv gewesen«, 1926 »... in der Gumbelsache ziemlich aggressiv vorgegangen als Mitglied der KPD«¹⁴⁰. 1932 lehnt das städtische Wohlfahrtsamt seinen Antrag auf Unterstützung ab, gleichzeitig untersagt es ihm aber auch, außerhalb Etters in einem Feldhäuschen zu wohnen.

»Der Aufenthalt in einem von der Stadt weit abgelegenen einzeln stehenden primitiven Häuschen nahe am Wald ist nach Ansicht des Fürsorgeausschusses für die Allgemeinheit beunruhigend.«

Kurze Zeit darauf wird T. wieder straffällig: Im Februar 1933 verurteilt ihn das Landgericht Tübingen wegen eines Sittlichkeitsverbrechens zu zwei Jahren Zuchthaus. Aus der Haft geflohen, wird er im Herbst 1933 erneut, diesmal wegen Diebstahls verhaftet und zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Bis zu diesem Zeitpunkt stellt sich der Lebenslauf als die mehr oder weniger »übliche Karriere« eines schwierigen, labilen Mannes dar, der sich den Normen und Zwängen des bürgerlichen Lebens weder unterordnen konnte noch wollte. Die Lösungsversuche, mit denen die kommunalen Behörden solche Außenseiter und die von ihm verursachten Probleme loswerden wollten, waren ebenso üblich: Ausgrenzung bzw. Zwangsverwahrung.

Tendenziell änderte an dieser Reaktion der Behörden auch das Dritte Reich nichts. Sie blieb genauso unzureichend, fand ebenso wenig angemessene Lösungen wie zuvor, schuf genauso wenig Lebensmöglichkeiten wie der Strafvollzug der Weimarer Republik. Dennoch änderte sich die Qualität des Umgangs mit den Straffälligen seit 1933/34. Nun wurde nicht mehr nur der jeweilige, aktuelle Straftatbestand geahndet und ein wenn auch schmaler Weg zur Resozialisierung eröffnet, sondern nun wurden die vielfältigen Verstöße gegen die Rechtsvorschriften summierend als Ausdruck einer krankhaften, ja abnormen Persönlichkeit gewertet. Die wiederholten Rückfälle galten als biologisch begründeter Charakterdefekt, der nur medizinisch »auszumerzen« war. So beantragt die Staatsanwaltschaft Tübingen die »Entmannung und nachträgliche Sicherungsverwahrung« des Inhaftierten. Das betreffende ärztliche Gutachten spricht von einem »unverbesserlichen Sittlichkeitsverbrecher«:

»Er ist fünfmal wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden. Das letzte Mal noch in einem Alter von 58 Jahren. Dies deutet daraufhin, daß T. ein moralisch minderwertiger und haltloser Mensch ist.«

Zellentrakt des Rottenburger Gefängnisses in den 30er Jahren. ►





Doch Ernst T., im Streit mit der Obrigkeit geübt, wehrt sich gegen das Urteil und hat das Glück, mit seinem Revisionsgesuch beim Reichsgericht auf Richter zu stoßen, die sich vom willfährigen Machtdenken der braunen Justiz noch nicht hatten gleichschalten lassen. Obwohl sie ausdrücklich die formalen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherheitsverwahrung als gegeben anerkennen, erheben sie Bedenken in sachrechtlicher Hinsicht. Sie monieren die einseitig negative Beurteilung des Mannes, heben das Urteil deshalb auf und verweisen den Fall zur erneuten Prüfung an das Tübinger Landgericht:

»Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird die Strafkammer die aus dem Strafregistrauszug zu entnehmende auffällige Erscheinung zu würdigen haben, daß bei dem Angeklagten vier Perioden verbrecherischer Betätigung zu unterscheiden sind, zwischen denen jeweils eine Reihe von Jahren straffreier oder nahezu straffreier Führung gelegen waren.«

Für die erneute Urteilsfindung gibt das Reichsgericht deshalb zu bedenken,

»daß durch die in den Perioden verbrecherischer Betätigung verhängten schweren Strafen jeweils länger fortwirkende Hemmungen geschaffen worden sind, mit Hilfe deren der Angeklagte seinen verbrecherischen Hang zu überwinden vermochte, und daß vielleicht auch die zuletzt verhängten schweren Strafen eine solche Wirkung erhoffen lassen.«

Im Herbst 1935 erkennt das Landgericht Tübingen erneut auf nachträgliche Anordnung der Sicherheitsverwahrung; ein Rechtsmittel, das die NS-Führung am 24. November 1933 als Maßregel gegen »gefährliche Gewohnheitsverbrecher« eingeführt hatte¹⁴¹. Wieder legt der Verurteilte Revision beim Reichsgericht ein und wieder hebt dieses das Urteil auf, weil es nicht den Anforderungen entspreche, die an die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gestellt werden.

Für die Rechtsprechung unter den Bedingungen des Nationalsozialismus zeigt sich in dieser Entscheidung des Reichsgerichts eine ungewöhnliche Standfestigkeit und ein außergewöhnliches Beharren auf rechtsstaatlichen Grundsätzen: dem Rechtsschutz des Angeklagten, dem Rechtsgrundsatz »in dubio pro reo«. Dem noch immer auf dem Hohen Asperg einsitzenden T. nützte diese hartnäckige Weigerung des Reichsgerichts, einen Angeklagten wegen eines angeblichen »verbrecherischen Hangs« zwangszuverwahren, allerdings nichts mehr. Er, dessen »Kräfte- und Ernährungszustand« das Sterilisationsgutachten 1934 noch als befriedigend befunden hatte, starb am 30. Oktober 1936, 61jährig, an einer Rippenfellentzündung in der Zweiganstalt des Ludwigsburger Zuchthauses.

◀ Häftlingsarbeit im Rottenburger Steinbruch.

Im Gegensatz zu den bisher geschilderten Fällen, bei denen es sich eindeutig um Tötungen oder um tödliche Folgen von Mißhandlungen handelte, stellt sich der Fall des Schuhmachers Ernst T. sehr vielschichtig, ja uneindeutig dar. Gerade aber diese Ambivalenz scheint mir für die Bewertung der in dieser Dokumentation beschriebenen Verbrechen von Bedeutung. Sie relativiert die Gefahr, diese als Ausdruck eines außergewöhnlichen, aber abgeschlossenen historischen Abschnitts der Geschichte abzutun. So enthüllen gerade die einander zum Teil widersprechenden Aspekte dieses Falls sowohl Kontinuitäten als auch qualitative Unterschiede im Umgang mit Menschen, die sich in die bürgerlichen Normen nicht einfügen. Sie modifizieren aber auch den Eindruck der Zwangsläufigkeit und Ausweglosigkeit der Justiz im Nationalsozialismus, den die Darstellung der Hinrichtungsfälle erweckt haben mag, insofern, als sie zeigen, daß ein Beharren auf rechtsstaatlichen Grundsätzen in einzelnen Fällen durchaus möglich war und auch gewissen Erfolg haben konnte.

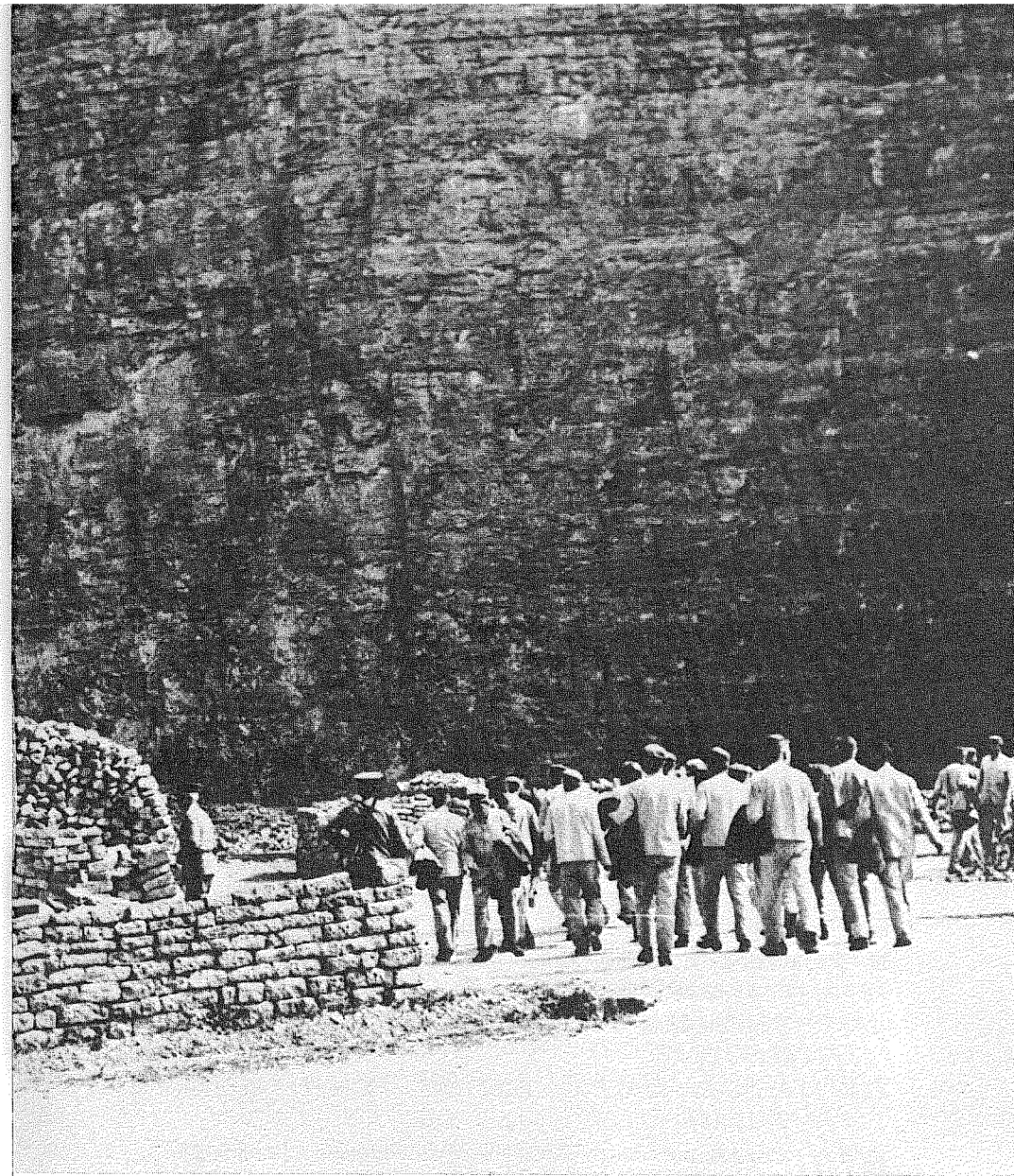
Diese Aspekte aufzuzeigen, war nur aufgrund einer außergewöhnlich guten Quellenlage in diesem einen Fall möglich¹⁴². Welche Schicksale und Haftgründe sich hinter den Namen der meisten anderen in Haftanstalten Verstorbenen verbergen, blieb unbekannt.

Strafgefängnis Rottenburg

Die 22 letzten Toten, die während des Dritten Reichs an die Tübinger Anatomie gebracht wurden, stammten aus der gleichen Anstalt: alle wurden zwischen Dezember 1944 und April 1945 aus dem »Strafgefängnis Rottenburg« eingeliefert.

Bei 20 der 22 Toten – Zwangsarbeiter sowie politische Gefangene vor allem aus dem Osten, aber auch zwei Holländer und ein Spanier sind darunter – fehlt die Todesursache. Aber die amtlichen Eintragungen im Sterbebuch des Rottenburger Standesamts helfen weiter: Neben »Lungentuberkulose« und »Herzmuskelentartung« taucht dort wiederholt der Eintrag auf »allgemeiner Kräftezerfall«, »allgemeine Entkräftung«.

Wie kam es dazu? Die ungewöhnlich hohe Sterblichkeit in der Rottenburger Haftanstalt wurde 1947 zum Gegenstand eines Prozesses, den das französische Militärtribunal in Rastatt gegen den früheren Leiter der Anstalt und zwölf seiner Beamten führte. Ihnen wurde vorgeworfen, durch Mißhandlung, zu hohe Arbeitsforderungen und unmenschliche Strafen den Tod der Häftlinge verursacht zu haben. Unterernährung wurde als häufigste Todesursache festgestellt, »obwohl die Strafanstalt Rottenburg über eigenes Vieh, eigene Landwirtschaft und Obstbaumanlagen verfügte.«¹⁴³



Häftlinge im Rottenburger Steinbruch.

Tote aus dem Strafgefängnis Rottenburg:

Nr.	Name Geburtsdag	Sterbetag	Nation	Todes- ursache
72/44	Paul Erich Weissflog 11. 05. 1901	19. 12. 1944	Deutsch	Herzschlag
1/45	Benito Blasco 03. 04. 1910	17. 01. 1945	Spanien	unbekannt
2/45	Aleksandras Pracius 1920	07. 01. 1945	Litauen	unbekannt
3/45	Vladas Gineidis 22 Jahre	23. 01. 1945	Russe?	unbekannt
4/45	Jan Thoosen 09. 05. 1919	23. 01. 1945	Holland	unbekannt
5/45	Choly Bronislow 01. 10. 1920	25. 01. 1945	Polen	unbekannt
6/45	Arie Kuyper 30. 08. 1909	25. 01. 1945	Holland	unbekannt
7/45	Jouzas Skirgaila 09. 07. 1902	30. 01. 1945	Litauen	unbekannt
8/45	Jonas Danisauskas 1892	30. 01. 1945	Litauen?	unbekannt
9/45	Josef Engel 16. 02. 1898	02. 02. 1945	Elsaß	unbekannt
10/45	Maxsimas Lapajevs 1910	07. 02. 1945	Litauen	tödlich verunglückt
11/45	Vaclovas Karbacias 26. 07. 1920	13. 02. 1945	Litauen	unbekannt
12/45	Louis Kupczak 28. 02. 1900	15. 02. 1945	Litauen?	unbekannt
13/45	Andre Chrszeczyk 18. 12. 1891	15. 02. 1945	Litauen?	unbekannt
14/45	Kazys Jocius 08. 07. 1903	20. 02. 1945	Litauen	unbekannt
15/45	Alfred Skiba 17. 08. 1909	11. 03. 1945	Deutsch	unbekannt

16/45	Izidorius Ambrazaitis 28. 02. 1928	15. 03. 1945	Litauen	unbekannt
17/45	Antanas Zablackas ?	18. 03. 1945	Litauen	unbekannt
18/45	Aleksas Krumplys 23. 04. 1923	18. 03. 1945	Litauen	unbekannt
19/45	Bernhard Hönnemann 06. 09. 1905	27. 03. 1945	Deutsch	unbekannt
20/45	Johannes Melde 03. 05. 1914	04. 04. 1945	Deutsch	unbekannt
21/45	Joh. Friedrich Weiss 09. 06. 1905	09. 04. 1945	Deutsch	unbekannt

Da die französische Archivverwaltung die Verfahrensakten erst nach einer Schutzfrist von 100 Jahren zur Benützung freigibt, muß die Presseberichterstattung näheren Aufschluß geben¹⁴⁴. Da heißt es bei der Beweisaufnahme, die ähnlich grausame Zustände enthüllte wie andere Prozesse von den Institutionen in Welzheim oder Vaihingen:

»Todkranke Häftlinge wurden zur Arbeit in den Steinbruch geschickt, bis sie schließlich wegen mangelnder ärztlicher Behandlung starben. Einige Zeugen wiesen verkrüppelte Gliedmaßen vor und erbrachten so den deutlichsten Beweis für die unmenschlichen Behandlungsmethoden im Gefängnisrevier.«

Mißhandlungen gehörten zum Gefängnisalltag. Der Gefängnisdirektor selbst wies die Wachleute an, die Häftlinge zu schlagen, der Sanitäter nahm schwerkranke Häftlinge nicht in die Krankenstube auf. Bei Fliegerangriffen kamen Häftlinge um, weil sie ungenügend geschützt waren. Angesichts der tödlichen Bilanz dieser Behandlung – allein im Frühjahr 1945 starben 79 Häftlinge – sprach der Staatsanwalt von einer »systematischen Vernichtung«. Obwohl das Gefängnis kein KZ war, sei dennoch

»die Ausrottung der politischen Häftlinge systematisch betrieben worden. Die Zeugenaussagen hätten einwandfrei ergeben, daß die Gefangenen durch Hunger, Mißhandlung, harte Strafen und schlechte ärztliche Betreuung getötet worden seien.«

Das Gericht verurteilte den Anstaltsdirektor daraufhin zum Tode¹⁴⁵.

Heilanstalten

»Hier ruhen mehrere hundert Menschen, die in Lagern und Anstalten unseres Landes einen gewaltsamen Tod fanden«, heißt es auf der Tafel der heutigen Gedenkstätte auf dem Gräberfeld. Diese Inschrift legt Assoziationen zur »Euthanasie« nahe. »Anstalten«, das meint eben im landläufigen Sinne »Heilanstalten«. Doch daß die Toten, die ab 1939 von Heilanstalten an die Anatomie geliefert wurden, während der offiziellen »Gnadentod-Aktion« der Nationalsozialisten getötet wurden, scheint fraglich, ist zumindest nicht stichhaltig zu belegen.

Zwar waren die an die Tübinger Anatomie liefernden Anstalten – die Heilanstalten Winnental bei Winnenden, Weinsberg, Weißenau bei Ravensburg, Schussenried und Zwiefalten sowie die Landesfürsorgeanstalten Rabenhof bei Ellwangen und Riedhof in Ulm – in die »Euthanasie«-Aktion einbezogen, die nach dem Sitz ihrer Verwaltungszentrale in der Berliner Tiergartenstraße 4 »T4-Aktion« genannt wurde¹⁴⁶. Doch ist kein Fall bekannt, daß ein während dieser Aktion Ermordeter an ein Anatomisches Institut gebracht wurde.

Seit Juli 1939 vorbereitet, begann die Vergasung Geisteskranker – später wurde der Kreis der Getöteten um »Minderwertige« und »Lebensunfähige« sowie »Altersschwache« erweitert – in der »Landespflegeanstalt Grafeneck« im Winter 1939/40. Mitte Januar kam der erste Transport mit Kranken im ehemaligen Jagdschloß der württembergischen Herzöge auf der Schwäbischen Alb an, das bis zu Beginn der T4-Aktion der Samariter-Stiftung als »Krüppelheim« gedient hatte. Die Kranken stammten aus der bayerischen Anstalt Eglfing-Haar. Ende März 1940 waren in Grafeneck bereits 829 Anstaltsinsassen getötet worden, allein im Juli 1940 waren es 1262¹⁴⁷. Als die »Landespflegeanstalt Grafeneck« im Dezember 1940 ihrer Sonderbestimmung enthoben wurde, hatte das T4-Personal dort mehr als 8000 Menschen in die Gaskammer geschoben. Unruhe und Entsetzen in der Bevölkerung sowie Eingaben aus kirchlichen und juristischen Kreisen veranlaßten Hitler schließlich, vor allem aus außenpolitischem Kalkül, auch für die vier anderen »Euthanasie«-Anstalten offiziell das Morden abzubauen und die Aktion am 24. August 1941 demonstrativ zu beenden. Inoffiziell ging jedoch das Morden in Heil- und Pflegeanstalten bis zum Kriegsende, ja teilweise sogar über dieses hinaus, weiter¹⁴⁸.

Tote aus Heil- und Landesfürsorgeanstalten gehörten seit langem zum regulären »Leichenmaterial« der Anatomie Tübingen. Soweit die Pfleglinge nicht kriegsgeschädigt waren oder der gehobenen Fürsorge unterstanden bzw. ihre Angehörigen für die Kosten einer Beerdigung aufkamen, schrieb die gesetzliche Regelung die Abgabe ihrer Leichen an die Anatomie vor. Doch die Gewohnheiten änderten sich immer wieder. 1919 beispielsweise klagte Prof. Martin Heiden-



Die letzte der sechs Bronzetafeln mit den Namen der Toten, die seit Kriegsbeginn an die Anatomie geliefert wurden.

hain, der damalige Vorstand der Anatomie, daß »Armenleichen aus den Irrenanstalten aufgrund einer alten Übung nicht an die Anatomische Anstalt abgeführt« würden¹⁴⁹.

Oft waren es die Schwestern und Pfleger der Anstalten, die eine Abgabe an die Anatomie verhinderten und Sammlungen veranstalteten bzw. mit ihrem eigenen Vermögen für die Beerdigung aufkamen. 1931 sah sich deshalb das württembergische Innenministerium gezwungen, »zu strengerer Durchführung der bestehenden Vorschriften über die Ablieferung von Leichnamen an die Anatomische Anstalt in Tübingen anzuhalten.«¹⁵⁰

Mit Einführung einer »Wohlfahrtsabgabe« für die betreffende Armenbehörde scheint sich die Abgabe von »Armenleichen« gebessert zu haben. Zwischen 1933 und Kriegsbeginn schwankte der prozentuale Anteil der Toten aus Heil- und Armenanstalten des Landes an der Gesamtzahl der Anatomieleichen zwischen 8 und 17 Prozent¹⁵¹.

Auffallend erhöht war die Zahl der Toten aus Heilanstalten nur 1939 und 1940 mit jeweils 25 Prozent, danach sank sie unter den Vorkriegsdurchschnitt im Dritten Reich, d. h. auf weniger als 5 Prozent¹⁵².

Für kein Kriegsjahr verzeichnete der aufnehmende Anatom im Tübinger Institut so viele Tote aus Heil- und Fürsorgeanstalten wie für das Jahr 1940. Diese 24 Leichen machten mehr als ein Viertel des gesamten Jahreskontingents aus. Allein aus Zwiefalten holte der Leichenwagen elf, aus Weißenau fünf Leichen ab, was jeweils dem Doppelten der größten Vorkriegslieferung der jeweiligen Anstalt im Dritten Reich entsprach.

Trotz dieser auffallenden Zahlen kann wohl ausgeschlossen werden, daß diese Anstaltsinsassen der offiziellen »Euthanasie«-Aktion zum Opfer fielen. Denn üblicherweise wurden die Vergasten in den betreffenden Anstalten sofort verbrannt und ihre Aschenurnen anschließend an die Angehörigen versandt. Eine Abgabe der Leichen an ein anatomisches Institut scheint schon im Interesse der Geheimhaltung sehr unwahrscheinlich.

Dennoch muß angenommen werden, daß der Tod einiger dieser anschließend nach Tübingen gelangten Anstaltsinsassen im Zusammenhang mit der »Euthanasie«-Aktion und den damit verbundenen Anstalts-Verlegungen erfolgte. Um das Massenmorden in Grafeneck zu vertuschen, wurden nämlich die Kranken nicht unmittelbar aus ihrer Anstalt nach Grafeneck transportiert, sondern zuvor in eine andere Anstalt verlegt. Die Heilanstalt Zwiefalten beispielsweise diente seit Beginn der T4-Aktion als ausgesprochene »Zwischen- und Zulieferungsanstalt« für Grafeneck. In dieser Zeit erhöhte sich die Sterblichkeit in dieser Anstalt schlagartig. Viele Kranke starben in der hoffnungslos überfüllten Durchgangsstation. Die Situation dort schilderte später ein Arzt:

»Hunderte von Kranken warteten in notdürftigen Unterkünften (auf blankem Stroh!) auf ihre letzte Fahrt. Manchmal waren sie wie die Heringe auf Stroh geschichtet. Eine Reihe starb meist schon während der Wochen des Wartens auf den Weitertransport.«¹⁵³

Eine ehemalige Volontärärztin erkannte, als sie im Sommer 1940 in Zwiefalten Besuch machte, ihre alte Station nicht wieder:

»Ich ging durch die ehemals von mir betreuten Stationen und fand folgendes schreckliche Bild: Der lange, ehemalige Klostergang war übervoll mit

Tote aus der Heilanstalt Zwiefalten:

Nr.	Name Geburtstag	Herkunft Sterbetag	Todesursache
26/35	Philip St. 75 Jahre	Upfingen, Kr. Urach 29. 03. 1935	Magenkrebs
37/35	Magdalene K. 27. 10. 1868	Hochdorf, Kr. Horb 06. 08. 1936	Blutsturz
10/37	Regina K. 86 Jahre	Baiersbronn 27. 02. 1937	Lungenentzündung
13/37	Luise Sophie S. 64 Jahre	Freudenstadt 21. 03. 1937	Krebs
16/37	Jakob F. 22. 05. 1858	Dietersweiler 11. 04. 1937	Altersschwäche
46/37	Johann F. 17. 06. 1873	Dietersweiler 09. 09. 1937	Herzschwäche
57/37	Karl H. 04. 02. 1857	Mögglingen 19. 11. 1937	Altersschwäche
60/37	Johannes H. 12. 09. 1849	Tuttlingen 25. 11. 1937	Altersschwäche
1/38	Elias Sch. 28. 06. 1861	Schwenningen 04. 01. 1938	Altersschwäche
47/38	Christoph E. 30. 03. 1874	Pfullingen 14. 08. 1938	Altersschwäche
63/38	Hermann B. 28. 09. 1887	Mögglingen, Kr. Öhringen 08. 11. 1938	unbekannt
7/39	Emma K. 19. 02. 1906	Tuttlingen 18. 01. 1939	Herzschwäche
27/39	Martin L. 04. 12. 1854	Rietheim, Kr. Tuttlingen 24. 03. 1939	Altersschwäche
46/39	Frank K. 63 Jahre	Freiburg/Br. 17. 09. 1939	Schlaganfall
1/40	Katharina R. 24. 09. 1870	Altenheim, Kr. Offenburg 09. 01. 1940	Karfunkel mit Sepsis
20/40	Johannes M. 09. 04. 1872	Kuchen, Kr. Göppingen 18. 03. 1940	Lungen TB

Tote aus der Heilanstalt Zwiefalten:

Nr.	Name Geburts- tag	Herkunft Sterbetag	Todesursache
23/40	Karl Konrad W. 08. 07. 1897	Esslingen 30. 03. 1940	Herzschlag
29/40	Adolf K. 25. 11. 1871	Donzdorf, Kr. Göppingen 11. 04. 1940	Altersschwäche
31/40	Anna Maria M. 29. 05. 1862	Weinheim a. d. B. 20. 04. 1940	TB, Herzschwäche
33/40	Frieda P. 10. 02. 1875	Bamberg 23. 04. 1940	Gesichtsrose
40/40	Karl O. 27. 09. 1887	Schutterwald 06. 05. 1940	Pneumonie
51/40	Faustin K. 27. 09. 1852	Au a. Rhein 05. 06. 1940	Dementia senilis
54/40	Ida N. 08. 04. 1887	Emmendingen 19. 06. 1940	Gastroenteritis
73/40	Rosa K. 10. 01. 1883	Staig b. Ravensburg 22. 09. 1940	Magenkrebs
77/40	Max M. 10. 05. 1876	Eisenach/Thüringen 28. 09. 1940	Herzschlag
43/41	Dietrich R. 60 Jahre	Adelshofen 28. 06. 1941	Kreislaufschwäche
13/42	Karl Joh. R. 19. 12. 1867	Alpirsbach 05. 02. 1942	Kreislaufstörung
122/42	Z. 79 Jahre	Weissenstein, Kr. Göppingen 23. 12. 1942	unbekannt
13/43	Richard H. 16. 07. 1884	Grünberg/Schlesien 20. 02. 1943	Magenleiden
17/43	Jakob M. 08. 05. 1868	Häslach b. Tübingen 27. 02. 1943	Augenhöhlenkrebs
4/44	Emma Klara M. 22. 04. 1893	Kirchheim u. T. 15. 01. 1944	Schizophrenie

Patienten gestopft. Sie lagen auf der Erde, auf den Stühlen, auf Strohsäcken, auf Tischen bunt durcheinander, Alte und Junge, unförmige, mißgestaltete, völlig kahlgeschorene Menschen, denen mit blauer Farbe eine Nummer auf die Vorderstirn und auf den Unterarm aufgeschrieben war. Auch die Krankensäle waren mit diesen unglücklichen »Nummern« vollgepreßt. Es waren die Insassen aus einer Idiotenanstalt Württembergs... Ich konnte nur durch wenige Säle gehen, es war mir psychisch nicht möglich, und als ich dann in den Klostergang zurückschritt, streckten mir die Patienten ihre Hände, um die sie einen Rosenkranz geschlungen hielten, entgegen und beteten im Chor: »Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder.« Ich vermochte nicht mehr weiterzugehen und verließ fluchtartig die Station. Von meinen ehemaligen Patienten traf ich nur noch zwei an... Ohne, daß ich es ahnte, war ich in die Vorstation von Grafeneck geraten und erfuhr dann noch, daß die dicken unförmigen Menschen weniger Öl bei der Verbrennung brauchten als die mageren... Ich fuhr mit dem Entsetzen im Herzen nach Hause und erzählte nur wenigen von diesen schrecklichen Erlebnissen. Selbst meine eigenen Angehörigen glaubten mir nicht und hielten ein derartiges Morden für unmöglich.«¹⁵⁴

Ob durch Morde – von der Zwiefaltener Anstaltsdirektorin ist bekannt, daß sie Patienten mit Scopolamin zu Tode spritzte – Hungerkost, mangelnde Heizung oder unterlassene Pflege: die Mortalität in Zwiefalten war abnorm hoch. Als die im September 1939 geschlossen nach Zwiefalten verlegte badische Anstalt Rastatt neun Monate später von dort auf die Reichenau weiterverlegt wurde, lebten nur noch zehn Prozent der Patienten¹⁵⁵.

Daß sich unter den nach Tübingen gelieferten Toten auch Opfer dieser »wildes Euthanasie« befanden, muß wohl angenommen werden. Im Vergleich zu den Vergasungen lieferten sie den Tätern den Vorteil, »natürliche« Todesursachen beglaubigen zu können. Da eine Einsicht in die entsprechenden Krankenakten nicht möglich war, fehlt allerdings ein positiver Nachweis genauso wie ein negativer¹⁵⁶.

Mit Sicherheit sind auch einige der Insassen der Weißenauer Anstalt, deren Leichen anschließend nach Tübingen kamen, bei diesen »Umlegungsaktionen« gestorben.

Auffallend ist die Herkunft der sechs letzten Patienten, die alle aus Südtirol stammten. Sie hatten – so muß angenommen werden – in der Südtiroler Anstalt Pergine in der Provinz Bozen gelebt, die im Mai 1940 geschlossen nach Süddeutschland, unter anderen in die Anstalten nach Zwiefalten und Weißenau, verlegt wurde. Dort fanden sie dann offensichtlich durch Auskühlung und Hungerkost – diese Vermutung legen Todesursachen wie Lungen – und Bauchfellentzündung nahe – einen qualvollen Tod¹⁵⁷.

Tote aus der Heilanstalt Weißenau seit Kriegsbeginn:

Nr.	Name Geburtstag	Herkunft Sterbetag	Todesursache
56/40	Gottlob W. 18. 04. 1863	Heutingsheim 01. 07. 1940	Hirnblutung
58/40	Margarete B. 07. 12. 1868	Flurlingen 09. 07. 1940	Altersschwäche
65/40	Ludwig R. 28. 08. 1920	Sand/Südtirol 28. 08. 1940	Lugen-TB
68/40	Josef R. 19. 02. 1905	Bozen/Südtirol 03. 09. 1940	Lungenentzündung
88/40	Franz C. 19. 08. 1916	Bozen/Südtirol 18. 12. 1940	unbekannt
5/41	Alois G. 17. 11. 1892	Monte-Fontana/Italien 22. 01. 1941	Lungenbrand
6/41	Ferdinand St. 04. 01. 1890	Tschöfs b. Brixen/Südtirol 30. 01. 1941	Bauchfell- entzündung
14/41	Albin W. 27. 07. 1905	Ehrenburg i. Pustertal/ Südtirol 15. 03. 1941	unbekannt

III Rolle der Anatomie

Leichen sind das Arbeitsmaterial der Anatomen. Leichen aus Heilanstalten, Gefängnissen, Armen- und Arbeitshäusern; im Dritten Reich, vor allem im Krieg aber auch Leichen aus Kriegsgefangenenlagern, Lazaretten und Hinrichtungsstätten, Leichen in Fülle ... Die anatomische Verwertung dieser Leichen machte Tübingen zu einer Endstation in der NS-Vernichtung. Welche Rolle spielte die Tübinger Anatomie in diesem Zusammenhang? Die Einordnung fällt nicht leicht. Zu viele Akten sind verschwunden, zu viel Offensichtliches wollen einige ehemalige Mitarbeiter der Anatomie auch heute noch nicht sehen. Sicher ist aber: Der im Dritten Reich so üppige Nachschub an Leichen befreite das Anatomische Institut der Universität Tübingen von jahrhundertealten Schwierigkeiten.

Nachschubprobleme

Seit Bestehen der Anatomie bereitete es ihr Probleme, ausreichend Leichen zu bekommen. Obrigkeitliche Erlasse hatten zwar immer die für die Ausbildung der Mediziner erforderliche Zahl sicherzustellen versucht. So wurde am 4. Juni 1862 folgendes Gesetz in Stuttgart verabschiedet:

»Um der Universität Tübingen jederzeit das für den anatomischen Unterricht erforderliche Material an Leichen zu verschaffen, wird hiermit verfügt: an die öffentlichen anatomischen Anstalten sind die Leichname folgender Personen abzuliefern: 1. der hingerichteten Verbrecher, 2. der Selbstmörder, 3. aller derjenigen eines natürlichen Todes gestorbenen Personen ohne Unterschied des Alters, bei welchen die Begräbniskosten einer Gemeinde- oder Stiftskasse, einer öffentlichen Armen- oder Strafanstalt zur Last fallen würden. Eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Einlieferung findet nur dann statt, wenn ein Leichnam nach ärztlichem Ausspruch sich in einem solchen Zustand befindet, daß derselbe nicht ohne Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand transportiert werden kann.«¹

Trotz dieser gesetzlichen Regelung haftete dem Anatomiebegräbnis der Geruch des Ärmlichen und Ehrlosen an. Zudem hielten sich hartnäckig Gerüchte, wonach die Leichen nicht rücksichtsvoll behandelt, sondern frivoler Mißbrauch mit ihnen getrieben würde².

Angehörige, aber auch Heil- und Pflegeanstalten entzogen aus diesen Gründen ihre Pfleglinge immer wieder dem Zugriff der Anatomie, indem sie selbst für deren Begräbnis aufkamen³. Die sogenannten »Ortsarmen«, für deren Begräb-

Anatomische Anstalt Tübingen



Die richtige Ablieferung der Leiche des led. Tagelöhners

Jakob E. [REDACTED] aus der Heilanstalt

Winnental in Winnenden

aus dem Oberamt Krs. Waiblingen

wird hiemit durch Stempel bestätigt.

Tübingen, den 31. Januar 1940.



An das Oberamt
Landratsamt
Waiblingen



~~Tagbuch~~ 16827

Mit 1-3 zu den Akten

Waiblingen, den 2. Feb. 1940

Der Landrat

nis sich niemand mehr zuständig fühlte, bildeten das sicherste Klientel der Anatomen. Daher war die Aufregung groß, als die Armengesetzgebung von 1873 jedem hilfsbedürftigen Deutschen für den Fall seines Todes den Anspruch auf ein angemessenes Begräbnis zustand. Allein die in den darauffolgenden Jahren auf einen Höchststand von 200 Leichen im Jahr ansteigenden Ablieferungen beweisen, daß die Befürchtungen unbegründet waren und die Klagen um den Leichennachschub oft nur prophylaktisch erfolgten. Dennoch rissen sie nie ab, vor allem als die Zahl der Medizinstudenten stieg und der neu eingeführte chirurgische Operationskurs für Examenssemester und die nach Tübingen verlegte Ausbildung der Militärärzte den Bedarf noch erhöhte.

1920 sah sich der Vorstand der Anatomie, Martin Heidenhain, deshalb gezwungen, an die aufgeklärte Einstellung mittelalterlicher Kaiser zu erinnern, die schon ausdrücklich die Leicheneröffnungen für die Mediziner Ausbildung empfohlen hatten⁴. Um die Ressentiments der abgebenden Institutionen zu überwinden, regte er eine »Wohlfahrtsabgabe« von 100 Mark pro Leiche an, die an die Fürsorgebehörde bezahlt werden sollte. Doch schon 1931 sah er erneut Grund zur Klage,

»dass wir am Anfang des Jahrhunderts noch mit einer Leiche auf den Studierenden rechnen konnten, während zur Zeit, im besonderen auch wegen der Erhöhung der Frequenz, auf den Studierenden weniger als ein Zehntel der Leiche entfällt.«⁵

Wegen dieser außergewöhnlichen Beanspruchung sei es seit Jahren nicht mehr möglich gewesen, die Präparate der anatomischen Sammlung aufzufrischen und zu ergänzen.

Als sich 1936 die Medizinische Fakultät entschied, den Anatom Robert Wetzel aus Würzburg nach Tübingen zu berufen, spielte deshalb neben seiner Parteikarriere⁶ auch die Hoffnung eine Rolle, er könne als gebürtiger Tübinger neue Quellen der Leichenversorgung erschließen bzw. den Zugang zu ihnen erleichtern. Im Gutachten hieß es:

»In Bebenhausen aufgewachsen, ist er mit Land und Leuten bestens vertraut; für die Aufgabe der Leichenbeschaffung eine sehr schätzenswerte Eigenschaft.«⁷

Tatsächlich stieg der Leichenzugang, vor allem in den ersten beiden Kriegsjahren auf das Doppelte, ja Dreifache der Einlieferungen in den Zwanziger Jahren. Schon 1939 verfügte die Tübinger Anatomie offenbar wieder über so viele Leichen, daß sie mehr als zehn davon an die Münchner Kollegen abtreten konnte⁸. 1941 war mit 155 Leichen der absolute Höhepunkt erreicht. Weder vorher noch nachher wurde eine solche Summe im 20. Jahrhundert bislang erreicht. Nur in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts hatte sich die Leichenzufuhr in diesen Größenordnungen bewegt⁹.

»Kriegsmäßig abnorme« Leichenlieferungsmöglichkeiten

Der Außergewöhnlichkeit dieser »kriegsmäßig abnorme(n)« Leichenlieferungsmöglichkeiten war sich der Direktor des Tübinger Anatomischen Instituts und Leiter des NS-Dozentenbundes durchaus bewußt. Das geht aus einem Schreiben hervor, in welchem Wetzlar den Rektor der Universität »ausdrücklich« bittet, sich auch weiterhin für eine Sicherung der Leichenzufuhr einzusetzen,

»trotzdem heute im Krieg und vielleicht auch noch für eine gewisse Nachkriegszeit mit außergewöhnlichen Leichenlieferungsmöglichkeiten zu rechnen sein mag, wenn eines Tages diese Quellen nicht mehr fließen, so verdorrt sonst die Tübinger Anatomie und mit ihr das Kernstück einer medizinischen Ausbildung, die sich bisher im Rahmen der deutschen Universitäten in der Spitzengruppe sehen lassen kann.«¹⁰

Doch die außergewöhnlich günstigen Rekrutierungsmöglichkeiten der Anatomie in dieser Zeit waren keineswegs nur kriegsbedingt. Ein Vergleich mit dem 1. Weltkrieg zeigt sogar, daß sich damals gerade in den Kriegsjahren die »Leichen-Beifuhr« gegenüber den Vorjahren deutlich verringert hatte. Die großzügige Versorgung der Tübinger Anatomie mit Leichen seit 1939/40 war vielmehr – das haben die Fallgeschichten gezeigt – eine eindeutige Folge nationalsozialistischer Politik, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, menschliches Leben dort »auszumerzen«, wo es unter rassistischen, medizinischen oder sozialen Gründen nicht als »lebenswert« galt bzw. Partei- oder persönlichen Interessen im Wege stand. Dabei ermöglichte gerade der Ausnahmezustand des Krieges, die Vernichtung aller aus außen- wie innenpolitischen Gründen unerwünschten Menschen auf breiter Front und in tödlicher Konsequenz zu betreiben.

Beweisen lassen sich diese Tötungen allerdings nur in den wenigsten Fällen. Das schlechte Gewissen der Täter und ihre Angst vor Bestrafung haben gründlich dafür gesorgt, daß bei Kriegsende alles belastende Material vernichtet wurde. Exakte Zahlen darüber, wieviele der im Gräberfeld X begrabenen Toten vom oder mit Billigung des NS-Staats umgebracht wurden, ließen sich aus diesem Grund nicht ermitteln. Mit Sicherheit müssen zu ihnen aber die 136 Toten gezählt werden, die seit Kriegsbeginn Opfer der braunen Zweckjustiz wurden; ebenso die 156 sowjetischen Kriegsgefangenen, die in den Kriegsgefangenenlagern des Landes zu Tode gehungert, erschlagen oder sonstwie zugrunde gerichtet wurden. Zählt man noch die 115 im Arbeitshaus Vaihingen und die 22 im Strafgefängnis Rottenburg Umgekommenen hinzu, so ergibt das eine Zahl von 429 Toten, die während des Krieges von Dienern des nationalsozialistischen Staats gewaltsam um ihr Leben gebracht wurden. Weder die 51 Toten aus Heilanstalten¹¹, die während des Krieges in die Anatomie gebracht wurden, noch

die vielen an den Folgen einer unzureichend behandelten Lungentuberkulose gestorbenen Fremdarbeiter sind in dieser Zahl berücksichtigt. Auch so sind es noch mehr als zwei Drittel aller im Krieg angelieferten Anatomieleichen, bei denen kein natürlicher Tod angenommen werden kann.

Hinzu kommt, daß bei 176 der 623 Leichen der Kriegsjahre – also bei mehr als einem Viertel aller Toten dieser Zeit – überhaupt keine Todesursache angegeben war. In der faschistischen Vorkriegszeit kam das nur zehnmal vor, denn in der Regel wurde die Todesursache sehr genau angegeben. Deswegen erwecken die fehlenden Angaben den Verdacht, daß auch diese Menschen keines natürlichen Todes gestorben sind.

Diesen Verdacht erhärten Mehrfacheintragungen wie die vom 19. November 1941, als sieben sowjetische Kriegsgefangene – alle ohne Namen, alle mit dem gleichen Sterbedatum und alle mit der Angabe »Todesursache unbekannt« – vom Kriegsgefangenenlager Münsingen angeliefert wurden. Anfragen von Angehörigen, die in der nur unvollständigen Anatomiekorrespondenz erhalten sind, sowie Nachforschungen bei den zuständigen Standesämtern machten den Verdacht in einigen Fällen zur Gewißheit¹². Selbst bei den spezifiziert angegebenen Todesursachen ist in vielen Fällen Mißtrauen angebracht, wie der Fall des am 4. März 1940 im Zuchthaus Ludwigsburg gestorbenen Zuffenhäuser Kaufmanns *Eugen Widmaier* zeigt. Das Leichenbuch gibt als Todesursache »Selbstmord durch Erhängen« an. In den Akten des Universitätsarchivs aber ist eine Anfrage erhalten, die der öffentliche Kläger im Zusammenhang eines Nachkriegsprozesses stellte. Danach soll der Tote – »ein politischer Strafgefangener« – eine tiefe Kopfwunde gehabt haben, die »auf Ermordung schließen lasse«¹³. Auch andere Angaben wie etwa »Herzschwäche nach Strangulation«, mit der ein 30jähriger Pole aus Oberndorf angeliefert wurde, oder »Herzschwäche nach innerer Verletzung«, die dem 25jährigen *Anton Wilk* aus Abstatt im Kreis Heilbronn mitgegeben wurde, stärken nicht gerade das Vertrauen in die Richtigkeit der in den Leichenbüchern näher aufgeschlüsselten Todesursachen. So scheinen auch bei gelegentlichen Angaben wie »geisteskrank« oder »Schizophrenie« als Todesursache Zweifel angebracht.

Doch die Tübinger Anatomen nahmen offensichtlich keinen Anstoß, weder an der auffallend gesteigerten Zahl von Hingerichteten noch an den mysteriösen Fällen von Toten, die völlig gegen die Vorschrift, nämlich ohne Angabe einer amtlich beglaubigten Todesursache, abgeliefert bzw. angeboten wurden. Die sonst so peniblen Beamten – zu jedem Jahresende schlüsselte der Institutsdirektor sorgfältig die Anzahl der Selbstmorde nach Todesart auf – akzeptierten selbst die Abgabe namenloser Toter, sogar wenn die amtlich beglaubigte Todesursache fehlte. Ein einziges Mal findet sich in den Eintragungen des Leichenbuchs bei der Abgabe einer Leiche aus der Heilanstalt Zwiefalten der nachträg-

lich mit Bleistift vermerkte Hinweis, daß die Angabe an die Tübinger Kriminalpolizei zur Ermittlung weitergegeben wurde¹⁴. Warum ausgerechnet in diesem Fall – die Todesursache wird mit »Karfunkel mit nachfolgender Sepsis« angegeben – ist nicht einsichtig. Ansonsten hat sich in den Institutsakten kein Hinweis auf irgendwelche Zweifel erhalten.

»Nein, nein! Damit hatten wir nichts zu tun«, so wehrte noch bei den Nachforschungen für diese Dokumentation ein einstiger Mitarbeiter des Anatomischen Instituts, der in den Kriegsjahren im Präpariersaal gearbeitet hatte, den Verdacht einer Verbindung zwischen der Tübinger Anatomie und den Gewaltverbrechen des NS-Staats entschieden ab¹⁵. »Wir bekamen nur die üblichen Sozialleichen«, gab er auf Nachfrage zur Auskunft. An die Leichname von Gewaltopfern konnte er sich nicht erinnern. Erschlagene, Erschossene, Verhungerte oder Erhängte will er nicht gesehen haben. »Leichen ohne Kopf sind nie dabeigewesen.« Nur einmal habe er einen Enthaupteten auf dem »Präparierboden« gesehen. »Es war aber ein Raubmörder. Der hatte eine Frau während der Verdunkelung erstochen.« Den Widerspruch zwischen seinen Erinnerungen und den im Leichenbuch verzeichneten Tatsachen wußte er nicht zu erklären.

Andere Mitarbeiter der Anatomie konnten sich bei Befragen sehr wohl an Erhängte und Enthauptete unter den Leichen erinnern, fanden daran aber weiter nichts Auffälliges. »Das waren eben schlechte Zeiten«, erklärte der ehemalige Universitätszeichner¹⁶. Ein weiterer ehemaliger Assistent wies auf die Frage, ob nicht in einzelnen Fällen Mißtrauen angebracht gewesen sei, darauf hin, daß die Leichen von »Übergeordneten Behörden« gekommen seien. »Wie hätte man denen gegenüber Verdacht hegen können?« Und im Bestreben, die Verflechtung der Tübinger Anatomie in die nationalsozialistische Vernichtungspolitik zu relativieren, wandte er ein: »In der Beziehung wird so furchtbar übertrieben. Laien verhalten sich furchtbar emotional, wenn es um Leichen geht.«¹⁷

Selbst aus den bei Jahresende sorgfältig zusammengestellten Statistiken des Institutsvorstands über den Leichenzugang war aber ersichtlich, daß die Zahl der »unnatürlichen Todesursachen« immer größer wurde. Heißt es da 1939 noch: »Von den verbliebenen 70 Leichen sind eines natürlichen Todes gestorben: 59, haben ihr Leben gewaltsam verloren: 11, davon durch Selbstmord 8, durch Unglücksfall 1, durch Enthauptung 2.« So hatte sich das Verhältnis schon 1942 verschoben auf 67 Tote, die eines natürlichen Todes starben zu 58, die ihr Leben gewaltsam verloren hatten, 32 davon durch Hinrichtung, 16 durch Exekution¹⁸. Anstoß hat aber auch daran niemand genommen. Offensichtlich nahm man, was man bekam, und im übrigen haben wohl gerade Anatomen gelernt, sich um das persönliche Schicksal der Toten, die da vor ihnen auf dem Seziertisch liegen, keine Gedanken zu machen.

Städtisches Krankenhaus
Hartmannsstift
Vegesack
Fernruf 58

VEGESACK, den 30. 12. 37. 19

An das

Anatomische Institut der Universität

T Ü B I N G E N

Soviel ich weiss bestand vor einiger Zeit an Ihrem Institut Interesse an sehr jungen Foeten, weshalb ich Ihnen beiliegendes Präparat übersende. Es stammt aus einem wegen stärkster Myomatose exstirpierten Uterus. Anamnestisch war die letzte Regel vor etwa 4 Wochen.

Heil Hitler!

H. Heber

Wetzel
Anatomie Tübingen

Embryonen

10.1.37.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr schöner Fetus kam gut an und ist uns sehr willkommen. Ich dank Ihnen herzlich, dass Sie an die Tübinger Anatomie gedacht haben.

Heil Hitler !

Ihr

Wetzel

Querverbindungen

Zwischen den Tötungen und den Bedürfnissen der Tübinger Anatomie nach mehr Leichen lassen sich keine direkten Kausalitäten herstellen. In dem – allerdings nicht mehr vollständigen – Aktenbestand der Anatomie liegen beispielsweise keine Bestellungen auf bestimmte Tote vor, wie sie andere Mediziner für ihre Experimente an Lebenden bzw. ihre Sektionen an Toten aufgaben. Bekannt für diesen Zusammenhang ist die erschreckende Notiz des Vorstands der Heidelberger Psychiatrisch-Neurologischen Klinik, Prof. Carl Schneider, geworden, mit der er einem Kollegen aus dem Kreis der »Euthanasie«-Ärzte mitteilte, wie problemlos er sich das »Material« zu seiner Forschung zu beschaffen gewußt habe: »Viele schöne Idioten haben wir in der elsässischen Anstalt von Hirt in Straßburg festgestellt. Verlegungsanträge folgen.«¹⁹

Belegt sind auch andere Fälle von Experimenten an Gefangenen und KZ-Insassen, bei denen die Wissenschaftler den tödlichen Ausgang des Experiments bewußt in Kauf nahmen, ja voraussetzten²⁰. So gab die Reichsführung-SS dem Direktor der Straßburger Anatomie, SS-Hauptsturmführer August Hirt, grünes Licht für Forschung und Experimente an Gefangenen und Berufsverbrechern, die sein Institut für wehrwissenschaftliche Zweckforschung im Rahmen der SS-Forschungs- und Lehrgemeinschaft durchführen wollte. Auch zum Aufbau einer jüdischen Schädelammlung sicherte ihm Himmler volle Unterstützung zu. Nach Hirts Vorstellungen sollten die nach dem »Kommissarbefehl« zu erschießenden »jüdisch-bolschewistischen Kommissare« das anatomisch-anthropologische Anschauungsmaterial liefern:

»In den jüdisch-bolschewistischen Kommissaren, die ein widerliches, aber charakteristisches Untermenschentum verkörpern, haben wir die Möglichkeit, ein greifbares wissenschaftliches Dokument zu erwerben, in dem wir ihre Schädel sichern.«²¹

Probleme bei der Beschaffung seines Forschungs- und Demonstrationmaterials sah Hirt offenbar keine. Sämtliche gefangengenommenen »jüdisch-bolschewistischen Kommissare« sollten, so schlug er vor, »in Zukunft lebend« sofort der Feldpolizei übergeben werden. Ein eigens dafür abgestellter Mediziner hatte dann die vorgesehenen fotografischen Aufnahmen und anthropologischen Messungen vorzunehmen. Auch die weiteren Schritte hatte der Straßburger Anatom genau geplant:

»Nach dem danach herbeigeführten Tode des Juden, dessen Kopf nicht verletzt werden darf, trennt er den Kopf vom Rumpf und sendet ihn in eine Konservierungsflüssigkeit gebettet in eigens zu diesem Zwecke geschaffenen und gut verschließbaren Blechbehältern zum Bestimmungsort.«²²

Soweit die Pläne Hirts. Tatsächlich aber wurden dann Häftlinge in Auschwitz selektiert, im elsässischen Konzentrationslager Natzweiler vergast und anschließend in die Straßburger Anatomie transportiert.

Einen Teil dieser Leichen fanden die Amerikaner bei der Besetzung Straßburgs im Anatomiekeller der dortigen Universität noch in Konservierungsbehältern vor. Der Verbleib der anderen, bereits präparierten Skelette ist unklar.

Einiges spricht für die Annahme, daß sie zeitweise im Keller des Tübinger Anatomischen Instituts deponiert waren. Denn als die Alliierten im Herbst 1944 vor Straßburg standen und deswegen die dortige »Reichsuniversität« nach Tübingen evakuiert wurde, verlegte auch August Hirt sein Institut an den Neckar. Im Anatomischen Institut lagerte er – wie sich ein Augenzeuge erinnert – neben wissenschaftlichem Gerät, Präparaten und Büchern auch eine größere Zahl von Skeletten und Schädeln ein²³.

»Dunkle Querverbindungen« zwischen Hirt und Wetzel muß es aber schon vorher gegeben haben²⁴. Zumindest muß der Chef der Tübinger Anatomie um die Materialbeschaffung seines Straßburger Kollegen gewußt und sie gebilligt, wenigstens nichts gegen sie eingewendet haben. Sonst hätte jener nicht 1942 dem Reichsgeschäftsführer der SS-Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Ahnenerbe« mitteilen können:

»Dazu hat das Anatomenlager in Tübingen wieder weitere Arbeitsbelastung gebracht. Es ist von dort auch der Vorschlag aufgetaucht, daß die Anatomen Material sammeln und verarbeiten sollen, wie wir es im Auftrage Beger – das war seinerzeit der Tarnname für die beschriebene Ermordung der Auschwitz KZ-Häftlinge in Natzweiler – schon festgelegt haben. Allmählich dämmert es auch anderen Leuten, daß hier etwas geschehen kann.«²⁵

Konservierung und Verwendung der Leichen		Besondere Bemerkungen
Art der Injektion Maziert? – Beerdigt?	Vorlesung – Sammlung Präparierübungen – Operationskurs	
<i>Arbald Alldorf formalin</i>	<i>lg. Leiche</i>	<i>12. 1. 44 bearbeitet</i>
	<i>Hansen Leiche</i>	<i>Leiche 10 W.S. 1946/47 Fzg. 421</i>
	<i>Hansen - Leiche</i>	<i>[Redacted] zu Untersuchung verwendet W.S. 1944</i>
	<i>Hansen Leiche</i>	<i>Leiche 8 Präg. Kürs W.S. 1944/50 2. 11. 1944</i>
	<i>Hansen Leiche</i>	<i>Leiche 8 lg. Kürs M. 11. 1946/47</i>
		<i>Leiche [Redacted] zu Untersuchung Präg. Kürs 15. 2. 44</i>
		<i>Leiche Am 2. 2. 1944 eingegraben</i>
	<i>Hansen Leiche</i>	<i>Leiche Präg. Kürs W.S. 1944/49 Fzg. 421 W.S. 1946/47</i>

Wissenschaft im Dienste der nationalsozialistischen »Volksgemeinschaft«

Bedient hat sich der Tübinger Anatomiedirektor dieser Materialbeschaffungsmöglichkeit letzten Endes aber nicht. Das mag darin begründet sein, daß die Tübinger Anatomie unter Robert Wetzel keinen eigenen Forschungsschwerpunkt entwickelte. Sowohl seine Tätigkeit als NS-Dozentenbundsführer – zeitweise galt Wetzel an der Universität als zweiter Mann nach dem Rektor – als auch seine vorgeschichtlichen Grabungen im Lonetal ließen ihm wohl kaum genügend Zeit, um eine wissenschaftliche Schwerpunktforschung aufzubauen. Und das Material für seine noch heute anerkannten Gefrierschnitte hatte Wetzel zum größten Teil bereits aus Würzburg mitgebracht. Nur bei wenigen Leichen findet sich im Leichenbuch der Verwendungsvermerk »für Gefrierschnitte konserviert«.

Selbst wenn also die Tübinger Anatomen für keinen der Morde verantwortlich sind: profitiert haben sie von den massenhaften Gewaltverbrechen der Nationalsozialisten. Der außergewöhnliche Leichenzugang ermöglichte es ihnen, trotz der im Krieg rapide gesteigerten Zahl von Medizinstudenten – 1936 belegten 128 Studenten den Mikroskopischen Kurs, 1941 waren es 433²⁶ – den Institutsbetrieb fortzusetzen.

Auch unter finanziellen Gesichtspunkten erwies sich die große Zahl der Hingerichteten, Exekutierten oder in Kriegsgefangenschaft Gestorbenen als günstig. Sie konnten in sogenannten »Sammeltransporten« abgeholt werden. Das ersparte dem Institut viel Fahrgeld, ebenso die Tatsache, daß in diesen Fällen die »Wohlfahrtsabgabe« ebenfalls entfiel²⁷.

Fragt man mit dem Wissen von heute nach dem Verhalten der Tübinger Anatomen im Dritten Reich, wird man immer wieder darauf verwiesen, daß man ihr Verhalten nicht verstehen könne, wenn man die Zeitumstände nicht beachte.

Der Hinweis ist ernst zu nehmen, nicht als Ausflucht abzutun. In der Tat kann man nur verstehen, was die Tübinger Anatomie, wie viele andere, zu einer Endstation in der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik machte, wenn man ihre Arbeit in den Zusammenhang des Nationalsozialismus stellt und vor dem Hintergrund einer systemkonformen Universität sieht, die sich nicht gegen das Regime stellte, vielmehr in vielen Bereichen pseudowissenschaftliche Argumente für dessen Sozialpolitik lieferte.

Denn das unkritische, arglose Verhalten gegenüber der in vielen Fällen verbrecherischen Herkunft der Toten kann nicht nur mit der berufsspezifischen Ver-

◀ Verwendungsnachweise im Leichenbuch.
Die Namen der Anatomen wurden für die Veröffentlichung geschwärzt.

gung des Blicks auf das rein anatomische »Material« erklärt werden. Die wiederholten öffentlichen Diskussionen um den Nachschub an Leichenmaterial vor 1933 haben vielmehr gezeigt, daß sich die Anatomen gegebenenfalls sehr wohl Gedanken um die Herkunft der Leichen machten, darüber stritten, wem eine Sektion auf der Anatomie zuzumuten sei²⁸.

Angst vor Terror und möglichen Repressionen des NS-Staats mögen ebenso dazu verleitet haben, den Blick vor den Verbrechen zu verschließen wie pflichtschuldiges Obrigkeitsdenken. Doch weder der vom persönlichen Schicksal abstrahierende Spezialistenblick, noch das ängstliche Ausklammern politischer Zusammenhänge reichen zur Erklärung der Vorgänge vollständig aus.

Darüber hinaus muß wohl eine bewußte oder unbewußte Anpassung an und Zustimmung zu dem rassehygienischen und sozialdarwinistischen Konzept nationalsozialistischer Sozialpolitik angenommen werden, die den Mund vor notwendigen Nachfragen verschlossen. Allerdings war diese Haltung keineswegs nur auf die Anatomen beschränkt, sondern Ausdruck eines weit verbreiteten, auch außerhalb der NS-Medizin herrschenden Konsenses, daß Kranke und »Entartete« in einem »gesunden Volkskörper« keinen Platz hätten.

Diese Haltung konnte bis zur vollständigen Identifizierung mit den sozialrassistischen Plänen der Nationalsozialisten reichen, wie sie sich an verschiedenen Äußerungen des Tübinger Institutsvorstands, Robert Wetzels, ablesen lassen. Wetzels wollte keine berufliche Betätigung mehr gelten lassen, »wenn nicht die Leistung in irgendeiner Stufe der Verantwortung dem Leben unseres Volkes dient« und keiner Person und keinem Berufsstand »eine andere Ehre mehr als die Treue zum Volk« zugestehen²⁹. Auch »Theorie und Wissenschaft im ärztlichen Beruf« ordnete er dem Nutzen einer biologisch definierten »Volksgemeinschaft« unter:

»Mitleid und Menschenliebe sollen immer eine Voraussetzung bleiben für die wahre Eignung zum Arzt – aber sie sind nicht mehr die einzig tragende Idee; das ist die große Wandlung. Gerade am Beispiel des ärztlichen Denkens und Handelns läßt sich erweisen, daß die allgemein menschlichen »Absolute« der »Liebe«, des »Mitleids« und der »Güte« in aller unangreifbaren Schönheit des Fühlens und seiner tätigen Auswirkung zum Fluch werden und Unheil wirken müssen, wenn sie allein das Handeln bestimmen sollen, »abgelöst« von der biologischen Gemeinschaft des blutverbundenen Volks, innerhalb deren der Mensch die zeitlichen und ewigen Werte seines Daseins nur schaffen kann und auf deren lebendigen Organismus auch alles berufliche Schaffen in Ordnung und Eingliederung bezogen sei muß«³⁰.

Anmerkungen

I Einleitung

- 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 5. 3. 1985 vor dem Ausschuß für Partnerschaften und Friedensarbeit des Tübinger Gemeinderats (Akten des Städtischen Kulturamts: 361-43/3)
- 2 Flugblatt der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten, Ortsgruppe Tübingen vom Februar 1980 (Akten der Städtischen Friedhofsverwaltung: 50/732-02. – Wenn nicht anders erwähnt, stammen die folgenden Zitate aus diesem Aktenbestand).
- 3 Vgl. *Christoph Schminck-Gustavus*, Hungern für Hitler. Erinnerungen polnischer Zwangsarbeiter im Deutschen Reich 1940–1945, Reinbek 1984, S. 29.
- 4 Daß dieses Problem im Umgang mit der verdrängten Vergangenheit keine Tübinger Besonderheit ist, zeigt die Dokumentation von *Detlef Grabe* (Hrsg.), Die vergessenen KZs? Gedenkstätten für die Opfer des NS-Terrors in der Bundesrepublik, Bornheim-Merten 1983. Siehe auch *Bernd Eichmann*, Versteinert, verharmlost, vergessen. KZ-Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1985.
- 5 Damals berichtete die Presse über die Leichen der hingerichteten Attentäter des 20. Juli, die in der Berliner Anatomie gefunden wurden (Stuttgarter Zeitung vom 9. Februar 1946). – Zu anderen Anatomien siehe auch *Karl Heinz Roth*, Großhungen und Gehorchen. Das Universitätskrankenhaus Eppendorf, in: *Angelika Ebbinghaus* u.a., Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984, S. 109–135.
- 6 Listen vom Juni 1946, die auf Anforderung des Oberleutnant Duval an die »Nachforschungsstelle 34« (Service des Recherches) in der Herrenberger Straße (Marquardtei) abzuliefern waren (Universitätsarchiv Tübingen, – im folgenden UAT abgekürzt: 174/118).
- 7 UAT 174/118.
- 8 UAT: 174/118.
- 9 Schreiben der VVN vom 8. 8. 1950 an das Anatomische Institut (UAT: 174/123).
- 10 Schreiben der Staatskanzlei Württemberg-Hohenzollern an die Stadtverwaltung vom 24. 8. 1950.
- 11 Staatsanzeiger für das Land Württemberg-Hohenzollern vom 30. 10. 1950, S. 120f.
- 12 Zu der für staatliche Denkmale beliebten Form des Kreuzes siehe *Kathrin Hoffmann-Curtius*, Das Kreuz als Nationaldenkmal: Deutschland 1814 und 1931, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 48, 1985, S. 77–100.
- 13 Hervorhebung nicht im Original.
- 14 Auszug aus dem Protokoll der gemeinderätlichen Abteilungen, Verhandlung vom 28. 1. 1952 vor der Inneren und Technischen Abteilung, § 1077.
- 15 Vgl. die Auseinandersetzung mit den Denkmälern, die in der Bundesrepublik Deutschland an die Opfer von Faschismus und Krieg erinnern sollen, bei *Harold Marcuse*, *Frank Schimmelfennig*, *Jochen Spielmann*, Steine des Anstoßes. Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg in Deutschland 1945–1985, Hamburg 1985.

- 16 In den 50er Jahren legte die Stadt an den Denkmälern auf der Eberhardshöhe, dem Bergfriedhof, dem Obelisk für den 70er Krieg und dem Kriegerdenkmal für den 1. Weltkrieg auf dem Stadtfriedhof sowie an der Gedenktafel für das 180. Infanterie-Regiment Kränze nieder (Stadtarchiv Tübingen, im folgenden abgekürzt als SAT: Städt. Akten 008-165 und Schwäbisches Tagblatt vom 19. 11. 1956).
- 17 Laut Aktennotiz vom 16. 4. 1963 stammte der Antrag von Stadtrat Helmut Weber (Freie Wählerliste).
- 18 Auszug aus dem Gemeinderats-Protokoll vom 27. 5. 1963, § 78. Dort auch die folgenden Zitate. Hervorhebung nicht im Original.
- 19 BGBl. I, S. 589.
- 20 SAT: Städt. Akten 008-165.
- 21 Schwäbisches Tagblatt vom 10. 5. 1985.
- 22 Auszug aus dem Protokoll des Sozialausschusses vom 20. 3. 1980, § 2.
- 23 Bei diesen Einzelgräbern handelte es sich im Unterschied zu dem Sammelgrab, das gleichermaßen Erd- wie Feuerbestattungen enthielt, ausschließlich um Erdbestattungen. Erst von 1939 an ließ die Stadt Tübingen – aus Platzmangel auf dem Gräberfeld X – die meisten Leichenteile der Anatomie im Reutlinger Krematorium einäschern. Siehe die Vereinbarung vom 11. 4. 1939 zwischen der Stadt Tübingen, dem Anatomischen Institut und dem Krematorium Reutlingen (UAT: 174/118).
- 24 Entwurf des Sozialamts für die Vorlage vor dem Sozialausschuß. Im Verwaltungsausschuß teilte der Oberbürgermeister am 11. 2. 1980 mit: »Die Friedhofsverwaltung sei irrtümlicherweise davon ausgegangen, daß es sich hier um eine normale grabpflegerische Tätigkeit handle« (Protokoll des Verwaltungsausschusses 1980, § 1524).
- 25 Erstmals ermittelt hatte man sie 1965 für das sogenannte »Gräbergesetz«, das die Opfer der Gewaltherrschaft den Kriegstoten gleichsetzte.
- 26 Aufgrund der nun gewonnenen Kenntnisse müssen diese Zahlen, die nach den Kriterien des Gräbergesetzes errechnet wurden, leicht korrigiert werden; zumindest was die Zahl der Toten betrifft, die im Gräberfeld X beerdigt wurden. Von den 1083 Leichen, die das Leichenbuch zwischen 1933 und 1945 verzeichnet, müssen zunächst jene 6 abgezogen werden, die zwischen dem 1. und 30. Januar 1933 in die Anatomie eingeliefert und später im Gräberfeld bestattet wurden. Weiterhin wurden 15 Leichen an Angehörige zur Beerdigung außerhalb Tübingens freigegeben, 20 nachträglich nach Münsingen auf den dortigen »Russenfriedhof« überführt; 17 noch vor der Sektion an die Anatomie München abgegeben; 2 nachträglich auf andere Friedhöfe umgebettet und 12 nach der Besetzung Tübingens auf Wunsch dem französischen Lazarett zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den restlichen 11 bei der Besetzung Tübingens noch vorhandenen Leichen von Ausländern wurden diese 1947 in der Ehrengrabanlage auf dem Bergfriedhof beigesetzt.
- 27 Vgl. Schwäbisches Tagblatt vom 10. 5. 1981 und vom 13. 9. 1984.
- 28 Manuskript der Ansprache. Siehe auch Schwäbisches Tagblatt vom 9. 5. 1985: »Erlösung durch Erinnerung. Ansprache von Oberbürgermeister Eugen Schmid am Gräberfeld X.«
- 29 Akten des Städtischen Kulturamts: 361-43/3.
- 30 Regierungs-Blatt des Königreich Württemberg vom 4. 6. 1862, S. 157 und vom 7. 12. 1875, S. 575.
- 31 UAT: 174/8 und 174/37 / (Leichenbücher von 1932 bis 1942 bzw. 1943 ff.).
- 32 »Noch heute reden fast alle älteren Leute von der ›guten alten Zeit‹. Da gab es keinen Mord und Totschlag, keine Arbeitslosen und Herumtreiber«, das ist eine von vielen ähnlichen Äußerungen der Sammlung Dieter Bossmann (Hrsg.), »Was ich über Adolf

- Hitler gehört habe...“ Folgen eines Tabus: Auszüge aus Schüler-Aufsätzen von heute, Frankfurt 1977, S. 319.
- 33 Auf die vielen, auch in der Universitätsstadt Tübingen zur Arbeit gezwungenen fremden Arbeiter macht die Arbeit einer Projektgruppe des Ludwig-Uhland-Instituts aufmerksam: *Fremde Arbeiter* in Tübingen, Tübingen 1985.
- 34 Auf solche Kontinuitäten machte für den Bereich der Psychiatrie aufmerksam Klaus Dörner, *Der Krieg gegen die psychisch Kranken*, Rehbürg-Loecum 1980.
- 35 Hinweis von Professor Klaus Mörike, Stuttgart.
- 36 Noch im Oktober 1950 waren diese Unterlagen vorhanden, denn damals schrieb Prof. Jakob J. an Leutnant Duval zur Zusammenstellung der angeforderten Leichenlisten: »... Dabei ist hervorzuheben, daß zur Aufstellung der Leichenlisten in der ›angegebenen Form‹ die Eintragungen unserer Leichenbücher nicht ausreichen, sondern außerdem in jedem Einzelfall auch die uns sonst noch zur Verfügung stehenden Leichenpapiere auszuziehen waren.«

II NS-Opfer im Gräberfeld X

- 1 Bundesarchiv Koblenz (= BAK): R22-1317.
- 2 Schreiben des Staatsarchivs Ludwigsburg vom 24. 4. 1985.
- 3 84/42 H. P. Konrath (Urteil); 16/44 B. Kirchberger (Urteil); 57/44 W. Fröhle (Zeugenaussagen, Vernehmungen, Urteil); 66/44 F. Rakhop (Urteil); 67/44 P. Bukowski (Urteil); 68/44 E. Gentsch (Anklageschrift u. Urteil); alle BAK: R60II.
- 4 20/42 J. Cisowski; 52/42 J. Michalski; 86/42 S. Majcher; 114/42 E. Milk; 115/42 A. Margitay; 118/42 T. Skroba; 89/43 W. Jastrzab; 96/43 G. Goss gen. Kunz; 102/43 J. Maljevack; 111/43 G. Gonin; 27/44 T. Moonen; 59/44 C. Austen; 64/44 L. Colab; 65/44 R. Rosanka; 66/44 F. Rakhop; 67/44 P. Bukowski; 68/44 E. Gentsch; 69/44 E. Reif; 70/44 Ch. Graßmann; alle BAK: EC 951.
- 5 Zitiert nach *Ilse Staff*, Justiz im Dritten Reich, Frankfurt 1978, S. 11.
- 6 Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18. 4. 1936 (Reichsgesetz-Blatt = RGB. I, S. 369); *Walter Wagner*, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Bd. 16/III), Stuttgart 1974.
- 7 Ebd. S. 21.
- 8 118. Sitzung des 10. Deutschen Bundestages am 25. 1. 1985.
- 9 § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum »Schutz von Volk und Staat« vom 28. 2. 1933 (RGB. I, S. 83).
- 10 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg vom 17. 8. 1938 (RGB. I, S. 1455).
- 11 Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. 5. 1940 (RGB. I, S. 754).
- 12 *W. Wagner*, S. 799–805.
- 13 Ebd. S. 800f.
- 14 Ebd. S. 803f.
- 15 *Fritz Salm*, Im Schatten des Henkers. Vom Arbeiterwiderstand in Mannheim gegen faschistische Diktatur und Krieg, Frankfurt 1973, S. 136–209 und *Max Oppenheimer*, Der Fall Vorbote. Zeugnisse des Mannheimer Widerstands, Frankfurt 1969.

- 16 Mit »Schutzhaft« umschrieben die Nationalsozialisten euphemistisch die willkürliche Verhaftung ihrer Gegner, die in sogenannten »Schutzhaftlagern«, Vorläufern der Konzentrationslager, gefangengehalten wurden. Formale Rechtsgrundlage für diese Maßnahme bildete die Reichstagsbrand-Verordnung, die wesentliche persönliche Grundrechte außer Kraft setzte (RGB, I, 1933, S. 83).
- 17 *M. Oppenheimer*, S. 46.
- 18 Ebd. S. 96.
- 19 Nach *F. Salm*, S. 208/9.
- 20 UAT: 174/123 (Schreiben des Anatomischen Instituts Tübingen vom 2. 6. 1948 an den Landesausschuß der vom Naziregime Politisch Verfolgten).
- 21 BAK: R60II-89 u. -102. Dort die folgenden Zitate.
- 22 BAK: R60II-77. Dort die folgenden Zitate.
- 23 Da das Saarland erst 1935 durch eine Volksabstimmung an das Deutsche Reich angegliedert wurde, konnte die Kommunistische Partei dort bis 1935 relativ unbehindert arbeiten. Vgl. dazu *Fritz Jacoby*, Die nationalsozialistische Herrschaftsübernahme an der Saar. Die innenpolitischen Probleme der Rückgliederung des Saargebiets bis 1935, Saarbrücken 1973.
- 24 BAK: R60II-77. Dort die folgenden Zitate.
- 25 BAK: EC 951 N (Mordregister).
- 26 Die Rekonstruktion dieser Lebensgeschichte ist dem Tuttlinger Regionalgeschichtlichen Arbeitskreis zu danken, der sein Material und die Fotos einer von ihm organisierten Ausstellung freundlicherweise zur Verfügung stellte. Im Folgenden wird danach zitiert. Vgl. auch den Artikel im Tuttlinger »Gränz-Boten« vom 30. 4. 1985: »Opfer des NS-Regimes in Tuttlingen«.
- 27 In einer Liste der in Stuttgart Hingerichteten, die das Kulturamt Stuttgart 1962 zusammenstellte, wird allerdings das Sondergericht Stuttgart angegeben (Stadtarchiv Stuttgart: Kc 234).
- 28 Hitler selbst griff wiederholt, wenn ihm Urteile nicht genügend hart ausgefallen waren, in die Rechtsprechung ein. Nach seiner berüchtigten Juristenschelte vom 24. April 1942 ließ er sich vom Reichstag die Vollmacht erteilen, jeden Richter abzusetzen bzw. zur Rechenschaft zu ziehen, der nicht genehme Urteile fällte (BAK: R22-509 und *W. Wagner*, S. 84).
- 29 RGB, I, 1933, S. 1269; 1939, S. 2378; 1943, S. 76.
- 30 BAK: R60II-78. Dort die folgenden Zitate.
- 31 Seit Januar 1943 waren die Fälle von »öffentlicher Zersetzung der Wehrkraft« und »vorsätzlicher Wehrdienstentziehung« dem VGH zur Aburteilung zugewiesen (Verordnung zur Ergänzung der Zuständigkeitsverordnung vom 20. 1. 1943, RGB, I, S. 76). vgl. auch *W. Wagner*, S. 227.
- 32 Überlegungen, wie ein zweiter »Dolchstoß« zu verhindern sei, beschäftigten Hitler bereits in »Mein Kampf«. Zur »Erbschaft der Novemberrevolution für den Nationalsozialismus« vgl. auch *Timothy W. Mason*, Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977.
- 33 *Marlis G. Steinert*, Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg, Düsseldorf/Wien 1970.
- 34 BAK: R60II-78. Dort die weiteren Zitate.
- 35 Zum Realitätsgehalt dieser vollmundigen Versprechung, siehe auch *Klaus-A. Maier*, Einsatzvorstellungen und Lagebeurteilungen der Luftwaffe und Marine bis Kriegsbeginn, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Stuttgart 1979, S. 47-78.

- 36 Not-Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung von Sondergerichten vom 21. 3. 1933 (RGB, I., S. 341).
- 37 Zur Strafpraxis der Sondergerichte vgl. *Peter Hüttenberger*, Heimtückefälle vor dem Münchner Sondergericht, in: Bayern in der NS-Zeit IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C, München/Wien 1981, S. 435-526.
- 38 Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 11. 1938 (RGB, I, S. 1632).
- 39 BAK: Mordregister.
- 40 *Ulrich Herbert*, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reichs, Berlin/Bonn 1985, S. 78.
- 41 *Documenta Occupationis*, Bd. X, Hrsg. vom Instytut Zachodni, Poznan 1976, S. 718; Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941 (RGB, I, S. 759). Vgl. *U. Herbert*, S. 76-82 und *Dietmut Majer*, »Fremdvölkische« im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. (= Schriften des Bundesarchivs 28), Boppard 1981, S. 310.
- 42 RGB, I, 1941, S. 759.
- 43 NS-Kurier Stuttgart vom 16. 7. 1942; BAK: Mordregister.
- 44 *W. Wagner*, S. 264-274.
- 45 *U. Herbert*, S. 78. - Einen entsprechenden Fall erzählt *Rolf Hochhuth*, Eine Liebe in Deutschland, Reinbek 1983.
- 46 *U. Herbert*, S. 128. Herbert betont den sexistischen Charakter dieser Strafbestimmungen, die öffentliche Diffamierung nur für Frauen vorsahen.
- 47 BAK: Mordregister.
- 48 NS-Kurier Stuttgart vom 13. 3. 1942.
- 49 Vgl. dazu die Beispiele bei *Hans Robinsohn*, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in »Rassenschandefällen« beim Landgericht Hamburg 1936-1943 (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Bd. 35), Stuttgart 1977.
- 50 BAK: R22-849.
- 51 Vertrauliche Anordnung des Reichsjustizministers vom 5. 11. 1942 an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte über Verfahren bei Todesfällen in Justiz-Vollzugsanstalten (BAK: R22-1428).
- 52 Ebd. sowie Anfrage des Tübinger Anatomie-Vorstands vom 24. 1. 1944 beim Kriegsgeneralsrat der 465. Division Ludwigsburg, ob bei Hingerichteten der Ort der Beerdigung den Angehörigen angegeben bzw. die Asche ihnen herausgegeben werden könne (UAT: 174/118).
- 53 Ausdrücklich angeordnet war das bei den sogenannten »Nacht- und Nebel-Verfahren«. Wer in den besetzten Gebieten im Norden und Westen des Widerstands gegen die Besatzungsmacht verdächtigt wurde, sollte seit Dezember 1941 grundsätzlich mit dem Tode bestraft bzw. nach Deutschland verschleppt werden, und zwar ausdrücklich ohne daß seine Angehörigen irgendetwas vom Verbleib des Verhafteten erfahren durften.
- 54 Von den 98 Hingerichteten waren 20 Ausländer; von den 1077 Toten, die zwischen 1933 und 1945 insgesamt in die Tübinger Anatomie gebracht wurden, dagegen 301.
- 55 *W. Wagner*, S. 804.
- 56 RGB, I., 1939, S. 1455 ff. Vgl. *Rosemarie von Kneesebeck* (Hrsg.). In Sachen Filbinger gegen Hochhuth. Die Geschichte einer Vergangenheitsbewältigung, Reinbek 1980.

- 57 Nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 17. 9. 1939 (RGB. I, S. 1847) konnten Strafverfahren, für die eigentlich das Reichskriegsgericht zuständig war, an den VGH überwiesen werden, wenn Militärpersonen wie Zivilisten an der Tat beteiligt waren bzw. wenn es sich um Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch und gegen allgemeine Strafgesetze handelte.
- 58 Bundestags-Drucksache 10/5148 auf die Anfrage vom 5. 3. 1986.
- 59 NS-Kurier vom 21. 9. und 6. 11. 1935, vom 19. 2. 1936, vom 24. 4. und 29. 7. 1936, vom 6. 2. und 15. 10. 1937 und vom 23. 12. 1938 sowie 29. 1. 1939.
- 60 RGB. I, 1939, S. 2378.
- 61 Siehe S. 70–78.
- 62 Das Schicksal eines dieser Kinder, das krank von Heimweh eine Scheune anzündete in der Hoffnung, zur Strafe dann nach Hause zurückgeschickt zu werden, berichtet *Christoph U. Schminck-Gustavus*, *Das Heimweh des Walerjan Wrobel. Ein Sondergerichtsverfahren 1941/2*, Bonn 1986. Zur Strafverfolgung von Fremdarbeitern siehe auch *Anton Grossmann*, *Fremd- und Zwangsarbeiter in Bayern 1939–1945*; in: *Klaus J. Bade* (Hrsg.), *Auswanderer – Wanderarbeiter – Gastarbeiter. Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wanderung in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, Bd. 2, Ostfildern 1984, S. 584 ff.
- 63 Zur Situation der Fremdarbeiter siehe neben der umfassenden Monografie von *Ulrich Herbert* vor allem die ausführlichen Fallbeispiele bei *Christoph U. Schminck-Gustavus* (Hrsg.), *Hungern für Deutschland. Erinnerungen polnischer Zwangsarbeiter im Deutschen Reich 1940–1945*, Reinbek 1984.
- 64 Doc. Occ., S. 7–11.
- 65 Ebd. S. 20.
- 66 Vgl. die entsprechenden Tübinger Beispiele in: *Fremde Arbeiter*, a.a.O. Siehe auch folgenden Geheimbericht der Sicherheitspolizei Berlin vom 15. 11. 1943: »Die Landbevölkerung denkt sich bei der Unterbringung der Kriegsgefangenen in der Hausgemeinschaft überhaupt nichts. Sie kommt gar nicht auf den Gedanken, darin eine volkspolitische Gefahr zu sehen... Während gerade der Bauer am besten die Schäden unerwünschter blutsmäßiger Vermischung bei seinem Vieh kennt, zeigt er sich für volkspolitische Fragen uninteressiert... Wer mit ihm arbeitet und fleißig ist, der genießt sein Vertrauen, gleichgültig, ob Deutscher oder Fremdvölkischer, Kriegsgefangener oder Zivilist« (Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, hrsg. von *Heinz Boberach*, Bd. 15, Herrsching 1984, S. 6015/16).
- 67 Himmler am 29. 2. 1940 (*U. Herbert*, S. 80).
- 68 Ebd. – Das Schicksal einer jungen Deutschen, die wegen ihrer Beziehung zu einem polnischen Fremdarbeiter verfolgt und gequält wurde, haben Schüler im Rahmen des Schülerwettbewerbs »Alltag im Nationalsozialismus« dokumentiert: *Bettina Klingel* u. a., *Fremdarbeiter und Deutsche. Das Schicksal der Erna Brehm aus Calw, Bad Liebenzell* 1984.
- 69 Vermerk Thieracks über Besprechung mit Himmler am 18. 9. 1942, zitiert nach *U. Herbert*, S. 244–75 u. *D. Majer*, S. 675/6.
- 70 Wilhelm D. war trotz angeschlagener Gesundheit zu einem Gespräch über seine Erlebnisse in Welzheim bereit. Dafür danke ich ihm. Die Geschichte seiner ehemaligen polnischen Mitgefangenen zu verfolgen, war ihm selber ein Anliegen. Bald nach Kriegsende hatte er versucht, über polnische Behörden Kontakt zu den Familien der

- Exekutierten aufzunehmen, jedoch ohne Erfolg. Wilhelm D.'s Wunsch entsprechend, habe ich seinen Namen anonymisiert. Eine Gesprächsniederschrift dieses wie der im folgenden angeführten Gespräche liegt im Stadtarchiv Tübingen.
- 71 *Utz Jeggle*, Verständigungsschwierigkeiten im Feld, in: *Feldforschung. Qualitative Methoden in der Kulturanalyse.* (= Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen Bd. 62), Tübingen 1984, S. 93–112.
- 72 Die Hintergründe der Hinrichtung von Theodor Kalymon sind in Kusterdingen noch heute ein Tabu-Thema. Nur unter der Zusicherung, daß sein Name nicht genannt werde, war ein Dorfbewohner bereit, die Hintergründe des Vorfalles zu erzählen.
- 73 *U. Jeggle*, S. 106.
- 74 Runderlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 1. 11. 1940. Vgl. *U. Herbert*, S. 329.
- 75 *Julius Schätzle*, Stationen zur Hölle. Konzentrationslager in Baden und Württemberg 1933–1945, hrsg. im Auftrag der Lagergemeinschaft Heuberg – Kuhberg – Welzheim, (2. Aufl.) Frankfurt 1974.
- 76 *Gerd Keller*, Das KZ Welzheim. Zulassungsarbeit an der PH Schwäbisch Gmünd 1975. Das Bürgermeisteramt Welzheim stellte freundlicherweise die Druckfahnen dieser Arbeit zur Verfügung. – Aufschlußreich für die Situation in Welzheim ist besonders das vom War Crime Investigation Team der amerikanischen Judge Advocats Section im Oktober 1945 zusammengestellte Material (Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg = ZSt: IV 414 AR 1221/63).
- 77 *Friedrich Schlotterbeck*, Je dunkler die Nacht, desto heller die Sterne. Erinnerungen eines deutschen Arbeiters, Zürich/New York 1945, S. 110 ff.
- 78 Ebd. S. 111 ff.
- 79 *Fritz Wandel*, Ein Weg durch die Hölle. – Dachau – wie es wirklich war. Erlebnisbericht, Reutlingen o. J.
- 80 ZSt: IV 414 AR 86 (Verfahrensakten Mauch) und Staatsanwaltschaft Stuttgart: Ks 11/52. – Das Verfahren gegen Mauch endete am 28. 9. 1950 mit einem Freispruch von der Anklage des Mordes und Totschlags »mangels Beweise«. Eberle und Buck entzogen sich der Strafe durch Selbstmord. – Vgl. auch *J. Schätzle*, S. 59 f. sowie *G. Keller*, II, 6–7.
- 81 *G. Keller*, II, 2.
- 82 Bericht des War Crime Investigation Team (ZSt: IV 414 AR 1221/63).
- 83 *G. Keller*, II, 3.
- 84 Ebd. II, 2 sowie Stuttgarter Zeitung Nr. 202, 1979: »Im »Henker-Steinbruch« wächst Gras. Gedenken an die Opfer im KZ Welzheim.«
- 85 *F. Schlotterbeck*, S. 104.
- 86 *Konrad Wüest Edler von Vellberg*, Dachau. Erlebnisse im Konzentrationslager, Tübingen o. J., S. 16 (ZSt: IS 7933/60/ Staatsanwaltschaft Hechingen).
- 87 ZSt: 62 AR 925/60 und Ks 11/50.
- 88 ZSt: Ks 11/50.
- 89 Auszugsweise Abschriften aus den Sterbebüchern des Standesamts Welzheim betr. im Polizeigefängnis Welzheim verstorbener Häftlinge (ZSt: Ks 11/50).
- 90 *Christian Streit*, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Stuttgart 1978, S. 181 f.
- 91 Siehe unten S. 101.
- 92 Schreiben der Militärregierung Württemberg, Services des Recherches, Subdivision Tübingen, vom 5. 10. 1949 an das Landratsamt Münsingen (Sonderstandesamt Gutsbezirk Münsingen).

- 93 Ch. Streit, S. 181. – Das Deutsche Reich hatte 1934 das »Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen« (1929) ratifiziert. Nachträglich hatte auch die Sowjetunion das Genfer Vertragswerk anerkannt, was aber vom NS-Staat ignoriert wurde.
- 94 Der sogenannte »Kommissar-Befehl« mißachtete die elementarsten Regeln des Völkerrechts. »Politische Hoheitsträger und Führer (Kommissare)« unter den gefangenen sowjetischen Soldaten übergab er den Einsatzkommandos, aber auch bestimmten Wehrmachtteilen zur Liquidierung. Als Begründung für diesen Massenmord sollte das »Sicherheitsbedürfnis« der Truppen herhalten: »Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten. Die Truppe muß sich bewußt sein: 1. In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete. 2. Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß sofort und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden. Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.« (Kommissar-Befehl, zitiert nach Ch. Streit, S. 48). Die gefangenen und nicht liquidierten sowjetischen Soldaten starben zu Tausenden in den primitiven Lagern. Zwischen dem Beginn des Ostfeldzugs und Ende Januar 1942 kamen im Tages(!)-Durchschnitt 6000 sowjetische Gefangene in deutscher Hand um (Ch. Streit, S. 128). – Siehe dazu auch Hans-Adolf Jacobsen, Kommissarbefehl und Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, in: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick, Anatomie des SS-Staats, Bd. 1 (= Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte München), 3. Aufl., München 1982, S. 137–234.
- 95 Kreisarchiv Göppingen: Hauptbuch der Stadt- und Hospitalpflege Wiesensteig 1940.
- 96 Ch. Streit, S. 181.
- 97 Merkblatt über die Bewachung der russischen Kriegsgefangenen vom 1. 9. 1941 (SAT: F8399).
- 98 Hinweis der WAST vom 25. 11. 1986.
- 99 Ch. Streit, S. 144.
- 100 Ebd. S. 135.
- 101 Ebd. S. 210ff.
- 102 Ebd. S. 214.
- 103 U. Herbert, S. 145–149.
- 104 Merkblatt zur Herstellung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der sowjetischen Kriegsgefangenen vom 5. 1. 1942 (SAT: F 8399).
- 105 Ebd.
- 106 U. Herbert, S. 169.
- 107 SAT: F 8399.
- 108 Vgl. die Richtlinien des Reichsführers-SS über die Entlassung polnischer Kriegsgefangener und deren Behandlung als Zivilarbeiter im Reich vom 10. 7. 1940 (Doc. Occ. X, S. 80–82). – Vgl. auch Matthias Hamann, Die Morde an polnischen und sowjetischen Zwangsarbeitern in deutschen Anstalten, in: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik Bd. 1), 1983, S. 121–187.

- 109 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. III, Nürnberg 1947, S. 452.
- 110 UAT: 174/37. – In später aufgestellten städtischen Listen wurde aus »Angela« »Angelo« (Standesamt: AZ 58/03-1).
- 111 UAT: 174/118 (Liste mit den Namen der Ausländer-Leichen).
- 112 Lutz Niethammer, »Viereinhalbtausend gingen durch das Aistaiger Lager«, in: Schwarzwälder Bote vom 31. 10. 1962.
- 113 Richtlinien des Reichsführers-SS für die Gestapo-Dienststellen über die Behandlung polnischer Zwangsarbeiter im Reich vom 8. 3. 1940 (Doc. Occ. S. 100ff.).
- 114 Thomas Schnabel, Württemberg zwischen Weimar und Bonn 1928 bis 1945/6 (= Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 13), Stuttgart 1986, S. 572.
- 115 Richtlinien der Gestapo vom 20. 11. 1941 betr. Fahndung und Festnahme polnischer Arbeiter, welche die Arbeitsplätze in Deutschland verlassen (Doc. Occ. S. 151ff.).
- 116 Runderlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 28. 5. 1941 (Doc. Occ. S. 155ff.).
- 117 Vorläufiges Verzeichnis der Konzentrationslager und deren Außenkommandos sowie anderer Haftstätten unter dem Reichsführer-SS in Deutschland und deutsch besetzten Gebieten (1933–1945), hrsg. vom Internationalen Suchdienst, Arolsen 1969, S. XXXIV.
- 118 L. Niethammer a. a. O.
- 119 Ebd.
- 120 Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 53, 9. Oktober 1839, S. 620f. – Zur Geschichte des Arbeitshauses und seinen Funktionen siehe Friedrich K. Grieb und Ernst A. Schmidt, Das württembergische Arbeitshaus für Männer in Vaihingen. Ein Vorbericht, in: Schriftenreihe der Stadt Vaihingen a. d. Enz, Bd. 4, 1985, S. 89–112.
- 121 Zeugenaussage vom 25. 10. 1951 (ZSt: VU21/51).
- 122 Staatsarchiv Ludwigsburg (= StAL): EL 312-82 (Ks 4/52).
- 123 F. K. Grieb, E. A. Schmidt, S. 95. Dort auch die weiteren Belege zum Arbeitshaus Vaihingen, wenn nicht anders angegeben.
- 124 Willi Bohn, Einer von Vielen. Frankfurt 1981, S. 146–148.
- 125 Herwart Vorländer (Hrsg.), Nationalsozialistische Konzentrationslager im Dienst der totalen Kriegsführung. Sieben württembergische Außenkommandos des Konzentrationslagers Natzweiler/Elisaß (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 81), Stuttgart 1978.
- 126 StAL: EL 312-81 (Voruntersuchung gegen Haug u. a., Zeugenaussage vom 2. 9. 1948).
- 127 Ebd.
- 128 Ebd.
- 129 Ebd.
- 130 Schreiben vom 3. 2. 1949 im Spruchkammerverfahren gegen Dr. Karl von Langsdorff (Zentral-Berufungskammer Nord-Württemberg vom 7. 2. 1949), ZSt: Ks11/50.
- 131 StAL: EL 188b Nr. 1, 3 u. 4. (Gefangenen-Verzeichnisse des Arbeitshauses Vaihingen).
- 132 Besprechung des Reichsführers-SS am 18. 9. 1942 in seinem Feldquartier (BAK: R22–509).
- 133 StAL: EL 312-81. Dort auch das folgende Zitat.
- 134 StAL: EL 312-31.
- 135 BAK: R22–1428.

- 136 StAL: E 1886. – Näheres über den Fall war nicht in Erfahrung zu bringen.
- 137 Regierungs-Blatt des Königreichs Württemberg vom 4. 6. 1862, S. 157 und vom 7. 12. 1875, S. 575. Siehe auch unten S. 119.
- 138 Nach einer Anordnung des Reichsjustizministers durften dort allerdings nur »tuberkulöse Gefangene deutschen Blutes« untergebracht werden, wenn bei ihnen eine fachärztliche Behandlung »aussichtsreich« ist und wenn sie »einer solchen Heilbehandlung auch würdig sind...« (BAK: R22–4371).
- 139 Wenn nicht anders vermerkt, stammen die Belege für den Fall T. aus dem Bestand des StAL: E 356dV–207 (Gefängnisakten) sowie aus dem SAT: E104-90 (Akten der Württembergischen Polizeidirektion Tübingen).
- 140 Mit der »Gumbelsache« ist eine tätliche Auseinandersetzung gemeint, die während der Weimarer Republik zwischen rechten Studenten und Mitgliedern der Arbeiterbewegung um einen Vortrag des Heidelberger Pazifisten Emil Julius Gumbel im späteren Tübinger Stadtteil Lustnau ausgefochten wurde und als »Lustnauer Schlacht« in die Stadtgeschichte einging. Vgl. *Georg Bayer*, Wollten überhaupt nichts hören. Wie es zur »Schlacht von Lustnau« kam. Bericht eines Beteiligten, in: »... helfen zu graben den Brunnen des Lebens«. (= Ausstellungskatalog der Universität Tübingen Nr. 8) S. 312–316.
- 141 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (RGB. I, 1933, S. 995).
- 142 Dennoch ist auf dem Aktendeckel der Vermerk aufgestempelt: »Kann vernichtet werden. Historisch uninteressant.«
- 143 Schwäbisches Tagblatt vom 14. 2. 1947: »Misshandlungen im Rottenburger Gefängnis.«
- 144 Ebd. sowie die Ausgaben vom 15. 2. und 20. 2. 1947.
- 145 Hermann Schwarz wurde angeblich später begnadigt wie einige seiner Beamten. In der heutigen Vollzugsanstalt Rottenburg fehlen sämtliche Unterlagen über diesen Zeitraum.
- 146 *Karl Morlock*, Wo bringt ihr uns hin? »Geheime Reichssache Grafeneck«, Stuttgart 1985. – Zur T4-Aktion allgemein siehe *Ernst Klee*, »Euthanasie« im NS-Staat. Die »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, Frankfurt 1985 und *Ders.* (Hrsg.), *Dokumente zur »Euthanasie«*, Frankfurt 1985.
- 147 *E. Klee*, S. 207. – Siehe auch *Dr. Poitrot*, Die Ermordeten waren schuldig? Amtliche Dokumente der Direction de la santé publique der französischen Militärregierung in Deutschland, Baden-Baden [1947], S. 42.
- 148 Zu den Morden nach dem sogenannten Euthanasie-Stopp vgl. *E. Klee*, S. 345–456.
- 149 UAT: 174/120.
- 150 Ebd.
- 151 Die Prozentangaben differieren. Wetzel gab für die Zeit zwischen 1933 und 1937 einen Durchschnitt von 19 Prozent Toten aus Heilanstalten an (UAT: 174/123).
- 152 Ebd.
- 153 *Poitrot*, S. 42.
- 154 *E. Klee*, S. 264/5.
- 155 Ebd. S. 263.
- 156 Nach telefonischer Auskunft des ärztlichen Direktors vom 20. 10. 1986 ist die Einsichtnahme in die Krankenblätter zwar prinzipiell für wissenschaftliche Zwecke möglich, aus arbeitstechnischen Gründen z. Zt. aber nicht realisierbar.
- 157 *E. Klee*, S. 263.

III Rolle der Anatomie

- 1 Regierungs-Blatt des Königreichs Württemberg, 1862, S. 157.
- 2 Solche Vorbehalte bestimmten auch einige der Stellungnahmen in der 92. Sitzung der Württembergischen Abgeordnetenversammlung vom 21. 1. 1865 während der Diskussion über die Ablieferung von Leichen an die Anatomischen Institute des Königreichs; siehe auch Schwäbische Kronik vom 18. 3. 1904: »Die Ablieferung von Leichnamen an die Anatomische Anstalt in Tübingen.« Die gesamte Diskussion ist dokumentiert bei *Klaus Mörike*, Geschichte der Tübinger Anatomie (Manuskript Anatomie Tübingen).
- 3 UAT: 174/123 (Schreiben Wetzels an das Rektorat der Universität Tübingen vom 1. 12. 1936 mit Klage über entsprechendes Verhalten der Heilanstalt Christophsbad).
- 4 UAT: 117c/495.
- 5 Ebd.
- 6 *Uwe Dietrich Adam*, Hochschule und Nationalsozialismus. Die Universität Tübingen im Dritten Reich, Tübingen 1977, S. 70f. An der Universität Tübingen setzte er sich sofort für einen Ausbau des NS-Dozentenbundes ein, dessen Führung er 1938 übernahm, was ihm gegenüber und neben dem Rektor ungewöhnliche Machtfülle verlieh.
- 7 Ebd. S. 142.
- 8 Nach den »Verwendungsnachweisen« in den Leichenbüchern (UAT: 174/8 und 174/37).
- 9 Die absolute Spitze der Leichenlieferung stellt das Jahr 1879 mit 219 Leichen dar (UAT: 174/123).
- 10 UAT: 174c/495 (Schreiben Wetzels vom 11. 8. 1943 an den Rektor).
- 11 51 Tote sind aus Orten angeliefert worden, an denen sich auch eine Heil- oder Fürsorgeanstalt befand. Nur bei 42 Toten findet sich im Leichenbuch der ausdrückliche Hinweis auf eine solche Anstalt.
- 12 SFV: 50/732-02 und UAT: 174/118.
- 13 UAT: 174/123.
- 14 UAT: 174/9 (1/40). – Sektionsbefunde gehörten nicht zu den Aufgaben der Anatomie, sie erstellte sie nur, wenn sie bei der Ablieferung der Leiche ausdrücklich in Auftrag gegeben worden waren. »Spuren von Verletzungen oder sonstige verdächtige Erscheinungen an den Leichnamen« waren aber laut § 5 der Dienstanweisungen für Leichenfrauen der Stadt Tübingen »unverzüglich zur Kenntnis des Leichenschauers zu bringen« (SAT: F 8400).
- 15 Gespräch vom 19. 6. 1986 mit Prof. Karl Keller, Wiesensteig, der von April 1942 bis März 1944 aufgrund einer militärischen Kommandierung ganztägig im Anatomischen Institut tätig war.
- 16 Gespräch vom 25. 7. 1986 mit dem einstigen Universitätszeichner Karl Herzog, dessen »Atelier« sich im Gebäude der Anatomie befand und der engen Kontakt zu Wetzel hatte, weil ihn dieser nach Tübingen geholt hatte, wo er die Umzeichnung seiner Gefrierschnitte fortsetzen sollte.
- 17 Gespräch vom 3. 2. 1987 mit Prof. Heinz Feneis, der 1942 von Kiel aus uk. gestellt und an die nach Tübingen verlegte Marineärztliche Akademie abkommandiert wurde.
- 18 UAT: 174/8.
- 19 *E. Klee*, *Dokumente*, S. 250.
- 20 *Alexander Mitscherlich*, *Fred Mielke* (Hrsg.), Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, (Neuausgabe) Frankfurt 1978.
- 21 Ebd. S. 174. – Zu Hirt siehe auch *Hans-Joachim Lang*, »Für den Aufbau einer

- Skelettsammlung. Dunkle Querverbindungen zum Tübinger »Anatomenlager«, in: Schwäbisches Tagblatt vom 21. 12. 1985.
- 22 BAK: FC 1812–156.
- 23 Wie Anm. 16 sowie UAT: 138/38 (Aufzeichnungen des Kurators der Reichsuniversität Straßburg).
- 24 H.-J. Lang, a. a. O.
- 25 Brief Hirts vom 13. 11. 1942 an Wolfram Sievers, den Reichsgeschäftsführer der SS-Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Ahnenerbe« (BAK: NS21–904). Mit dem Begriff »Tübinger Anatomenlager« ist eine Tagung von Anatomen vor allem aus Deutschland und Österreich gemeint, die vom Tübinger Anatomischen Institut 1942 ausgerichtet wurde.
- 26 UAT: 174c/495.
- 27 UAT: 174/120. Die »Wohlfahrtsabgabe«, die ursprünglich 100 Mark ausmachte, war seit Beginn des Dritten Reichs mehrfach zusammengestrichen worden. In den Kriegsjahren betrug sie nur noch 15 Mark. – Zu den Ersparnissen der Anatomie bei Sammeltransporten: Für Transport und Abgabe einer Leiche vom Kriegsgefangenenlager Heuberg zahlte die Anatomie 1941 47 Mark (85/41), bei einem Sammeltransport von 7 Leichen aus dem selben Lager mußte sie dagegen nur 74,80 Mark zahlen (76/41–84/41. Vgl. in den entsprechenden Leichenbüchern der Anatomie; UAT: 174/8).
- 28 Vgl. dazu auch Walter Jens, 500 Jahre Universität Tübingen. Eine Gelehrtenrepublik, München 1977, S. 312–318.
- 29 Robert Wetzel, Theorie und Wissenschaft im ärztlichen Beruf, in: Deutschlands Erneuerung, hrsg. von Gustav Berger, Paul Ritterbusch, Otto Strecke und Robert Wetzel, 24, 1940, S. 12–17.
- 30 Ebd. S. 13.

Abkürzungen

AG	Amtsgericht
BAK	Bundesarchiv Koblenz
Doc. Occ.	Documenta Occupationis
Gestapo	Geheime Staatspolizei
HJ	Hitlerjugend
Hrsg.	Herausgeber
Kgf.	Kriegsgefangener
KJVD	Kommunistischer Jugendverband Deutschland
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Kr.	Kreis
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGB	Reichsgesetzblatt
SAT	Stadtarchiv Tübingen
SD	Sicherheitsdienst
SFV	Städtische Friedhofsverwaltung, Tübingen
SG	Sondergericht
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
UAT	Universitätsarchiv Tübingen
uk.	unabkömmlich
VGH	Volksgeschichtshof
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten
WASt	Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin
ZSt	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg

Literatur

Uwe Dietrich Adam, Hochschule und Nationalsozialismus. Die Universität Tübingen im Dritten Reich, Tübingen 1977.

Georg Bayer, Wollten überhaupt nichts hören. Wie es 1925 zur »Schlacht von Lustnau kam«. Bericht eines Beteiligten, in: »... helfen zu graben den Brunnen des Lebens«. (Ausstellungskatalog der Universität Tübingen Nr. 8), Tübingen 1977, S. 312–316.

Heinz Boberach (Hrsg.), Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Herrsching 1984.

Willi Bohn, Einer von Vielen. Frankfurt 1981.

Dieter Bossmann (Hrsg.), »Was ich über Adolf Hitler gehört habe...«. Folgen eines Tabus: Auszüge aus Schüler-Aufsätzen von heute, Frankfurt 1977.

Hans Buchheim, *Martin Broszat*, *Hans-Adolf Jacobsen*, *Helmut Krausnick*, Anatomie des SS-Staats Bd. 1. (Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte München), 3. Aufl., München 1982.

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof, Bd. III, Nürnberg 1947.

Documenta occupationis Bd. X, Hrsg. vom Instytut Zachodni, Poznan 1976.

Klaus Dörner, Der Krieg gegen die psychisch Kranken, Rehburg-Loccum 1980.

Fremde Arbeiter in Tübingen, hrsg. von einer Projektgruppe des Ludwig-Uhland-Instituts, Tübingen 1985.

Detlef Grabe (Hrsg.), Die vergessenen KZs? Gedenkstätten für die Opfer des NS-Terrors in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1985.

Friedrich K. Grieb, *Ernst A. Schmidt*, Das württembergische Arbeitshaus für Männer in Vaihingen. Ein Vorbericht, in: Schriftenreihe der Stadt Vaihingen a. d. Enz Bd. 4, 1985, S. 89–112.

Anton Grossmann, Fremd- und Zwangsarbeiter in Bayern 1939–1945, in: Klaus J. Bade (Hrsg.), Auswanderer – Wanderarbeiter – Gastarbeiter. Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wanderung in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts Bd. 2, Ostfildern 1984, S. 584 ff.

Matthias Hamann, Die Morde an polnischen und deutschen Zwangsarbeitern in deutschen Anstalten, in: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren. (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik Bd. 1), 1983, S. 121–187.

Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reichs, Berlin/Bonn 1985.

Rolf Hochhuth, Eine Liebe in Deutschland, Reinbek 1983.

Kathrin Hoffmann-Curtius, Das Kreuz als Nationaldenkmal: Deutschland 1814 und 1931, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 48, 1985, S. 77–100.

Peter Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Münchner Sondergericht, in: Bayern in der NS-Zeit IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C, München/Wien 1981, S. 435–526.

Hans-Adolf Jacobsen, Kommissarbefehl und Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, in: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick, Anatomie des SS-Staats Bd. 1. (Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte München), 3. Aufl., München 1982, S. 137–234.

Fritz Jacoby, Die nationalsozialistische Herrschaftsübernahme an der Saar. Die innenpolitischen Probleme der Rückgliederung des Saargebiets bis 1935, Saarbrücken 1973.

Utz Jeggle, Verständigungsschwierigkeiten im Feld, in: Feldforschung. Qualitative Methoden in der Kulturanalyse. (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen Bd. 62), Tübingen 1984, S. 93–112.

Walter Jens, 500 Jahre Universität Tübingen. Eine Gelehrtenrepublik, München 1977.

Gerd Keller, Das KZ Welzheim. Zulassungsarbeit an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd 1975.

Ernst Klee, »Euthanasie« im NS-Staat. Die »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, Frankfurt 1985.

Ernst Klee (Hrsg.), Dokumente zur »Euthanasie«, Frankfurt 1985.

Bettina Klingel u. a., Fremdarbeiter und Deutsche. Das Schicksal der Erna Brehm aus Calw, Bad Liebenzell 1984.

Rosemarie von Knesebeck (Hrsg.), In Sachen Filbinger gegen Hochhuth. Die Geschichte einer Vergangenheitsbewältigung, Reinbek 1980.

Hans-Joachim Lang, »Für den Aufbau einer Skelettsammlung. Dunkle Querverbindungen zum Tübinger »Anatomenlager««, in: Schwäbisches Tagblatt vom 21. 12. 1985.

Timothy W. Mason, Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977.

Dietmut Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. (Schriften des Bundesarchivs Bd. 28), Boppard 1981.

Harold Marcuse, *Frank Schimmelfennig*, *Jochen Spielmann*, Steine des Ansto-

Bes. Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg in Deutschland 1945–1985, Hamburg 1985.

Alexander Mitscherlich, Fred Mielke (Hrsg.), Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses (Neuausgabe), Frankfurt 1978.

Klaus Mörike, Geschichte der Tübinger Anatomie, (Manuskript Anatomie Tübingen).

Karl Morlock, Wo bringt ihr uns hin? »Geheime Reichssache Grafeneck«, Stuttgart 1985.

Lutz Niethammer, Viereinhalbtausend gingen durch das Aistaiger Lager, in: Schwarzwälder Bote vom 31. 10. 1962.

Max Oppenheimer, Der Fall Vorbote. Zeugnisse des Mannheimer Widerstands, Frankfurt 1969.

Dr. Poitrot, Die Ermordeten waren schuldig? Amtliche Dokumente der Direction de la santé publique der französischen Militärregierung in Deutschland, Baden-Baden [1947].

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, 1862 und 1875.

Hans Robinson, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtssprechung in »Rassenschandefällen« beim Landgericht Hamburg, 1936–1943. (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Bd. 35), Stuttgart 1977.

Karl Heinz Roth, Großhungen und Gehorchen. Das Universitätskrankenhaus Eppendorf, in: Angelika Ebbinghaus u. a., Heilen und Vernichten im Muster-gau Hamburg, Hamburg 1984, S. 109–135.

Fritz Salm, Im Schatten des Henkers. Vom Arbeiterwiderstand in Mannheim gegen faschistische Diktatur und Krieg, Frankfurt 1973.

Julius Schätzle, Stationen zur Hölle. Konzentrationslager in Baden und Württemberg 1933–1945, hrsg. im Auftrag der Lagergemeinschaft Heuberg – Kuhberg – Welzheim, (2. Aufl.) Frankfurt 1974.

Friedrich Schlotterbeck, Je dunkler die Nacht, desto heller die Sterne. Erinnerungen eines deutschen Arbeiters, Zürich/New York 1945.

Christoph U. Schminck-Gustavus, Das Heimweh des Walerjan Wrobel. Ein Sondergerichtsverfahren 1941/2, Bonn 1986.

Ders. (Hrsg.), Hungern für Deutschland. Erinnerungen polnischer Zwangsarbeiter im Deutschen Reich 1940–1945, Reinbek 1984.

Thomas Schnabel, Württemberg zwischen Weimar und Bonn 1928 bis 1945/6. (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 13), Stuttgart 1986.

Ilse Staff, Justiz im Dritten Reich, Frankfurt 1978.

Marlis G. Steinert, Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg, Düsseldorf/Wien 1970.

Christian Streit, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Stuttgart 1978.

Herwart Vorländer (Hrsg.), Nationalsozialistische Konzentrationslager im Dienst der totalen Kriegsführung. Sieben württembergische Außenkommandos des Konzentrationslagers Natzweiler/Elßaß. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Bd. 81), Stuttgart 1978.

Vorläufiges Verzeichnis der Konzentrationslager und deren Außenkommandos sowie anderer Haftstätten unter dem Reichsführer-SS in Deutschland und deutsch besetzten Gebieten (1933–1945), Hrsg. vom Internationalen Suchdienst, Arolsen 1969.

Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Bd. 11/III), Stuttgart 1974.

Fritz Wandel, Ein Weg durch die Hölle. Dachau wie es wirklich war. Erlebnisbericht, Reutlingen o. J.

Robert Wetzel, Theorie und Wissenschaft im ärztlichen Beruf, in: Deutschlands Erneuerung, hrsg. von Gustav Berger, Paul Ritterbusch, Otto Strecken und Robert Wetzel, 24, 1940, S. 12–17.

Konrad Wüest Edler von Vellberg, Dachau. Erlebnisse im Konzentrationslager, Tübingen o. J.

Abbildungsverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Umschlag | John Heartfield, Titelblatt der Arbeiter-Illustrierte Zeitung |
| S. 1: | 31. Mai 1934. |
| S. 7: | Aufnahme: Peter Neumann, 1987. Kulturstadt der Stadt Tübingen, Fotosammlung (FSlg): 14066. |
| S. 8: | Tübinger Blätter, 73. Jg. 1986, S. 19. |
| S. 9: | Aufnahme: Privat. Hilfsstelle für Rasseverfolgte bei der Evangelischen Kirche Stuttgart. |

- S. 11: Aufnahme: Peter Neumann, 1987. FSlg: 14066.
 S. 13: Aufnahme: Peter Krebs, VVN Tübingen, 1980. FSlg: 14065.
 S. 19: UAT: 174/8 u. 37.
 S. 24: UAT: 174/132.
 S. 27: BAK: EC 951 N.
 S. 28: BAK: R22-1272.
 S. 30: Studienkreis Dokumentationsarchiv Frankfurt am Main: B IV 232.
 S. 34: BAK: R60II-89.
 S. 37: Aufnahme: Privat.Regionalgeschichtlicher Arbeitskreis Tuttlingen. FSlg: 13814.
 S. 39: Aufnahme: Privat.Religionsgeschichtlicher Arbeitskreis Tuttlingen. FSlg: 13814.
 S. 39: NS-Kurier vom 23. 6. 1942, S. 3. Universitätsbibliothek Tübingen: L I 65 fol.
 S. 43: Aufnahme: Peter Neumann, 1987. FSlg: 14066.
 S. 49: BAK: R22-4371.
 S. 51: BAK: R22-1477.
 S. 53: Bundesarchiv Zentralnachweisstelle, Kornelimünster.
 S. 63: Stadtarchiv Reutlingen: 842, ca. 1941/42.
 S. 65: Aufnahme: Privat. FSlg: 14002.
 S. 66: Aufnahme: Privat. FSlg: 14002.
 S. 68: Bürgermeisteramt Kusterdingen.
 S. 73: Aufnahme: Horst Rudel, 1979.
 S. 75: Aufnahme: Horst Rudel, 1979.
 S. 77: Zeichnung von Konrad Wüest Edler von Vellberg. In: Ders.: Dachau. Erlebnisse im Konzentrationslager, Tübingen o.J., S. 19.
 S. 86: UAT: 174/8.
 S. 89: Aufnahme: Peter Neumann, 1987. FSlg: 14066.
 S. 95: Schriftenreihe der Stadt Vaihingen an der Enz, Bd. 4, S. 88.
 S. 97: Aufnahme: Peter Neumann, 1987. FSlg: 14066.
 S. 99: BAK: R22-1428.
 S. 102: Aufnahme: Peter Neumann, 1987. FSlg: 14066.
 S. 105: Vollzugsanstalt Rottenburg.
 S. 106: Vollzugsanstalt Rottenburg.
 S. 109: Vollzugsanstalt Rottenburg.
 S. 113: Aufnahme: Peter Neumann, 1987. FSlg: 14066.
 S. 120: StAL: FL 20/19/Bü1287.
 S. 125: UAT: 174/157.
 S. 128: UAT: 174/37.

Kleine Tübinger Schriften

Nr. 4

Bruno Baron von Freytag-Löringhoff:
**Wilhelm Schickhards Tübinger
 Rechenmaschine von 1623**
 20 Seiten mit 5 Abbildungen
 4. überarbeitete Auflage · 1986
 DM 2.-

Nr. 5

Walter Erbe:
Ludwig Uhland als Politiker
 1962 · vergriffen

Nr. 6

Das Rathaus von Tübingen
 1969 · vergriffen

Nr. 7

Kurt Walter:
Johannes Kepler und Tübingen
 1971 · vergriffen

Nr. 8

Jürgen Sydow und
 Andreas Feldtkeller:
Das Tübinger Rathaus
 4. erweiterte und überarbeitete
 Auflage 1984
 34 Seiten mit 21 Abbildungen
 DM 2.-

Nr. 9

**Ansprachen anlässlich der Gründung
 des Europa-Zentrums 1976**
 vergriffen

Nr. 10

Andreas Feldtkeller und
 Wilfried Setzler:

**Dokumente zu Ernst Zimmer und zur
 Geschichte des Hölderlinturms**
 1985
 40 Seiten mit 34 Abbildungen
 DM 4.-

Nr. 11

Benigna Schönhagen:
Gräberfeld X

Eine Dokumentation über NS-Opfer
 auf dem Tübinger Stadtfriedhof
 148 Seiten mit zahlreichen
 Abbildungen
 1988
 Katoniert
 DM 9.80